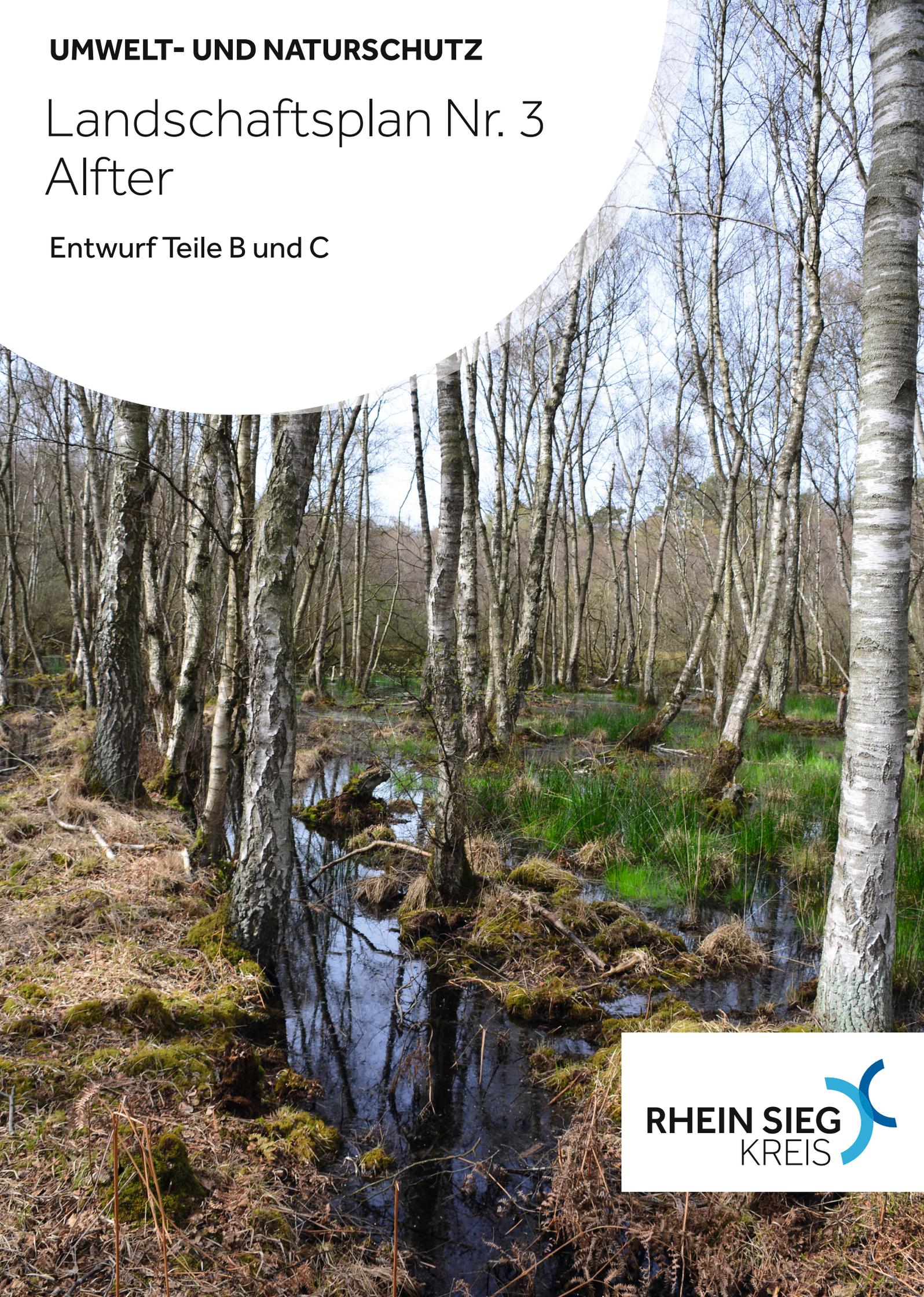


UMWELT- UND NATURSCHUTZ

Landschaftsplan Nr. 3 Alfter

Entwurf Teile B und C



Landschaftsplan Nr. 3

Alfter

ENTWURF, STAND 28. SEPTEMBER 2023

SATZUNG DES RHEIN-SIEG-KREISES

Teile B und C

Vorspann und

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

sowie Erläuterungen

Entwurfsbearbeitung:



Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. 02241 13-0
landschaftsplanung@rhein-sieg-kreis.de
www.rhein-sieg-kreis.de

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Abteilung Räumliche Planung,
Naturschutzprojekte

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Tobias Bufler
M.Sc. Thorben Hansen
Dipl.-Biol. Georg Persch



Erarbeitung des Vorentwurfes:
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung GbR
Bahnhofstr. 31, 53123 Bonn
info@umweltplanung-bonn.de
www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Dr. Birgit Martau,
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh,
Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig,
M.Sc. Lök Elaine Verhaert

Inhaltsverzeichnis

Teil B – Vorspann	8
1 Rechtsgrundlage	8
2 Planbestandteile	8
3 Kartographische Grundlage	9
4 Räumlicher Geltungsbereich	9
5 Nummerierungssystem	10
6 Aufstellungsablauf	10
Teil C – Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	12
1 Entwicklungsziele für die Landschaft	13
1.1 Entwicklungsziel 1	14
1.1.1 Entwicklungsziel 1.1	15
1.1.2 Entwicklungsziel 1.2	18
1.1.3 Entwicklungsziel 1.3	21
1.1.4 Entwicklungsziel 1.4	24
1.1.5 Entwicklungsziel T-1	25
1.1.6 Entwicklungsziel T-2	27
1.2 Entwicklungsziel 2	28
1.2.1 Entwicklungsziel 2.1	28
1.2.2 Entwicklungsziel 2.2	30
1.3 Entwicklungsziel 3	32
1.3.1 Entwicklungsziel 3.1	32
1.3.2 Entwicklungsziel 3.2	34
1.4 Entwicklungsziel 4	35
1.5 Entwicklungsziel 5	35
2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	38
2.1 Naturschutzgebiete	40
2.1-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	42
2.1-1 Naturschutzgebiet „Dürrenbruch“	67
2.1-2 Naturschutzgebiet „Waldville“	69
2.1-3 Naturschutzgebiet „Tongrube Witterschlick“	75
2.1-4 Naturschutzgebiet „Laubwaldgürtel am Kottenforst östlich Heidgen“	77
2.1-5 Naturschutzgebiet „Feuchtgrünland und Wiesen südöstlich Witterschlick“	83
2.2 Landschaftsschutzgebiete	85

2.2-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	87
2.2-1 Landschaftsschutzgebiet „Landwirtschaftliche Flächen in der Rheinebene“	104
2.2-2 Landschaftsschutzgebiet „Gehölz-Grünlandkomplex Wasserland und am neuen Weiher“	106
2.2-3 Landschaftsschutzgebiet „Gehölz-Offenlandkomplex Buchholz und oberste Krumm“	108
2.2-4 Landschaftsschutzgebiet „Strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Waldville und Siedlungsbereich“	110
2.2-5 Landschaftsschutzgebiet „Wälder am Villerand“	112
2.2-6 Landschaftsschutzgebiet „Grüne Inseln umgeben vom Siedlungsbereich Oedekoven und Gielsdorf“	114
2.2-7 Landschaftsschutzgebiet „Grünland und Obstkulturlandschaft um Ramelshoven“	116
2.2-8 Landschaftsschutzgebiet „Landschaft südwestlich Witterschlick“	118
2.2-9 Landschaftsschutzgebiet „Tongrube Schenkenbusch“	122
2.2-10 Landschaftsschutzgebiet „Quarzabbau Witterschlick“	123
2.2-11 Landschaftsschutzgebiet „Landwirtschaftsflächen und reichstrukturierte Grünlandbereiche um Volmershoven und Heidgen“	126
2.2-12 Landschaftsschutzgebiet „Waldflächen nördlich der Flerzheimer Allee“	128
2.2-13 Landschaftsschutzgebiet „Waldflächen östlich des Hardtbachs“	130
2.2-14 Landschaftsschutzgebiet „Mit Befristung“	132
2.3 Naturdenkmäler	133
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile	133
2.4.1 Einzelobjekte: Bäume, Baumgruppen	136
2.4.2 Flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile	141
3 Zweckbestimmung von Brachflächen	179
4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	179
5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	179
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	179
6 Anhang (Hinweise)	190
6.1 Invasive und potenziell invasive Baumarten	190
6.2 Waldbaumarten der FFH-Waldlebensraumtypen	191
6.3 Experimentierbaumarten gemäß Waldbaukonzept NRW	192
7 Verfahrensablauf	193

Verzeichnis der Rechtsnormen

Sofern in den Planbestandteilen des Landschaftsplanes als Satzung des Rhein-Sieg-Kreises auf EU-Richtlinien, Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen oder Erlasse Bezug genommen wird, verweisen diese auf die im Folgenden aufgeführten Fundstellen. Die Rechtsnormen und untergesetzlichen Normen sind jeweils in der aktuellen Fassung zu Grunde zu legen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018, BauO NRW 2018) (GV. NRW. S. 421) (1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086).

Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LFischG) in der Fassung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, 864), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz, LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790).

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz, LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360).

Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122).

- Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96)
- Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz, DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662).
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinie Naturschutz – FöNa), RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz III-6-618.01.02.00 v. 16.03.2001.
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie, WRRL), (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311, S. 32).
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, VS-RL, kodifizierte Fassung), (ABl. L 020, vom 26.01.2010, S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158, S. 198).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL), (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (AbI. L 363, S. 368).
- Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) zur Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten - III B 2 – 605.15.01.00/III B 6 – 765.11 – v. 14.11.1997.
- Runderlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (MELF) zu Naturschutz und Landschaftspflege in Wasserrechtlichen Verfahren und bei Wasserwirtschaftlichen Maßnahmen – IV B 4 – 1.05.02, III B 3 – 2700-30919, II B 6 – 2474.5 v. 26.11.1984.
- Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiverordnung – LFischVO) vom 9. März 2010 (GV. NRW. S. 172) SGV. NRW. 793, zuletzt geändert durch Art. 39 G zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 1.2.2022 (GV. NRW. S. 122).
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22.10.1986 (GV. NW. 1986 S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022.
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - (Landeswassergesetz, LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470).

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ABK	Amtliche Basiskarte
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung)
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BK	Biotopkataster
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BSN	Bereiche zum Schutz der Natur
BSLE	Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
BT	Biotoptyp
DVO-LNatSchG	Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH-LRT	Lebensraumtyp nach Anhang 1 der Fauna-Flora-Richtlinie (FFH-RL)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
FNP	Flächennutzungsplan
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GEP	Gebietsentwicklungsplan (siehe Regionalplan)
ha	Hektar (Flächenmaß, entspricht 10.000 m ²)
i. V. m.	In Verbindung mit
LANUV	Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LFischG	Landesfischereigesetz Nordrhein-Westfalen
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz)
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - (Landeswassergesetz)
MAKO	Maßnahmenkonzept (in NRW die Bezeichnung für einen komprimierten Maßnahmenplan, der für FFH-Gebiete erstellt wird)
Natura 2000	EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie und der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie

ND	Naturdenkmal
NHE	Naturräumliche Haupteinheit
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSB	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
NSG	Naturschutzgebiet
PIK	produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen
S.	Satz (in Zitaten von Rechtsquellen)
SU	Kürzel in Biotopen für den Rhein-Sieg-Kreis,
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VB	Biotopverbund
WET	Waldentwicklungstyp gemäß Waldbaukonzept NRW
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)
Ziff.	Ziffer (in Zitaten von Rechtsquellen)

Teil B – Vorspann

1 Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan wird auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG NRW) aufgestellt. Der Landschaftsplan ist gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW eine Satzung des Rhein-Sieg-Kreises. Die gemäß § 10 LNatSchG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 22 LNatSchG NRW nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen; im Übrigen richten sich die Verbindlichkeiten des Landschaftsplans nach den §§ 7, 22 bis 29 und § 76 LNatSchG NRW sowie den §§ 23 Abs. 1, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 68 BNatSchG. Mit der Bekanntmachung der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG gilt für Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile das Veränderungsverbot nach § 48 Abs. 3 LNatSchG. Zum Verhältnis zwischen der Landschaftsplanung und der Bauleitplanung wird auf § 20 Abs. 3 und 4 LNatSchG NRW verwiesen.

Der Landschaftsplan dient auch der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen nach der EG-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und nach der EG-Vogelschutzrichtlinie. Die Grenzen der im Planungsraum vorkommenden FFH- und VS-Gebiete sind nachrichtlich in den Landschaftsplan mit Stand der Annahme in die Gemeinschaftsliste bzw. Meldung an die Europäische Kommission übernommen.

2 Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht nach § 7 Abs. 5 LNatSchG NRW aus einer Karte, einer Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht), einem Text und Erläuterungen.

Er enthält

- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungen (Textteil);
- die Entwicklungs- und Festsetzungskarten,
 - Entwicklungskarte: Entwicklungsziele (Maßstab im Original 1:10:000),
 - Festsetzungskarte: Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen (Maßstab im Original 1:10:000),
- die Anlagekarte mit ergänzenden Informationen (Maßstab im Original 1:10:000). Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

3 Kartographische Grundlage

Als Grundlage zur Herstellung des Landschaftsplanes diente die Amtliche Basiskarte (ABK).

4 Räumlicher Geltungsbereich

Der Landschaftsplan erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich und gilt nach § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt zum Zeitpunkt des Landschaftsplanvorentwurfs ca. 28,6 km². Die Abgrenzung des Geltungsbereiches erfolgte unter Berücksichtigung der derzeitigen Einstufung des baulichen Außenbereichs nach Bauplanungsrecht und der Bebauungspläne der Gemeinde Alfter. Im Geltungsbereich liegen demnach Flächen für die Landwirtschaft und für Wald sowie vereinzelt auch Flächennutzungen wie Friedhöfe, Spiel- und Sportflächen, sonstige öffentliche Grünflächen und Flächen zum Ausgleich nach § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Art. 1 G v. 14.6.2021 I 1802 geändert worden ist (BauGB), die über einen Bebauungsplan planungsrechtlich festgesetzt sind oder aufgrund ihrer Lage oder klimatischen Bedeutung freizuhalten sind.

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 BauGB trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (§ 7 Abs. 2 LNatSchG NRW), wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG NRW sind insoweit nicht zulässig. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

Zu den betreffenden Flächen gem. § 9 Abs. 1 BauGB gehören insbesondere öffentliche und private Grünflächen, Flächen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen von Festsetzungen ausgenommen worden sind, liegt hierin keine Aussage zur bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Beurteilung möglicher Vorhaben auf diesen Flächen. Das gleiche gilt für Flächen, für die das Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren" dargestellt ist.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein zum Zeitpunkt der Rechtskraft im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplans überdeckt, in dem keine Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 BauGB erfolgen, gelten die Festsetzungen des Landschaftsplans nicht.

Nach § 20 Abs. 3 LNatSchG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB nicht widersprochen hat.

Sind Abgrenzungen von Festsetzungen im Landschaftsplan aufgrund des Darstellungsmaßstabs nicht eindeutig bestimmt, so gilt das betroffene Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Der Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrundeliegenden Ziele oder Erfordernisse der Raum- und Landesplanung oder in wesentlichem Umfang die Darstellungen und Festsetzung der Bauleitplanung ändern.

5 Nummerierungssystem

Um den Bezug zwischen den Darstellungen im Text und in den Karten herstellen zu können, wurden alle Karten in UTM-Kacheln ($2 \times 2 \text{ km} = 4 \text{ km}^2$) der Amtlichen Basiskarte im Maßstab 1:5.000 (Planquadrante) aufgeteilt. Die Planquadrante werden allseitig in den Randspalten des Kartenrahmens fortlaufend mit Großbuchstaben (Rechtswert) und Zahlen (Hochwert) versehen. Sie ergeben in Kombination beider eine eindeutige Bezeichnung.

Alle Darstellungen und Festsetzungen sind im Text und in den Karten mit einer identischen Ziffernkombination versehen. Diese besteht aus

- einer Ziffer für die Art der Darstellung oder Festsetzung und
- einer auf die einzelne Darstellung oder Festsetzung bezogenen Nummer hinter dem Bindestrich.

6 Aufstellungsablauf

Der Kreis führt im Rahmen der Beteiligung ein kooperatives Verfahren mit den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgerinnen und Bürgern durch.

Die Ausarbeitung des vorliegenden Landschaftsplans erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen, insbesondere mit

- der Gemeinde Alfter,
- der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis,
- dem Rheinischen Landwirtschaftsverband,
- dem Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft.

Weiterhin werden im Zuge der Erarbeitung der genehmigungsfähigen Fassung zahlreiche Abstimmungsgespräche mit betroffenen Landwirtinnen und Landwirten, Bürgerinnen und Bürgern und Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern geführt.

Es werden die Empfehlungen der Fachbeiträge zum Regionalplan sowie die Ergebnisse der Abstimmungsgespräche soweit möglich in den Landschaftsplan integriert, die Ziele und Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung werden beachtet. Neben dem derzeit (noch) geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, werden auch die Ziele und Grundsätze des Regionalplan-Entwurfs vom Dezember 2021 berücksichtigt. Weicht der aktuelle Regionalplan-Entwurf vom geltenden Regionalplan ab, wird in der Erläuterungsspalte des Landschaftsplanes darauf hingewiesen. In Nordrhein-Westfalen erfüllen die Regionalpläne die Funktion von Landschaftsrahmenplänen.

Teil C – Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Der Inhalt der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich der Erläuterungen beruht auf § 7 Abs. 5 und § 10 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) sowie den §§ 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie den §§ 11, 12 und 13 LNatSchG NRW und auf dem § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG).

Die nach § 7 DVO-LNatSchG NRW möglichen Anlagen, die dem Landschaftsplan beige-fügt werden können, sind nicht Bestandteil der Satzung.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 10 LNatSchG NRW)	
	gemäß § 10 LNatSchG NRW sowie § 6 Abs. 3 und 4 der DVO zum LNatSchG NRW	
		<p>Die Entwicklungsziele für die Landschaft stellen die räumlich-fachlichen Leitbilder dar. Sie geben Auskunft über die im Plangebiet hauptsächlich zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsplanung. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverbundes nach § 21 des BNatSchG und die Förderung der Biodiversität.</p>
		<p>Die gemäß § 10 LNatSchG NRW dargestellten und gegliederten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 22 LNatSchG NRW bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.</p>
		<p>Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und entfalten keine unmittelbare Wirkung gegenüber privaten Grundstückseigentümern.</p>
		<p>Zur Unterstützung einer naturschutzgerechten Nutzung bzw. Pflege von Flächen werden Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK), der Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa) oder anderer Programme angestrebt.</p>
		<p>Ferner können die Ziele des Landschaftsplanes auch durch Kompensationsmaßnahmen (auch Ökokonto)</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG und BauGB oder auch durch Inanspruchnahme wasserwirtschaftlicher Förderprogramme umgesetzt werden.

Grundsätzlich besteht bei der Umsetzung der Ziele, die den Wald betreffen, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von forstlichen Förderprogrammen.

1.1 Entwicklungsziel 1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.

Das Entwicklungsziel 1 gilt für die überwiegende Zahl der als schutzwürdig ausgewiesenen Gebiete und Objekte im Geltungsbereich des Landschaftsplanes: Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete inkl. Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile.

Das Entwicklungsziel wird im Wesentlichen durch entsprechende Verbote in den Schutzgebieten und zu den Schutzobjekten gemäß den Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 dieses Landschaftsplanes und Festsetzungen von Pflege- und Entwicklungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß der Ziffer 5.1 umgesetzt. Die Forstlichen Festsetzungen werden in den allgemeinen Verboten für die Schutzgebiete nach Ziffer 2.1 und ggf. in den gebietsspezifischen Verboten für die Schutzgebiete nach Ziffer 2.4.2 festgesetzt.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

1.1.1 Entwicklungsziel 1.1

Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen z. T. alten und totholzreichen Laub- und Laubmischwäldern sowie mit Bach-, Auen- und Moorlebensräumen reich ausgestatteten Landschaft.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:

- Waldmeister-Buchenwald bei Buchholz,
- Waldville,
- Wäldchen am Hirsberg,
- Laubwälder südlich und östlich Heidgen und Witterschlick.

Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere

- Erhaltung und Entwicklung folgender Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie

Anzustreben sind standortgerechte und klimaangepasste Mischwälder aus dominierendem Laubholz und beigemischttem Nadelholz entsprechend den Waldentwicklungstypen des Waldbaukonzeptes NRW in der jeweils aktuellen Fassung. Gebietsfremde Baumarten können untergeordnet zum Aufbau klimaangepasster Wälder beitragen. Gesetzlich geschützte Waldbiotope sind natürlicherweise reine Laubwälder.

In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles schwerpunktmäßig Schutzgebiete und -objekte gemäß den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG sowie Maßnahmen nach §§ 12 und 13 LNatSchG NRW festgesetzt.

Innerhalb der Schutzgebietskategorie Naturschutzgebiet sind zur Zielerreichung Nutzungseinschränkungen erforderlich und geboten. Forstliche Festsetzungen sind für Geschützte Landschaftsbestandteile im Wald wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte in kleinflächiger Ausprägung ebenfalls notwendig. In Landschaftsschutzgebieten sollen die Ziele vorrangig über Anreize und vertragliche Vereinbarungen erreicht werden.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) und gemäß Standarddatenbogen:</p> <ul style="list-style-type: none">○ Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160),○ Hainsimsen-Buchenwälder (9110),○ Waldmeister-Buchenwälder (9130),○ Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150). <ul style="list-style-type: none">● Erhaltung und Entwicklung folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), die im Gebiet gemäß Standarddatenbogen nachgewiesen worden sind:<ul style="list-style-type: none">○ <i>Luronium natans</i> (Froschkraut)● Erhaltung und Entwicklung folgender Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, die im Gebiet gemäß Standarddatenbogen nachgewiesen worden sind:<ul style="list-style-type: none">○ Grauspecht,○ Wespenbussard,○ Schwarzspecht,○ Mittelspecht,○ Eisvogel,○ Schwarzstorch,○ Nachtigall,○ Rotmilan,○ Pirol.● Erhaltung, Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope;● Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten;● Erhaltung und Entwicklung von tot- und altholzreichen standorttypischen sowie klimastabilen Laub- und Laubmischwäldern;	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Schutz von Uraltbäumen sowie Horst- und Höhlenbäumen und Altbäumen • naturnahe Waldbewirtschaftung; • Einschränkung der forstlichen Nutzung auf Teilflächen (Moor-, Bruch-, Sumpf-, Auenwälder); • Verwendung von standortgerechten, klimastabilen Gehölzen gemäß Waldbaukonzept NRW bei Anpflanzungen im Wald; 	<p>Auf das Waldbaukonzept NRW in der jeweils aktuellen Fassung sowie auf das Internetportal waldinfo.nrw wird verwiesen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bachläufen mit begleitenden Ufergehölzen, Quellbereichen, Feuchtgebieten und Auen-, Bruch- und Moorlebensräumen; 	<p>Dies gilt insbesondere für die Bachtäler der Waldville: Markeskaulenbach, Katzenlochbach, Kesselbendenbach und Schießbach.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Rückbau von Entwässerungsgräben und Quellfassungen, Wiedervernässung ehemaliger Feuchtlebensräume; 	<p>Dies gilt insbesondere auch für die alten Feuchtwaldreste in der Waldville.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und naturnahe Umgestaltung von Gewässern (z. B. Renaturierung begradigter Fließgewässerabschnitte); 	<p>Vor der Planung und Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern ist zu prüfen, ob es sich um kulturhistorisch wertvolle Relikte wie beispielsweise historische Mühlengräben oder Wiesenbewässerungsgräben handelt. In diesem Fall muss eine enge Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde erfolgen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung schutzwürdiger Böden und deren natürlichen Bodenfunktionen; 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung- und Entwicklung von naturnahen Stillgewässern mit Verlandungsvegetation, Stilllegung oder naturnahe, extensive Bewirtschaftung der Teiche; 	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz, Pflege und Optimierung vorhandener und Neuanlage von Kleingewässern; • keine Meliorationen in Feuchtwäldern und Feuchtwiesen; • Erhaltung und Förderung einer verzahnten Struktur der Wald-/Feld-/Grünlandgrenzen durch Erhaltung und Anlage von Waldrändern und Waldmänteln; • Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion; • Lenkung der Erholungsnutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung störungsempfindlicher Tierarten und der Entlastung empfindlicher Lebensräume; • Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur; • Entwicklung standortangepasster und klimaangepasster Laub- und Mischwälder entsprechend den Waldentwicklungstypen des Waldbaukonzeptes NRW; • Erhaltung und Schutz von kulturhistorisch wertvollen Relikten der Landnutzung sowie von Bodendenkmälern. 	<p>Die besonders empfindlichen Waldbereiche (Feuchtwälder, Quellgebiete, Altholzbestände mit Horst- und Höhlenbäumen) sollten durch geeignete Maßnahmen vor Betreten geschützt werden.</p> <p>Dazu gehören auch markante Grenzbäume, sog. Loogbäume.</p>

1.1.2 Entwicklungsziel 1.2

Erhaltung und Entwicklung von mit naturnahen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Bachtälern.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:

- Mittlerer Abschnitt des Hardtbachtals,

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Mirbachtal, <p>Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere</p>	<p>Zur Gewährleistung und Entwicklung einer naturschutzgerechten Nutzung und Pflege von Flächen werden Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises angestrebt.</p> <p>Ferner können die Ziele des Landschaftsplans auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG und BauGB umgesetzt werden.</p> <p>Für den Hardtbach sind Gewässer verbessernde Maßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (Programmmaßnahmen innerhalb des Bewirtschaftungsplans 2022-2027) vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neubau/ Anpassung der Trennsysteme, • Optimierung von Trennsystemen, • Reduzierung von Erosion und Abschwemmung, • PSM-Reduzierung in der Landwirtschaft, • Durchgängigkeit an Quer- und Kreuzungsbauwerken, • Initiierung eigendynamischer Gewässerentwicklung, • Habitatverbesserung im Profil, im Gewässer und im Uferbereich, • Maßnahmen zur Auenentwicklung, • Beratungsmaßnahmen (Landwirtschaft). <p>Am Mirbach sind im gleichen Rahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Auenentwicklung

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der unverbauten Bachauenbereiche als natürliche Retentionsräume sowie Ausdehnung der Retentionsräume auf historische Auenstandorte, sofern möglich; • Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur; • Erhaltung eines naturnahen Bachverlaufs als wertvolle Biotopverbundachse insbesondere für Arten der Auenlebensräume mit herausragender Bedeutung im landesweiten Biotopverbund; • Erhaltung und Entwicklung einer gewässertypischen Fließgewässerfauna, insbesondere eines der Größe und Beschaffenheit der Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestandes; 	<p>Als heimische Fischarten sind gemäß Runderlass des MURL vom 14.11.1997 „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ die Arten anzusehen, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt. Angestrebt wird eine aufwärts und abwärts gerichtete ökologische Durchgängigkeit der Gewässer auch für Kleinlebewesen wie z. B. des Makrozoobenthos.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferrandstreifen; 	<p>Eine Bekämpfung invasiver Neophyten bleibt zulässig.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Bekämpfung von invasiven Neophyten; 	<p>Priorität haben solche Bereiche, in denen invasive Neophyten zu einer Beeinträchtigung von schutzwürdigen Lebensräumen und Arten führen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Neuentwicklung von Auenwäldern; 	<p>In geeigneten Bereichen, beispielsweise am Westufer des Hardtbachs sollen je nach Standort zusammenhängende Auenwälder entwickelt werden. Die vorhandenen Auenwaldrelikte sollen erweitert und über durchgehende naturnahe Gewässer-randstreifen untereinander vernetzt</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen; • Reduzierung stofflicher Einträge, insbesondere Reduzierung der Einschwemmung von Bodenpartikeln und sonstigem Feinmaterial in die Gewässer sowie Senkung eutrophierender Einflüsse auf die Auenlebensräume; • Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion der Fließgewässer. 	<p>werden. Die Flächen sollen in der Regel in öffentliches Eigentum überführt werden.</p> <p>Ufergehölze erfüllen vielfältige ökologische Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere und tragen zur Vernetzung von Auenwäldern entlang der Fließgewässer bei.</p> <p>Weiterhin dienen sie der temporären Uferfixierung sowie als Sedimentationsbereiche für erodiertes Bodenmaterial.</p> <p>Der Substrattransport im Rahmen der Gewässerverlagerung ist Bestandteil der natürlichen Gewässerdynamik.</p>

1.1.3 Entwicklungsziel 1.3

Erhaltung einer Kulturlandschaft, die mit gliedernden und belebenden sowie naturnahen Landschaftselementen reich ausgestattet ist.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:

- Gehölz-Offenland-Komplex um Buchholz,
- für das Vorgebirge westlich Alfter Ort bis Witterschlick,
- LSG „Wasserland“,
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie gehölzstrukturierte Grünlandflächen südlich Witterschlick und Heidgen.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Pflege von naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen; • Erhaltung und Optimierung der Freiflächen zur Sicherung des Biotopverbundes und der Lebensstätten von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten; 	<p>Nördlich Herrenhaus Buchholz sowie entlang des Vorgebirges sind noch viele Obstwiesen und Obstbaumbestände erhalten. Sie haben neben ihrer ökologischen Bedeutung als wichtiger Lebensraum u. a. für den Steinkauz auch als historische Landnutzungsform eine kulturgeschichtliche Bedeutung. Die Erhaltung und Pflege der Gehölzbestände sowie die Extensivierung des Grünlands dient der Erhaltung und Förderung der Biodiversität.</p> <p>Die Erhaltung einer reich strukturierten Kulturlandschaft dient auch der Biotopvernetzung z. B. für Amphibien wie Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Wechselkröte. Sie werten gleichzeitig das Landschaftsbild auf. Die großen Offenlandflächen besitzen eine wichtige klimatische Ausgleichsfunktion. Vorrangig sollen zudem Ortsrandeinguünungen im Bereich Witterschlick, Anlage von Hecken, Obstwiesen und -weiden, ggf. Feldgehölzen und Pflanzung von Kopfbäumen umgesetzt werden. Anpflanzungen sollten dabei nur in Bereichen erfolgen, die nicht dem Schutz von Arten der offenen Feldflur wie Feldlerche oder Kiebitz dienen sollen.</p> <p>Eine Förderung ist im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms möglich.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Pflege ökologisch wertvoller Obstbaumbestände; • Erhaltung, Pflege sowie Nachpflanzung von Hecken, Obstwiesen, Obstbaumbestände, Kopfbäumen und typischen Flurgehölzen zur Erhaltung des typischen Landschaftscharakters und zur Optimierung des Biotopverbundes sowie als Lebensraum wildlebender Tier- und Pflanzenarten; • Erhaltung und Pflege der ökologisch und kulturhistorisch wertvollen Landschaftselemente wie prägende Einzelbäume z. T. in Verbindung mit Wegekreuzen, Kapellen, oder als ehemalige Grenzbäume („Loogbäume“) gepflanzt etc.; • Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von artenreichem extensiv genutztem Grünland; • Erhaltung, Optimierung und Anlage von Grünland und Gehölzbeständen insbesondere in den durch Erosion gefährdeten Hanglagen; • Erhaltung der Freiräume für die siedlungsnaher Erholung; • Lenkung der Erholungsnutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung störungsempfindlicher Tierarten und der Entlastung empfindlicher Lebensräume; • Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion; • Erhaltung schutzwürdiger Böden und deren natürlichen Bodenfunktionen; • Umsetzung von Maßnahmen des Projektes „Grünes C“; 	<p>Insbesondere gilt es, alte, zum Teil selten gewordene Obstsorten zu erhalten und deren Bestände auszuweiten.</p> <p>In der Anlagekarte sind die Flächen dargestellt, die für Maßnahmen des</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

- Erhaltung und Schutz von kulturhistorisch wertvollen Relikten der Landnutzung sowie von Denkmälern und Bodendenkmälern
- Extensivierung der Ackernutzung und Optimierung für Feldvögel und Ackerbegleitflora;
- Sicherung, Pflege und Entwicklung von temporären Brachflächen;
- artspezifische Maßnahmen für Arten des Offenlandes und Halboffenlandes;
- Ortsrandeingrünung.

Projektes „Grünes C“ im Geltungsbereich vorgesehen oder bereits umgesetzt sind.

z. B. für Rebhuhn und Steinkauz

1.1.4 Entwicklungsziel 1.4

Erhaltung von Sekundärlebensräumen auf ehemaligen Abgrabungs- und Deponieflächen.

Dieses Entwicklungsziel gilt für

- die Rekultivierungsbereiche des Tontagebaus „Emma“ in Witterschlick,
- den ehemaligen Abgrabungsbereich nördlich von Heidgen,
- den ehemaligen Abgrabungsbereich südlich „Am Bähnchen“ (Grube „Stradic“).

Die ehemaligen Abgrabungsflächen bieten wertvollen Sekundärlebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten, die entweder auf Stillgewässer oder vegetationsarme Rohböden angewiesen sind. Sie müssen entsprechend erhalten, gepflegt und geschützt werden. Darüber hinaus sollen Lebensräume für diese spezialisierten Arten geschaffen bzw. optimiert werden. Die ehemaligen Abbaubereiche zeichnen sich zudem durch ihre Abgeschlossenheit aus, weil die Flächen nicht frei zugänglich sind. Sie bieten daher wichtige Rückzugsmöglichkeiten für störungsempfindliche Arten.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere

- Erhaltung, Entwicklung und Schutz der aufgelassenen Abgrabungsbereiche als wichtiger Sekundärlebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Amphibien;
- Erhaltung der unterschiedlichen Gehölzbestände als Lebensraum zahlreicher Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Vögel;
- Erhaltung und Pflege (insbesondere Offenhaltung) von vegetationsarmen Sonderbiotopen (Rohböden, Sandmagerstandorte) in aufgelassenen Abgrabungen als Lebensraum von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie als wichtige Bestandteile des landesweiten Biotopverbundes von herausragender Bedeutung;
- Erhaltung und Pflege von Abgrabungs- und Kleingewässern als Lebensräume von Amphibien, Reptilien, Libellen, Wasserpflanzen sowie Brut- und Rastvögeln;
- Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von artenreichem extensiv genutztem Grünland, u. a. von wertvollem Magergrünland;

1.1.5 Entwicklungsziel T-1

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über

Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ort-

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>die Bauleitplanung (Bebauungsplan) und anderen Verfahren.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Flächen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilflächen, die an den Innenbereich angrenzen und laut FNP als Bauflächen dargestellt sind. <p>Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p>	<p>steile liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.</p> <p>Der Regionalplan stellt diese Bereiche ebenfalls tlw. als allgemeine Siedlungsbereiche dar.</p> <p>Der Fokus der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente, entweder bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie der Einbindung der Bebauung in die Landschaft oder bis zur Realisierung sonstiger Vorhaben, die über andere fachgesetzliche Verfahren zugelassen wurden oder noch werden.</p> <p>In Bebauungsplänen sind die Landschaftselemente wo möglich durch Festsetzungen zu sichern. Gegebenenfalls sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben, soweit möglich; • landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben; • Verwendung einheimischer, standortgerechter Baumarten unter Beachtung der Herkunft aus dem hiesigen Vorkommensgebiet; • Umsetzung von erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen in benachbarten Räumen, soweit möglich und sinnvoll. 	<p>Unter Beachtung von § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1.6	<p data-bbox="288 398 954 443">Entwicklungsziel T-2</p> <p data-bbox="288 501 954 656">Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) und andere Verfahren.</p> <p data-bbox="288 674 954 752">Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Flächen dargestellt:</p> <ul data-bbox="347 786 954 902" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="347 786 954 902">• Teilflächen, die an den Innenbereich angrenzen und laut Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind. <p data-bbox="288 1144 954 1261">Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere</p> <ul data-bbox="347 1771 954 2033" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="347 1771 954 1926">• Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben, soweit möglich; <li data-bbox="347 1960 954 2033">• landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben; 	<p data-bbox="981 501 1503 813">Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, jedoch durch Darstellung von allgemeinen Siedlungsbereichen im Regionalplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.</p> <p data-bbox="981 831 1503 1111">Der Landschaftsplan konkretisiert auf lokaler Ebene die Darstellungen des gültigen Regionalplanes. Die Abgrenzung des Entwicklungsziels orientiert sich hierbei an örtlichen Gegebenheiten unter Aussparung von schutzwürdigen Auen und Wälder.</p> <p data-bbox="981 1144 1503 1541">Der Fokus der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente, entweder bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie der Einbindung der Bebauung in die Landschaft oder bis zur Realisierung sonstiger Vorhaben, die über andere fachgesetzliche Verfahren zugelassen werden.</p> <p data-bbox="981 1559 1503 1749">In Bebauungsplänen sind die Landschaftselemente wo möglich durch Festsetzungen zu sichern. Gegebenenfalls sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung einheimischer, standortgerechter Baumarten unter Beachtung der Herkunft aus dem hiesigen Vorkommensgebiet; • Umsetzung von erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen in benachbarten Räumen, soweit möglich und sinnvoll. 	<p>Unter Beachtung von § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.</p>
1.2	Entwicklungsziel 2	
	<p>Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.</p>	<p>Das Entwicklungsziel 2 betrifft die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Norden der Gemeinde Alfter sowie den südlichen und nördlichen Abschnitt des Hardtbachs.</p>
1.2.1	Entwicklungsziel 2.1	
	<p>Anreicherung einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die landwirtschaftliche Fläche im Norden von Alfter. 	<p>Dieses Entwicklungsziel gilt für überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen, in denen für den Artenschutz wichtige Biotopverbundstrukturen weitgehend fehlen. Die intensiv bewirtschafteten Bereiche im Norden des Plangebiets stellen sich als eher strukturarm dar, wenngleich auch hier stellenweise eine recht kleinräumige Parzellierung besteht. Das Entwicklungsziel sieht eine Anreicherung der Agrarlandschaft v. a. durch produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK) vor.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Optimierung des Offenlandes als Lebensraum für Zauneidechse und Amphibien wie Wechselkröte; • Erhaltung und Optimierung der offenen Feldflur und Schaffung zusätzlicher naturnaher Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen durch Maßnahmen, die in die landwirtschaftliche Produktion integriert werden (PIK, Vertragsnaturschutz), zur Förderung heimischer Tier- und Pflanzenarten der offenen Feldflur (Leitarten Rebhuhn, Feldlerche) z. B. durch nicht oder extensiv bewirtschaftete Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Säume, Brachen, vielgliedrige Fruchtfolge und Grünland; • Erhaltung, Pflege und Arrondierung von Feldgehölzen, Hecken, Obstbeständen, Kopfbäumen und straßenbegleitenden Gehölzstrukturen als Rückzugsmöglichkeiten und Trittsteinbiotope in der offenen Feldflur unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters und unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes; • Erhaltung, Pflege und Nachpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen einheimischer standortgerechter Baumarten ; • Einbindung der Ortsrandlagen in die Landschaft durch Eingrünung von Siedlungsrändern, dörflichen Siedlungen und Hofanlagen, insbesondere bei Neuanlage von Siedlungs- oder Gewerbeflächen unter Verwendung einheimischer, standortgerechter Gehölzarten unter Beachtung der Herkunft aus dem hiesigen Vorkommensgebiet; 	<p>Unter Beachtung von § 40 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG.</p> <p>Unter Beachtung von § 40 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

- Erhaltung und Anreicherung der Landschaft als Erlebnisraum für die menschliche Erholung;
- Erhaltung von schutzwürdigen Böden und ihrer Funktionen insbesondere für die Nahrungsmittelproduktion;
- Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion;
- Berücksichtigung der Maßnahmen des Projektes „Grünes C“.

In der Anlagekarte sind die Flächen dargestellt, die für Maßnahmen des Projektes „Grünes C“ im Geltungsbereich vorgesehen sind.

1.2.2 Entwicklungsziel 2.2

Anreicherung mit naturnahen Elementen und ökologische Optimierung von Bachtälern.

Dieses Entwicklungsziel gilt für:

- den Hardtbach (nördlicher und südlicher Abschnitt).

Der südliche Abschnitt (Oberlauf) fließt durch Heidgen bis nach Witterschlick entlang der Bahntrasse Bonn-Euskirchen. In diesen Bereichen ist der Hardtbach durch die angrenzenden Siedlungsbereiche und die Bahnanlagen stark eingengt und verändert. Der nördliche, untere Abschnitt des Hardtbachs, führt durch die Siedlungsflächen von Nettekoven nordöstlich der L 113.

Für den Hardtbach sind Gewässer verbessernde Maßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (Programmmaßnahmen innerhalb

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

des Bewirtschaftungsplans 2022-2027) vorgesehen:

- Neubau/ Anpassung Trennsysteme,
- Optimierung von Trennsystemen,
- Reduzierung Erosion und Abschwemmung,
- PSM-Reduzierung Landwirtschaft,
- Durchgängigkeit an Quer- und Kreuzungsbauwerken,
- Initiierung eigendynamische Gewässerentwicklung,
- Habitatverbesserung im Profil, im Gewässer, im Uferbereich,
- Maßnahmen zur Auenentwicklung,
- Beratungsmaßnahmen (Landwirtschaft).

Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere

- Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und naturnahe Umgestaltung von Gewässern (z. B. Renaturierung begradigter Fließgewässerabschnitte oder verbauter Uferbereiche);
- Erhaltung und Entwicklung einer gewässertypischen Fließgewässerfauna, insbesondere eines der Größe und Beschaffenheit der Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestandes;
- Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferlandstreifen u.a. auch als Retentionsräume;
- Bestandserhaltung und Optimierung von Ufergehölzsäumen und Auwaldresten;

Vor der Planung und Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern ist zu prüfen, ob es sich um kulturhistorisch wertvolle Relikte wie beispielsweise historische Mühlengräben oder Wiesenbewässerungsgräben handelt. In diesem Fall muss eine enge Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde erfolgen.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Einschränkung der forstlichen Nutzung in Auen-, Bruch- und Moorwäldern;

- Erhaltung und Pflege bestehender Amphibiengewässer;
- Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion;
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit durch Entfernung von Verrohrungen, Umgestaltung von Straßenquerungen, etc. zur Aufwertung des Bachlaufs als wichtige Biotopverbundachse.

1.3 Entwicklungsziel 3

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Das Entwicklungsziel betrifft vor allem die Abgrabungsflächen des Quarzkies- und Tontagebaus in Witterschlick. Darüber hinaus wird eine Wiederherstellung von Biotopverbundachsen angestrebt (Querungshilfen).

1.3.1 Entwicklungsziel 3.1

Wiederherstellung von Biotopverbundachsen zwischen Landschaftsräumen, die durch Verkehrswege getrennt bzw. isoliert sind.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Bereiche dargestellt:

- Querung der B 56,

Die B56 führt in West-Ost-Richtung und zerschneidet den südlichen Waldbereich der Waldville, welcher in einem funktionalen Zusammenhang mit den südlich anschließenden Waldflächen des Kottenforsts steht.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Querung der L 113 südlich von Heidgen. 	<p>Die L 113 durchquert als Hauptstraße die Ortschaften Witterschlick und Heidgen und zerschneidet südlich von Heidgen innerhalb des Geltungsbereichs vornehmlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Sie kreuzt hier und durchtrennt eine Waldfläche.</p> <p>Durch die Schaffung von Querungshilfen soll die ökologische Vernetzung der Landschaftsräume verbessert und die Zerschneidungswirkung gemindert werden insbesondere für die Zielarten des Biotopverbundes in diesem Bereich (Wildkatze, Flughörnchen, Springfrosch, Kreuz- und Wechselkröte).</p> <p>Das Entschneidungskonzept des LANUV (2012) thematisiert mögliche Querungsbereiche in den Mittelgebirgen sowie der Ville und der Kölner Bucht und nennt im Gemeindegebiet Alfter dabei die o.g. Straßen. Für die hier dargestellten Querungsbereiche werden im Landschaftsplan keine konkreten Festsetzungen formuliert, die mögliche Umsetzung erfolgt für die B 56 über ein Planfeststellungsverfahren (vgl. § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)).</p>
	<p>Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Stabilisierung von Wildtierpopulationen (Wildkatze sowie Baummarder, Haselmaus, Dachs, Flughörnchen und weitere Fledermausarten, Springfrosch, Kreuz- und Wechselkröte sowie weitere Amphibien-Arten, Reptilien u. a.) durch Verbesserung des Gen-Austauschs zwischen isolierten Populationen und Er- 	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>schließung geeigneter großräumiger Lebensräume für eine Neu- oder Wiederbesiedlung;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der Anforderungen des Artikels 10 der FFH-RL, die Wanderung und Ausbreitung von Arten und den genetischen Austausch dauerhaft zu ermöglichen; • Verbesserung des Biotopverbunds zwischen den im Schutzgebietssystem Natura 2000 gesicherten Gebieten; 	<p>Die Waldflächen nördlich und südlich der B 56 gehören z.T. zum FFH-Gebiet DE-5207-301 „Waldville“. Weiter südlich schließt sich fast unmittelbar das FFH-Gebiet DE-5308-303 „Waldreservat Kottenforst“ an. Beide FFH-Gebiete liegen zudem innerhalb des Vogelschutzgebietes DE-5308-401 „Kottenforst-Waldville“</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der Verpflichtungen nach dem BNatSchG § 21 zur Schaffung eines Netzes verbundener Biotope und zur Wiederherstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen. 	

1.3.2 Entwicklungsziel 3.2

Wiederherstellung der Landschaft nach Abschluss der Abgrabungstätigkeit, temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zum Beginn der Abgrabungstätigkeit.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Bereiche dargestellt:

- Abgrabungsflächen der Quarzwerke Witterschlick,
- Abgrabungsflächen für den Tonabbau (Grube Schenkenbusch) inkl. der geplanten Norderweiterung.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die zeitnahe und abschnittsweise Herrichtung gemäß den jeweils gültigen Rekultivierungsplänen. 	
1.4	Entwicklungsziel 4	
	Herrichtung der Landschaft für die Erholung.	Das Entwicklungsziel 4 wird im Landschaftsplan Nr. 3 Alfter nicht dargestellt.
1.5	Entwicklungsziel 5	
	Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.	Das Entwicklungsziel 5 betrifft den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Die Umsetzung des Entwicklungszieles erfolgt, soweit es das Naturschutzrecht und die Instrumentarien der Landschaftsplanung vorgeben oder zulassen, unmittelbar und mittelbar über die Darstellungen und Festsetzungen sowie Hinweise dieses Landschaftsplanes. Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit nach anderen Fachgesetzen verwiesen.
	Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Freihaltung von Kaltluft-Leitbahnen mit überörtlicher Bedeutung; 	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung von Grün- und Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion 	<p>Die Feldfluren entlang der Siedlungsgebiete haben als Kaltluftentstehungsgebiete auch eine klimatische Ausgleichsfunktion für die Siedlungsgebiete.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Maßnahmen zur Nutzung der erneuerbaren Energien 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen in den Auen 	<p>Retentionsflächen an Fließgewässern sorgen bei Starkregenereignissen dafür, dass Abflussspitzen reduziert werden. Maßnahmen zur Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen sowie eine naturnahe Gestaltung von Fließgewässern stellen einen wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz dar.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung von Freiraumbereichen für die Pufferung und den schadlosen Abfluss von Starkregen, insbesondere zum Schutz kritischer Infrastrukturen 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland zur Minderung von Aufheizeffekten im Freiraum und Förderung der Biodiversität durch zusätzliche Rückzugsräume für Tierarten 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Wald- und Gehölzflächen als stabile, leistungsfähige und im Klimawandel möglichst widerstandsfähige, klimaplastische Bestände; 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Anreicherung der Agrarlandschaft durch produktionsintegrierte Maßnahmen, die einen Beitrag zur Speicherung von Kohlenstoff im Boden leisten, z. B. durch nicht oder extensiv bewirtschaftete Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Säume und Feldraine und Brachen sowie eine vielgliedrige Fruchtfolge; 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von schutzwürdigen Böden und ihren vielfältigen abiotischen und biotischen Funktionen sowie für eine nachhaltige Produktion von Nahrungsmitteln; 	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Vermeidung der Erosion durch Starkereignisse; Verbesserung der Humusauf-lagen im Oberboden</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Wiedervernässung geeigneter Flächen unter Beachtung der Belange der Land-wirtschaft • Eingrünung der Ortsränder zur Verbesse-rung der Durchlüftung und Minderung der Effekte städtischer Wärmeinseln im Siedlungsbereich; • Die Erhaltung, Entwicklung und Wieder-herstellung der Biodiversität im Wald und in Gehölzflächen durch den Einsatz geeig-ner heimischer Baumarten und Erhö-hung der Strukturvielfalt; • Bei Erst- und Wiederaufforstungen Ergän-zung des aktuellen , der heutigen potenzi-ell natürlichen Vegetation entsprechen- den Baumartenspektrums durch Baumar-ten, die aufgrund ihrer Standortansprü- che an künftige Veränderungen der kli-matischen Bedingungen angepasst sind. 	<p>Das Waldbaukonzept NRW ist die Grundlage für Wiederaufforstungen und die Bewirtschaftung des Waldes im Landschaftsplan. Es berücksichtigt die wesentlichen Empfehlungen der Klimaanpassungsstrategie für den Wald und der Biodiversitätsstrategie (MKULNV NRW, 2015). Da sich die Standortfaktoren Wasserhaushalt und Vegetationszeit im Klimawandel im Vergleich zu heute merklich än-dern werden, ist die Auswahl robus-ter und anpassungsfähiger Baumar-ten entsprechend der Waldentwick-lungstypen des Waldbaukonzeptes wichtig. Die Standorteignung der Baumarten sollte unter Berücksichti-gung der verschiedenen Szenarien des Klimawandels beachtet werden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2	Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft	<p>Aus der Festsetzungskarte ist ersichtlich, welche Grundstücke von den Festsetzungen betroffen sind.</p> <p>Schutzgebietsabgrenzungen entlang von oberirdischen Gewässern beinhalten grundsätzlich mindestens das Gewässerbett einschließlich der Ufer, bei Gewässerabschnitten mit ausgeprägter Böschungsoberkante bis zur Böschungsoberkante, und schließen beidseitige Gewässerrandstreifen in einer Breite von 3 m (im bauplanungsrechtlichen Innenbereich) / 5 m (im bauplanungsrechtlichen Außenbereich) im Sinne des WHG und des LWG mit ein, soweit die zeichnerische Festsetzung keine weitere reichende Abgrenzung vorsieht.</p> <p>Sofern andere rechtliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben diese unberührt, insbesondere nach Naturschutzrecht</p> <ul style="list-style-type: none">• die Eingriffsregelung inklusive der Kompensation,• der gesetzliche Biotopschutz,• die Vorschriften zum Schutz von „Natura 2000“ (FFH und Vogelschutz) einschließlich der Prüfung auf Verträglichkeit,• das allgemeine und besondere Artenschutzrecht <p>sowie die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Bei der Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen sind die gesetzlichen</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Mitwirkungsrechte der Naturschutzvereinigungen und des Naturschutzbeirats zu beachten.</p> <p>Die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten der durch die Maßnahmen betroffenen Tierarten sollen bei der zeitlichen Planung von Vorhaben und Maßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Soweit bei Maßnahmen und Handlungen auf „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ abgestellt wird, gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans als maßgeblich.</p> <p>Die Überwachung von forstlichen Festsetzungen erfolgt gemäß LNatSchG NRW durch den Landesbetrieb Wald und Holz. Er kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die nötigen Anordnungen treffen.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen in FFH-Gebieten erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines Waldpflegeplans oder Maßnahmenkonzepts (MAKO). Auf bundeseigenen Liegenschaften wird der Waldpflegeplan durch die Bundesforstverwaltung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW erstellt. Empfohlen wird eine forstliche Fachberatung bezüglich der Entwicklung standortgerechter, klimaresilienter Wälder mit naturnahen Ausprägungen und die Berücksichtigung geeigneter Waldentwicklungstypen und Baumarten gemäß Waldbaukonzept NRW und Internetportal waldinfo.nrw in der jeweils aktuellen Fassung.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Größe insgesamt: 462,3 ha

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.

In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend unter 2.1-0 aufgeführten

- a) allgemeinen **Verbote**,
- b) Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- c) Regelungen für **Ausnahmen**.

Darüber hinaus gelten die in den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten gebietsspezifischen Verbote und Regelungen.

Nach § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist (allgemeiner Schutzzweck).

Der jeweilige gebietsspezifische Schutzzweck ist bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführt.

Hinweise auf Befreiungen

Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Bei forstlichen Festsetzungen entscheidet der Landesbetrieb Wald und Holz im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Hinweise bei Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenen allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt. Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (zurzeit bis 50.000,- €, § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG in Verbindung mit § 78 Abs. 3 LNatSchG NRW eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird gemäß § 78 Abs. 4 LNatSchG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.1-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

2.1-0 a) Allgemeine Verbote

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist in den Naturschutzgebieten verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten;

Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Bauliche Anlagen sind unter anderem:

- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze,
- Zäune,
- Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Gewächshäuser
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege,
- Ansinrichtungen
- Schilder.

Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.

2. Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, auf

Hierzu zählt u. a. auch, zu klettern und Stollen oder Höhlen zu betreten,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	ihnen zu reiten, zu fahren, Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen; Fahrzeuge zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;	das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen. Kennzeichnung erfolgt durch offizielle Schilder oder Markierungen.
3.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
4.	feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;	Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben/ Lacke sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.
5.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen zu verlegen oder zu ändern;	
6.	Veranstaltungen aller Art mit 50 und mehr Teilnehmenden;	Bei Veranstaltungen sind, ungeachtet der Teilnehmerzahl, die sonstigen Festsetzungen des Landschaftsplans einzuhalten, z. B. Verbot Nr. 2 (Befahrensregelung). Soweit Veranstaltungen im Wald durchgeführt werden sollen, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz anzuzeigen.
7.	außerhalb genehmigter Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder zu grillen; pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;	Hierzu zählt u. a. auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und „Bengalos“.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	8. außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder für diesen Zweck genehmigten Plätzen zu zelten, zu campen, zu lagern oder zu übernachten;	
	9. mit Luftschiffen, Frei- und Fesselballons sowie Luftsportgeräten zu starten oder zu landen;	Dies umfasst bspw. Heißluftballons, Drachenflieger, Paragleiter und Gleitschirme.
	10. Motorsport zu betreiben;	
	11. Modellsportgeräte zu betreiben;	Dies umfasst angetriebene oder antriebslose Modelle wie Auto-, Schiffs- und Flugmodelle inkl. Drohnen.
	12. Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb der Wege laufen zu lassen oder Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;	
	13. Wasserflächen zu befahren, zu baden, zu tauchen sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren;	
	14. oberirdische Gewässer und deren Böschungen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen;	Dies gilt auch für kleine Stillgewässer, auch wenn sie nur periodisch wasserführend sind. Eine Beeinträchtigung der Gewässerböschungen kann auch durch übermäßigen Tritt von Weidetieren hervorgerufen werden.
	15. Gewässer zu düngen oder zu kalken, Futtermittel einzubringen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;	
	16. den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden sowie Bewässerungs- oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen;	
	17. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zu entnehmen oder in diese einzuleiten;	
	18. Pflanzenschutzmittel anzuwenden sowie Düngemittel und Kalk im Wald auszubringen;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	19. Düngemittel und Kalk zu lagern oder Silage- und Futtermieten, Mist- oder Komposthaufen anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen sowie Heu-, Silage- und Strohballen länger als 14 Tage zu lagern;	
	20. Brachflächen landwirtschaftlich zu nutzen oder zu beeinträchtigen;	<p>Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind.</p> <p>Nicht zu den Brachflächen zählen Stilllegungsflächen der gemeinsamen Agrarpolitik der EU einschließlich Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, welche einem temporären Nutzungsverzicht unterliegen sowie übrige Fälle nach § 11 LNatSchG NRW.</p>
	21. die Bodendecke auf Wegrainen und Böschungen erheblich zu schädigen;	
	22. Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, die Umwandlung einer Wiesennutzung in eine ausschließliche Weidenutzung, Pflegeumbruch oder Nachsaat vorzunehmen oder die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen, die Pferdebeweidung auf bisher nicht mit Pferden beweideten Flächen;	<p>Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und mehr als 5 Jahre als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann auch durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tier rasse erfolgen.</p> <p>Nicht zulässig sind Dauergrünland pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen der Grünlanderneuerung durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren, z. B. die Nachsaat durch Drill-, Schlitz- oder Übersaat.</p>
	23. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Tiergehegen im Sinne des LNatSchG NRW;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
24.	gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen;	<p>Hierunter fallen unter anderem auch extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden größer 2.500 m² aus hochstämmigen Obstbäumen (Streuobstbestände) in einem Abstand von mehr als 50 m von Wohn- oder Hofgebäuden.</p> <p>Der gesetzliche Schutz von Streuobstwiesen tritt in Kraft, sobald die Gesamtfläche dieser Streuobstbestände in Nordrhein-Westfalen um mindestens 5 % abgenommen hat. Die Landesregierung kann den maßgeblichen Stichtag durch Rechtsverordnung festlegen.</p> <p>Die Ablagerung von Schlagabraum gilt als Beeinträchtigung.</p>
25.	Quellen, Feuchtbereiche und feuchte Hochstaudenfluren zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen;	Hierunter fallen unter anderem quellig durchsickerte Bereiche, zeitweise überstaute Senken sowie Hochstaudenbestände mit nur geringen Anteilen ruderaler, nitrophiler oder neophytischen Pflanzenarten.
26.	wildwachsende Pflanzen, Pilze, Flechten oder Moose gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks von Bäumen und Sträuchern oder das Verdichten des Bodens im Kronentraufbereich von Bäumen.
27.	Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisig-/ Obstkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen oder zu erweitern;	
28.	Wildäcker, Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) auf Grünland- und Brachflächen, an Gewässern, in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern oder in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie auf Quellen,	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren anzulegen oder vorzunehmen;	
29.	nicht fischereilich genutzte Stillgewässer bis 0,5 ha der fischereilichen Nutzung zuzuführen;	
30.	wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder zu füttern;	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
31.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu stören;	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
32.	das Ausbringen von Pflanzen und Tieren sowie deren vermehrungsfähige Teile in der freien Natur;	Zu den vermehrungsfähigen Teilen zählen auch Samen.
33.	Bäume mit Horsten, Großhöhlenbäume und Uraltbäume zu fällen;	Horste sind Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkraben. Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm oder offene, überwallte Stammrisse auf. Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm mit langjähriger Biotopbaumfunktion. Diese zeichnen sich durch außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe (Baumriesen) aus. Weitere Erläuterungen zu Bäumen mit Habitatfunktion können der Xylobius-Strategie des Landesbetriebes Wald und Holz entnommen werden. Ein artenschutzrechtlicher Umgebungsschutz der Lebensstätte kann weitere Bäume umfassen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Bäume mit besonderer Schaftgüte (hoher Wertholzanteil) fallen regelmäßig nicht unter die Definition eines Uraltbaumes.</p>
34.	<p>stehendes Totholz umzulegen oder liegendes Totholz zu entnehmen;</p>	<p>Als Totholz gelten abgestorbene Baumstämme ab 35 cm Durchmesser am stärkeren Ende (liegend) respektive Brusthöhen-Durchmesser (BHD) (stehend) sowie 2 m Mindestlänge im Bestand. Geerntete und zwischengelagerte Stämme gelten nicht als Totholz.</p>
35.	<p>Wald umzuwandeln;</p>	
36.	<p>Erstaufforstungen vorzunehmen;</p>	
	<p>Forstliche Festsetzungen gemäß § 12 LNatSchG NRW:</p> <p>Des Weiteren ist in den Naturschutzgebieten verboten:</p>	<p>Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind gemäß LNatSchG NRW die forstlichen Festsetzungen in diese aufzunehmen.</p> <p>Die Regelungen Nr. 37-44 sowie weitere gebietsspezifische Festsetzungen dienen in den FFH-Gebieten der Wahrung des Verschlechterungsverbotes.</p> <p>Auf die Dienstanweisung „Arten-schutz im Wald“ (MULNV NRW 2021) wird verwiesen. Diese ist im Staatswald verbindlich, im Privat- und Kommunalwald sinngemäß anzuwenden und im Übrigen zur Anwendung empfohlen.</p>
37.	<p>Wiederaufforstungen von nicht gesetzlich geschützten Laub- und Laubmischwäldern,</p>	<p>Die forstliche Standortkartierung weist für den jeweiligen Standort sowie für die jeweiligen Szenarien der prognostizierten Klimaveränderung standortgerechte Baumarten mit hoher Vitalität und geringem Ausfallrisiko aus, die vorrangig Verwendung finden sollten. Aktuelle Flächen mit FFH-Lebensraumtypen sollen unter</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>a) mit anderen als Waldbaumarten der für den jeweiligen Standort geeigneten laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW,</p> <p>b) mit invasiven und potentiell invasiven Baumarten,</p> <p>c) mit Experimentierbaumarten vorzunehmen</p> <p>und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen;</p>	<p>Verwendung dieser Leitbaumarten und soweit möglich durch Naturverjüngung mit gleichem Ziel-LRT fortgeführt werden. Eine Erhöhung des Anteiles von Nadelbäumen ist unabhängig von den Angaben im Waldbaukonzept ausgeschlossen; Wiederaufforstungen mit gemäß Waldbaukonzept genannten Baumarten bis zum gegenwärtigen Anteil von Nadelholz sind dagegen zulässig. Reine Laubwälder sind weiterhin als reine Laubwälder zu bewirtschaften. Die Regelung setzt das Verschlechterungsverbot in Waldnaturschutzgebieten um.</p> <p>Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.</p> <p>Die standortgerechten Baumarten der laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen sind dem Waldbaukonzept NRW und dem Internetportal waldinfo.nrw zu entnehmen. Durch Laubbäume geprägte Waldentwicklungstypen werden durch die führende Kennziffer für Laubbaumarten nach den Ziffern der Forsteinrichtung bestimmt.</p> <p>Im Anhang dieses Landschaftsplanes ist der derzeitige Wissensstand der invasiven und potentiell invasiven Baumarten gemäß Bewertung des BfN dargestellt. Die Roteiche ist insofern bei Wiederaufforstungen von Flächen mit bisher laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen generell ausgeschlossen. Die Douglasie ist zwar lediglich in Hang- und Schluchtmischwäldern aufgrund der Invasivitätsbewertung ausgeschlossen. Ihre Einbringung in Flächen mit Buchen-LRT wird jedoch aufgrund negativer</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
38.	<p>Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern,</p> <p>a) mit anderen als Waldbaumarten der für den jeweiligen Standort geeigneten Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW</p> <p>b) mit invasiven und potentiell invasiven Baumarten,</p> <p>c) mit Experimentierbaumarten vorzunehmen</p> <p>und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen;</p>	<p>Auswirkungen auf die Begleitflora nicht empfohlen.</p> <p>Eine Erhöhung des Anteiles von Nadelbäumen ist unabhängig von den Angaben im Waldbaukonzept ausgeschlossen; Wiederaufforstungen mit gemäß Waldbaukonzept genannten Baumarten bis zum gegenwärtigen Anteil von Nadelholz sind dagegen zulässig. Der Laubholzanteil ist in Nadelwäldern oder Nadelmischwäldern mit beigemischten Laubbaumarten zu erhalten, auch wenn es sich nur um geringe Mischungsanteile oder Einzelbäume handelt.</p> <p>Die Regelung setzt das Verschlechterungsverbot in Waldnaturschutzgebieten um.</p> <p>Nadelmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Nadelbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.</p> <p>Die standortgerechten Baumarten der Waldentwicklungstypen sind dem Waldbaukonzept NRW und dem Internetportal waldinfo.nrw zu entnehmen.</p> <p>Im Anhang ist der derzeitige Wissensstand der invasiven und potentiell invasiven Baumarten gemäß Bewertung des BfN dargestellt. Die Douglasie ist lediglich in Hang- und Schluchtmischwäldern aufgrund der Invasivitätsbewertung ausgeschlossen.</p>
39.	<p>Wiederaufforstungen von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW im Wald mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten vorzunehmen.</p>	<p>Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.</p> <p>Es handelt sich um Dauerwälder, welche über natürliche Ansamung, Stockausschläge oder Wurzelbrut</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		(Naturverjüngung) nachhaltig im Sinne des Landesforstgesetzes (LFOG) bestockt werden. Pflanzungen sind regelmäßig nicht erforderlich, im Übrigen mit Baumarten der natürlichen Vegetation vorzunehmen.
		Informationen zu den Baumarten der jeweiligen Biotop- und Lebensraumtypen der gesetzlich geschützten Biotope stellt das LANUV NRW zur Verfügung.
40.	Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen in Quell- und Sumpfbereichen, regelmäßigen Überschwemmungsbereichen von Bächen und Flüssen sowie innerhalb eines Abstandes von beidseits 10 m zu Gewässern vorzunehmen;	Als Gewässer gelten auch temporäre Gewässer, bspw. in Kerbtälern (Siefen). Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.
41.	innerhalb von Laub- und Laubmischwäldern über 0,3 ha große Einschläge vorzunehmen, die den Bestockungsgrad unter 0,3 - auch kumulativ durch Folgehiebe - absenken;	Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Lochhiebe, Femel-, Saum-, Schirmschlag oder Kombinationen dieser Verfahren sind zulässig. Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %. Die Bestimmungen des Forstrechts sind zu beachten.
42.	Laubholzeinschlag im Zeitraum vom 01. April bis 30. September eines Jahres vorzunehmen;	Der Einschlag von Nadelbäumen, das Aufarbeiten von Holz und Rückarbeiten sind in dieser Zeit unter Beachtung von Verbot Nr. 30 (Störungsverbot) und Nr. 33 (Horst- und Höhlenbäume) zulässig.
43.	eine über die Nutzung von Einzelstämmen hinausgehende forstwirtschaftliche Nutzung in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW.	Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>44. im Staats- und Körperschaftswald die Anzahl von Alt- und Totholzbäumen mit Brusthöhen-durchmesser größer 50 cm auf unter 10 Stück/ ha abzusenken und diese Bäume zu nutzen.</p>	<p>Im Privatwald sollten mindestens 6 Alt- und Totholzbäume pro Hektar erhalten werden. Dieses Ziel soll über staatliche Förderung oder vertragliche Vereinbarungen erreicht werden. Die Alt- und Totholzbäume sind für die Zerfallsphase zu erhalten unter Beachtung des Verbotes Nr. 34 (Tot-holz).</p>
<p>2.1-0 b)</p>	<p>Regelungen zur Unberührtheit (Unberührtheits-klausel)</p>	
	<p>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:</p>	
<p>1.</p>	<p>die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen;</p>	<p>Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentüme-rinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitz-ern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Natur-schutzbehörde anzuzeigen. Maßnah-men zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzei-gen.</p> <p>Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Be-treten und Befahren der Flächen so-wie sonstige Handlungen, die im un-mittelbaren Zusammenhang mit die-sen Maßnahmen stehen.</p> <p>Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestim-mungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen.</p> <p>Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Mate-rial verwendet wird welches dem Ein-bauort entspricht.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	2. die Errichtung von offiziellen Schildern, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder Notfallpunkte ausweisen;	
	3. die bestimmungsgemäße Nutzung von Haus- und Hofgrundstücken sowie Sport- und Spielflächen bzw. -plätzen;	
	4. auf bebauten Hausgrundstücken die Errichtung von baulichen Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 15 m ² sowie schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG;	Hierzu zählen u.a. Bänke, Sitzgruppen oder Pergolen.
	5. die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen auf Grundlage eines Gewässerunterhaltungsplanes;	<p>Hinsichtlich der Inhalte der Gewässerunterhaltung und der erforderlichen Abstimmung zwischen den Trägern der Gewässerunterhaltung und den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden wird auf den Rund-erlass (RdErl.) „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ (MELF vom 26.11.1984) verwiesen.</p> <p>Die Inhalte der Gewässerunterhaltung werden zwischen der zuständigen Wasserbehörde und der gleichgeordneten Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt.</p>
	6. die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG in Verbindung mit LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	a) die Einsaat, mechanische Kulturpflege und Ernte sowie die damit verbundene Bodenbearbeitung auf Ackerflächen sowie die mechanische Pflege, Mahd und Beweidung von Grünlandflächen;	Nicht zulässig sind Maßnahmen der Grünlanderneuerung durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren, z. B. die Nachsaat durch Drill-, Schlitz- oder Übersaat.
	b) auf Ackerflächen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Ausschluss derjenigen, welche vom Verbot der Ausbringung von Biozidprodukten gemäß BNatSchG erfasst werden;	
	c) punktuelle Beseitigung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten für die Grünlandnutzung problematischen Pflanzenarten;	z.B. Jakobskreuzkraut, Stumpfblärtiger Ampfer
	d) die Errichtung von ortsüblichen, dauerhaften Weidezäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW;	Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung; sofern auf Dauer errichtet nur mit Holzpfosten und ohne Betonfundament.
	e) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten oder auf ihnen zu fahren; landwirtschaftliche Fahrzeuge bis zu 3 Tagen abzustellen;	
	f) Nutztiere zu halten;	
	g) die Lagerung von festem Wirtschaftsdünger auf Ackerflächen bis zu 5 Tage;	
	h) die Entfernung von Schwemmgut und umgestürzten Bäumen;	z. B. nach Überschwemmungen oder Sturm
	i) schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Feb-	Dieses trifft auch auf Strukturen zu, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	ruar sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung;	
	j) bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen oder dem Vertragsnaturschutz: die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages;	Der Rhein-Sieg-Kreis empfiehlt eine Fortführung der landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramme oder die Bewirtschaftung/ Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
	k) das Aufstellen und der Betrieb von mobilen Melkständen, Viehtränken und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen und außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	
	l) der Einsatz von Herdenschutz- und Hütehunden;	
7.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Landesforstgesetz NRW sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	Bei der forstlichen Bewirtschaftung soll darauf geachtet werden, dass schutzwürdige Kleinstrukturen, die nicht dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, wie z. B. Kleingewässer und Siefen, nicht beeinträchtigt werden.
	a) Bäume zu entnehmen oder aufzuasten, sofern hierbei nicht gegen die Verbote Nr. 33, 34, 41 bis 44 verstoßen wird;	Verbot Nr. 33 (Horst- und Höhlenbäume), Nr. 34 (Totholz), Nr. 41 (Kahlschlagverbot), Nr. 42 (Einschlagbeschränkung Laubholz), Nr. 43 (Einzelstammnutzung in Biotopen) und Nr. 44 (Alt- und Totholzbäume).
	b) die Errichtung und Wartung von notwendigen, ortsüblichen Kulturzäunen und Weisergattern im Wald bis 2 m Höhe, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren;	Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben, sind diese zurückzubauen, spätestens nach Ablauf von 10 Jahren.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	c) das temporäre Aufstellen von fahrbaren, nicht baugenehmigungspflichtigen Waldarbeiterschutzhütten;	
	d) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten;	
	e) Holzernte- und -rückearbeiten <ul style="list-style-type: none"> • mit Pferden, Seilzug/-kran sowie motormanuelle Arbeiten, • mit Motorfahrzeugen lediglich auf Rückegassen und Wegen außerhalb von Gewässern, Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern vorzunehmen; 	Der Abstand von Rückegassen sollte innerhalb von Waldlebensraumtypen nach FFH-Richtlinie nicht unter 40 m liegen, sofern die Besitzverhältnisse dies zulassen. Zur Brennholzgewinnung für den Eigenbedarf bleibt eine Befahrung der Flächen mit leichten, bodenschonenden Fahrzeugen zulässig.
	f) das Umlegen von stehendem Totholz innerhalb vom Bestand aus Gründen der Arbeitssicherheit, soweit diese nicht durch andere zumutbare Maßnahmen hergestellt werden kann;	
	g) das Fällen und Entnehmen von absterbenden oder toten Bäumen zum Schutz benachbarter Bäume vor Erkrankung bzw. Schädlingsbefall (Sanitärhieb) sowie für die Entnahme von Kalamitätsholz;	Kalamitäten sind großflächige Ausfälle von Waldbeständen, die durch Massenerkrankungen oder durch Witterungsextreme hervorgerufen werden. Das Verbot Nr. 41 (Kahlschlagsverbot in Laubwäldern) ist zu beachten.
	h) Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern im Privatwald mit Roteiche, Esskastanie und Walnuss mit einem Anteil von gesamt bis zu 30 %.	Nadelmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Nadelbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.
		Die eingeschränkte Unberührtheit dient der schnellen Wiederbestockung von Kalamitätsflächen und der Begründung klimastabiler Wälder.
		Der Anteil an Experimentierbaumarten richtet sich nach dem Waldbaukonzept NRW.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
8.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Sinne des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:</p> <p>a) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten sowie unbefestigte Wege zu befahren;</p> <p>b) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, im Rahmen einer Bewegungsjagd zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen zu kirren oder zu füttern;</p> <p>c) offene Ansitzleitern, Hochsitze sowie notwendige geschlossene Jagdkanzeln in einfacher Bauart für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren zu errichten oder zu ändern; in einem ausreichenden Radius von zumindest 100 m um Horstbäume dürfen diese Arbeiten nur in der Zeit vom 01. August bis Ende Februar des Folgejahres verrichtet werden;</p>	<p>Bezüglich der Kirrung oder Fütterung wird auf die Bestimmungen des Jagdrechts verwiesen.</p> <p>Ansitzeinrichtungen sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst in nicht übermäßiger Anzahl errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung.</p> <p>Horstbäume sind Bäume mit aktuell besetzten Brutstätten von Störchen, Reihern, Greifvögeln und Kolkraben.</p> <p>Gemäß Dienstanweisung „Artenschutz im Wald“ (MULNV NRW 2021) beträgt ein ausreichender Abstand zu Horstbäumen vom Schwarzstorch 300 m, vom Rot- und Schwarzmilan sowie vom Wespenbussard 200 m.</p> <p>Die Verbote Nr. 30 (Störungsverbot), Nr. 31 (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und Nr. 33 (Horst- und Höhlenbäume) sind zu beachten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	d) der jagdliche Einsatz von Hunden;	Die Einzelausbildung von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz ist hiervon eingeschlossen.
9.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Sinne des Landesfischereigesetzes (LFischG) unter Beachtung des BNatSchG und Wasserrechts:</p> <p>a) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten;</p> <p>b) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen;</p> <p>c) der Fischbesatz gemäß LFischG zur Wiederansiedlung ursprünglich heimischer Fischarten, nach Fischsterben, zum Erstbesatz in neugeschaffenen Gewässern, die der Hegeverpflichtung unterliegen, oder in den Fällen der §§ 40 und 45 LFischG; der betreffende Fischbesatz ist mind. 4 Wochen vorher der Unteren Fischereibehörde anzuzeigen;</p>	
10.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang:</p> <p>a) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten;</p> <p>b) Bienenstöcke aufzustellen sowie Bienen einzubringen;</p>	Das Aufstellen von weiteren Bienenstöcken über das bisherige Maß hinaus erfordert eine Ausnahme.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	11. das Betreten und Befahren der Naturschutzgebiete durch Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Nutzungsberechtigte, durch Ehrenamtliche der Naturschutzwacht im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben, durch Bedienstete von Behörden im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten und rechtmäßig Beauftragte;	
	12. Veranstaltungen zum Zwecke der Umweltbildung der Umweltbehörden des Landes und der Biologischen Stationen. Die Veranstaltungen sind der unteren Naturschutzbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen;	
	13. den Einsatz von Drohnen zum Naturschutzmanagement durch Bedienstete von Behörden und Biostationen sowie behördlich Beauftragte und unmittelbar vor der Wiesenmahd zum Auffinden und Bergen von Tieren;	
	14. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;	
	15. die von der zuständigen Behörde angeordneten, genehmigten oder gesetzlich zugelassene Bekämpfungsmaßnahmen gegen invasive Arten im Sinne des BNatSchG sowie Maßnahmen der zuständigen Behörde im Umgang mit dem Wolf nach BNatSchG und Landesrecht;	Dies umfasst z. B. Maßnahmen zur Bekämpfung von Bisam und Nutria.
	16. der gesetzmäßige Einsatz von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;	
	17. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Bedienstete von Behörden und behördlich Beauftragte;	
	18. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG, die für deren Funktionssicherung erforderlich ist;	Dies sind Flächen, die dem Zwecke der Verteidigung, internationalen Verpflichtungen und dem Zivilschutz, der Bundespolizei, des öffentlichen Verkehrs, der Binnenschifffahrt, der Ver- und Entsorgung, dem Hochwasserschutz oder der Telekommunikation dienen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	19. mit Frei- und Fesselballons zu landen;	Eine Landung im Naturschutzgebiet sollte möglichst vermieden werden.
	20. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen, Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	Dies gilt auch innerhalb der Geltungsdauer einer Veränderungssperre nach § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG.
2.1-0 c)	Regelungen für Ausnahmen	
	Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:	
	Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.	Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/ Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen.
	Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen.	Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht auch außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und, dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
		Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
		Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
	1. die Erweiterung von rechtmäßigen baulichen Anlagen in einem Umfang von bis zu 20 m ² Grundfläche;	Zulässig errichtete Gebäude sollen nur geringfügig und angemessen in

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Bezug auf die bestehende Nutzung ergänzt werden.
2.	die Nutzungsänderung innerhalb von Gebäuden sowie Dachausbauten und die Errichtung von Dachgauben bestehender rechtmäßiger Gebäude;	
3.	Terrassenüberdachungen, Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen und Wintergärten bis 20 m ² Grundfläche und 4 m Höhe;	<p>Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährlichen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen.</p> <p>Notwendige Beleuchtungen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind.</p>
4.	Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von rechtmäßig errichteten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist;	
5.	Maßnahmen zur energetischen Sanierung;	
6.	Einfriedungen auf bebauten Hausgrundstücken;	
7.	Einfriedungen von Kiesgruben, von Flächen gemäß § 4 BNatSchG sowie von behördlich zugelassenen Hundenausläufflächen und deren bestimmungsgemäße Nutzung;	
8.	Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmälern;	
9.	den Abriss von Gebäuden;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	10. die Instandsetzung sowie sonstige Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;	<p>Instandsetzung bedeutet die Wiederherstellung in gleicher Lage und Ausdehnung, auch unter Anwendung geänderter technischer Standards.</p> <p>Sonstige Unterhaltungsmaßnahmen sind solche, die nicht regelmäßig wiederkehrend sind.</p>
	<p>11. der Wiederaufbau oder die Instandsetzung der durch eine Katastrophe zerstörten oder beschädigten baulichen Anlagen, Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, Leitungen oder anderer, notwendiger Versorgungseinrichtungen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich</p> <p>a) an gleicher Stelle in angepasster Weise oder,</p> <p>b) geringfügig vom bisherigen Standort versetzt in gleicher oder angepasster Weise;</p>	<p>Eine Ausnahme soll z. B. auch dann erteilt werden, wenn für die Wiederherstellung ein von der bisherigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.</p>
	12. die Wiederherstellung der Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit von durch eine Katastrophe erheblich geschädigten Flächen in den ersten sechs Monaten nach Eintritt des Katastrophenfalls sowie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Katastrophenbewältigung ergriffen werden müssen;	
	13. Schilder, die der Besucherlenkung oder der Information über das Schutzgebiet dienen;	<p>Bezüglich der Markierung von Wanderwegen wird auf die DVO-LNatSchG NRW verwiesen.</p>
	14. die neue Errichtung von Beleuchtungsanlagen, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist;	<p>Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind.
15.	die Errichtung von Gebäuden bis zu 4 m Firsthöhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind und die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen;	Dies gilt somit nicht für die Hobbyhaltung von Tieren.
16.	den geringfügigen Ausbau von Verkehrswegen;	Hierunter fallen z. B. Kurvenbegradigungen, eine bestandsorientierte Anpassung von Straßen an aktuell gültige Regelprofile, der Anbau und Ausbau von Radwegen sowie Bussonderspuren.
17.	das Verlegen oder Ändern oberirdischer Leitungen; das Verlegen oder Ändern unterirdischer Leitungen entlang von Straßen, befestigten Wegen und Bahntrassen einschließlich Düker an Brücken;	Die Arbeiten zum Verlegen der unterirdischen Leitungen sollen möglichst von den Straßen und Wegen und soweit möglich im geschlossenen Verfahren durchgeführt werden.
18.	Bewässerungs- oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen;	
19.	bauliche Anlagen, Entnahmen und Einleitungen, die im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt werden;	Dies gilt auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der Geothermie.
20.	Veranstaltungen;	Für regelmäßig durchgeführte Sport- und Freizeitveranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Kommunen kann eine mehrjährige Ausnahme erteilt werden. Die Kommunen führen für diese Veranstaltungen eine aktuelle Liste. Soweit Wald betroffen ist, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz anzuzeigen.
21.	die Durchführung von gebietsspezifischer Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit sowie Vorhaben für Wissenschaft und Lehre;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	22. den Einsatz von Drohnen für wissenschaftliche Untersuchungen, Monitoring oder Überwachungsaufgaben sowie sonstige Zwecke im öffentlichen Interesse;	Für regelmäßig notwendige Befliegungen können mehrjährige Ausnahmen erteilt werden.
	23. Arbeitshundeausbildungen und -prüfungen;	Arbeitshunde sind Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde und Jagdhunde.
	24. das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer und ihrer Böschungen;	
	25. die Instandhaltung oder Wiederherstellung bestehender Drainagen;	
	26. die Umwandlung einer Wiesennutzung in eine ausschließliche Weidenutzung, die Pferdebeweidung auf bisher nicht mit Pferden beweideten Flächen;	
	27. Maßnahmen zur Bekämpfung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten problematischer Pflanzenarten sowie von Schädlingen;	
	28. die Nutzung einer Brachfläche;	Die Interessen an einer wirtschaftlichen Nutzung der Grundfläche sind im Sinne des LNatSchG NRW angemessen zu berücksichtigen.
	29. Nachsaat oder Neueinsaat von Grünland;	Die Saaten sollen aus Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkünfte stammen.
	30. den Neubau von Forstwegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe;	
	31. Holzernte- und -rückarbeiten an Gewässern, in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern vorzunehmen;	
	32. Bodenschutzkalkungen im Wald;	
	33. das Verbrennen von Schlagabraum und Gehölzschnitt;	Wenn das Verbleiben des Schlagabraums oder Gehölzschnittes auf der Fläche nicht möglich ist, ist zunächst zu prüfen, ob eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		zumutbar ist. Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist nur aus Forstschutzgründen möglich und beim zuständigen Forstamt zu beantragen. Das Verbrennen von Gehölzschnitt ist bei den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen bzw. zu melden.
34.	Fischbesatz zum Ausgleich bei beeinträchtigter natürlicher Fortpflanzung einer Fischart im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der unteren Fischereibehörde einvernehmlich abgestimmten Besatzplans;	
35.	das Anpflanzen hochstämmiger Obstbäume;	
36.	das Aufstellen von Bienenstöcken und das Einbringen von Bienen;	
37.	Übungen von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;	
38.	Bäume mit nicht bewohnten Horsten, Großhöhlenbäume sowie Uraltbäume zu fällen;	Horste sind Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkraben. Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm oder offene, überwallte Stammrisse auf. Uraltbäume (sog. Methusalem) sind Bäume mit einem Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm mit langjähriger Biotopbaumfunktion.
39.	Bäume und Sträucher sowie Totholz zu entnehmen;	
40.	Wald umzuwandeln;	Für Waldumwandlungen (Änderung der Bodennutzungsart) ist eine Genehmigung der zuständigen Forstbehörde erforderlich.
41.	Erstaufforstungen;	Für Erstaufforstungen (Änderung der Bodennutzungsart) ist eine Genehmigung der zuständigen Forstbehörde erforderlich.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	42. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitäten in Waldbereichen und auf Polterplätzen;	Kalamitäten sind großflächige Ausfälle von Waldbeständen, die durch Massenerkrankungen oder durch Witterungsextreme hervorgerufen werden.
	43. Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge;	Als Gefahrenvorsorge werden Maßnahmen bezeichnet, welche zur Gefahrenabwehr im Vorfeld einer konkreten Gefahr dienen.
	44. Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.	Hierzu zählen auch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
	45. Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.	
	45. Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind;	
	46. Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind;	
	47. die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang.	
	Regelungen für Ausnahmen von den forstlichen Festsetzungen:	
	Der Landesbetrieb Wald und Holz kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag für die nachfolgend genannten Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den forstlichen Festsetzungen (Verboten) erteilen.	Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
		Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	48. Wiederaufforstungen;	<p>nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p> <p>Dies gilt für Wiederaufforstungen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • ergänzenden Baumarten, • Experimentierbaumarten oder • anderen als den für den jeweiligen Standort geeigneten Baumarten, <p>jeweils nach dem Waldbaukonzept NRW, sowie mit anderen als den jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten.</p>
	49. Kahlschläge;	<p>Kahlschläge dürfen nach Forstrecht nur bis 2 ha zugelassen werden. Benachbarte Kahlschläge, die in der Summe 2 ha überschreiten, sollen – auch zeitlich gestaffelt – nicht zugelassen werden. Flächige Kalamitätshiebe können bei forstfachlicher Anforderung 2 ha überschreiten.</p>
	50. flächige Einschläge in Laubwaldbeständen zur Förderung der Eichenverjüngung oder für sonstige biotopverbessernde Maßnahmen bis 2 ha.	
2.1-1	Naturschutzgebiet „Dürrenbruch“	
B4, C4	Flächengröße: 7,7 ha	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p>	<p>Das Naturschutzgebiet erstreckt im Norden von den Flurbezeichnungen „Lindebruch“ und „Gegen den dürren Bruch“ bis nach Süden zum Dürrenbruchweg.</p> <p>Beim Dürrenbruch handelt es sich um ein ehemaliges Übergangsmoor, umgeben von einem Birkenbruchwald</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (FFH-Richtlinie) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160), • Waldmeister-Buchenwälder (9160); <p>b) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Moorwälder (91D0); <p>c) zur Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG gemäß Standarddatenbogen sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittelspecht, • Schwarzspecht; <p>d) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum für Springfrosch und Ringelnatter; <p>e) zur Erhaltung eines Biotopverbundelementes von herausragender Bedeutung als Teilfläche des ausgedehnten Waldgebietes der Waldville und Verbindung mit dem Kottenforst, insbesondere als Lebensraum für die Wildkatze;</p> <p>f) zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Moorstandorte;</p> <p>g) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Moorbiotope in einem zusammenhängenden altholzreichen Laubwaldareal;</p>	<p>aus bestandsbildender Moorbirke. Im Inneren des Birkenbruchs liegt ein bodensaurer Binsensumpf mit Torfmoos-Anteilen. Im Dürrenbruch entspringt der Katzenlochbach, der nach Süden abfließt. Die Umgebung des Birkenbruchs ist von Kiefern-mischwald (im Süden) und Laubmischwäldern mit Eichen, Linden und Birken geprägt. Nach Norden schließt sich ein größerer zusammenhängender Stieleichen-Hainbuchenwald an, der kleinflächig in das Naturschutzgebiet hineinreicht. Im Süden sind kleinflächig Bestände von Waldmeister-Buchenwald einbezogen worden.</p> <p>Die naturschutzfachlich hohe Bedeutung dieser Fläche besteht aus der noch intakten Bruchwald-Struktur und dem torfmoosreichen Binsensumpf. Der Bestand liegt inmitten der ausgedehnten Waldfläche des Kottenforsts und der Ville</p> <p>Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche 5207-014 „Waldville zwischen Heimerzheim und Witterschlick“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Zudem kann das Gebiet als Trittstein im Biotopverbund für Arten der Stillgewässergilde sowie der Waldgilde im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan dienen. Es handelt sich um die Arten Wildkatze, Raufledermaus, Springfrosch, Wechsel- und Kreuzkröte.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-SU-00085, mit dem gesetzlich geschützten Biotop BT-SU-02950 erfasst worden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 44 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>Im Regionalplan liegt das Gebiet innerhalb eines Bereichs zum Schutz der Natur (BSN-TAB-SU-4).</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-1/1-4:</p>	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sukzessiver Umbau nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in einheimische standorttypische Laubwälder insbesondere in die im Gebiet typischen FFH-Lebensraumtypen Stieleichen-Hainbuchenwald (9160), Waldmeisterbuchenwald (9130) und Moorwälder (D1D0); 2. Lenkung der Erholungsnutzung; 3. Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen; 4. Entfernung von Naturverjüngung von nicht bodenständigen Gehölzen und Bekämpfung von Neophyten. 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/1. Die zu verwendenden Baum- und Gehölzarten sind im Anhang 6.2 aufgeführt.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/2.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/3.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/4.</p>
2.1-2	Naturschutzgebiet „Waldville“	
B4, B5, C4, C5, C6, D6	Flächengröße: 358,9 ha	<p>Das Naturschutzgebiet ist auf 222 Hektar als FFH-Gebiet (DE-5207-301) „Waldville“ in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Gemeinschaftsliste der EU-Kommission) aufgenommen.</p>
	Schutzzweck:	<p>Das Naturschutzgebiet erstreckt sich im Norden zwischen der Schmale Al-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <p>a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen der FFH-Richtlinie mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160), • Hainsimsen-Buchenwälder (9110); <p>b) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sümpfe, Riede, Röhrichte (NCC0), • Naturnahe stehende Binnengewässer (NFD0), • Naturnahe Fließgewässer (NFM0); <p>c) zur Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG gemäß Standarddatenbogen sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eisvogel, • Mittelspecht, • Grauspecht, • Wespenbussard, • Schwarzspecht, • Mittelspecht, • Schwarzstorch, • Nachtigall, • Rotmilan, • Pirol; <p>d) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere als Lebensraum für zahlreiche Amphibien- und Reptilienarten, u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Springfrosch, 	<p>lee und der westlichen Gemeindegrenze. Im Süden sind östlich der Schmalen Allee die Wälder um die Quellbereiche und Bachläufe des Katzenlochbaches und des Kesselbendenbaches bis zur Bundesstraße 56 einbezogen.</p> <p>Südlich der B56 setzt sich das Gebiet entlang der Gemeindegrenze fort. Es gehören hier noch sechs getrennt liegende überwiegend bewaldete Flächen zum Schutzgebiet, die über die westlich und südlich angrenzenden Waldbereiche auf dem Gemeindegebiet von Swisttal bzw. dem Stadtgebiet von Meckenheim und Bonn mit dort ausgewiesenen Naturschutzgebieten und den übrigen Bereichen der FFH- und VS-Gebieten verbunden sind.</p> <p>In die südlichste Teilfläche, die östlich der Bahnstrecke Bonn-Euskirchen an der Flerzheimer Allee liegt, sind Feuchtbereiche mit Großseggen- und Röhrichtbestand einbezogen. Östlich des Wirtschaftswegs zum Borkeshof befindet sich ein naturnahes Stillgewässer, das von einem alten, totholzreichen Feldgehölz umgeben ist. Der Feuchtbereich mit Großseggen- und Röhrichtbestand, das naturnahe Stillgewässer sowie das nördlich in einer Senke wachsende Röhricht stellen nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope dar. An diesen Bereich schließt sich westlich bis zur Bahntrasse ein kleinerer Waldbereich aus teilweise altem Stieleichen-Hainbuchenwald und Nadelmischwald an.</p> <p>Wertgebend für das Gebiet insgesamt sind die standorttypischen Laubwälder, die teilweise als FFH-Lebensraumtyp eingestuft wurden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Gebänderter Feuersalamander, • Waldeidechse; 	
e)	zur Erhaltung eines Biotopverbundelementes von herausragender Bedeutung als Teilfläche des ausgedehnten Waldgebietes der Waldville und Verbindung mit dem Kottenforst, insbesondere als Lebensraum für die Wildkatze;	<p>Es handelt sich um Stieleichen-Hainbuchenwälder mit naturraumtypischer Beimischung von Winterlinde und Hainsimsen-Buchenwälder. Es sind tlw. strukturreiche Bestände mit Totholz und starkem, teilweise sehr starkem Baumholz. Eingestreut finden sich Birken- und Eichen-Birkenmischwälder sowie weitere Laubwälder aus weiteren einheimischen Baumarten. Es sind zudem z.T. ausgedehnten Kiefern- oder Fichtenforste bzw. einigen abgeholzten Flächen mit Pionierwald oder Aufforstungen vorhanden. Der Waldbereich südlich des Dürrenbruchwegs bis einschließlich der Teilflächen im Süden des Gemeindegebietes steht aufgrund seiner Reichhaltigkeit an FFH-Lebensraumtypen als FFH-Gebiet (DE-5207-301 „Waldville“) und Vogelschutzgebiet (DE-5308-401 „Kottenforst-Waldville“) unter besonderem Schutz. Die beiden Schutzgebiete bilden ein großes zusammenhängendes Waldgebiet, das im Westen und Norden über die Gemeindegrenze von Alfter hinausreicht. Zudem gehört dieser Bereich zum Maßnahmenbereich des abgeschlossenen Life+-Projektes Vilewälder. Auf kleinen Teilflächen westlich der Schmalen Allee wurden hier Maßnahmen zur Sicherung von Biotopholz durchgeführt.</p> <p>Im Norden des Naturschutzgebietes befindet sich die Teilfläche 4 des Wildnisgebiets „Waldville“ (WG-SU-0007-04). Die Bestände verfügen über eine hohe strukturelle Vielfalt und sind von naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern von 125 bis zu 190 Jahren geprägt. Hier ist die forstliche Nutzung eingestellt worden.</p>
f)	zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Bäche und ihrer Quell- und Uferbereiche, sonstiger Feuchtbereiche mit ihrer typischen Wasservegetation;	
g)	zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern als Laichgewässer für Amphibien (insbesondere zur Förderung von Kreuzkröte, Wechselkröte, Springfrosch und Kammmolch);	
h)	zur Erhaltung eines wichtigen Gebietes für die Kaltluftentstehung und thermische Ausgleichsfunktion;	
i)	zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der großflächigen Laubwaldbestände der Waldville mit hoher Vielfalt an Gehölzen unterschiedlichen Alters;	
j)	zur Erhaltung des Waldes sowie des Schneisensystems als Relikte und Zeugnisse des kurfürstlichen Jagdgebietes Kottenforst und der Parforcejagd;	
k)	zur Erhaltung eines Abschnitts der römischen Wasserleitung als Bodendenkmal.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind verboten.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 44 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Forstliche Festsetzungen gemäß § 12 LNatSchG NRW:</p>	<p>Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche 5207-014 „Waldville zwischen Heimerzheim und Witterschlick“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Zudem stellt das Gebiet einen Kernraum dar im Biotopverbund für Arten der Stillgewässergilde sowie der Waldgilde im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan. Es handelt sich um die Arten Wildkatze, Raufledermaus, Springfrosch, Wechsel- und Kreuzkröte.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdige Biotope (BK-SU-00077, BK-SU-00097, BK-SU-00098, BK-SU-00104, BK-SU-00109 mit den gesetzlich geschützten Biotopen (BT-SU-03145, BT-03153, BT-03154, BT-03155, BT-03164, BT-03166) erfasst worden.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich zum Schutz der Natur (BSN-TAB-SU-4) dar.</p> <p>Forst- und naturschutzfachlich fundierte Handlungsempfehlungen können den Wald-Maßnahmenkonzept</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>des Weiteren ist zur Erreichung des Schutzzwecks innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes verboten:</p>	<p>ten (Wald-MAKO) entnommen werden. Für den Staatswald sind Wald-MAKO verbindlich. Hier gelten z. T. über die forstlichen Festsetzungen hinausgehende Bewirtschaftungsvorgaben. Gemäß BNatSchG sollen bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.</p>
1.	<p>Wiederaufforstungen auf Flächen von FFH-Waldlebensraumtypen mit anderen als den Haupt-, Neben- und Pionierarten des jeweiligen Lebensraumtyps vorzunehmen;</p>	<p>Die zum Zeitpunkt der Kartierung durch das LANUV NRW aufgenommene Lage der FFH-LRT kann der Anlagekarte entnommen werden. Aktuelle und weiterführende Informationen finden sich unter: lanuv.nrw, Stichwort: Natura 2000.</p> <p>Die Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten der jeweiligen FFH-LRT sind dem Waldbaukonzept NRW sowie dem Biotop- und Lebensraumtypenkatalog inkl. Erhaltungszustandsbewertung von FFH-Lebensraumtypen (Kartieranleitung NRW) zu entnehmen. Auf den Anhang 6.2 wird verwiesen.</p>
2.	<p>eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes (EHZ) der jeweiligen FFH-Waldlebensraumtypen.</p>	<p>Für gesetzlich geschützte Biotope gilt Verbot Nr. 39.</p> <p>Ein sehr guter EHZ (A) bzw. guter EHZ (B) gemäß FFH-Richtlinie sind zu erhalten, ein ungenügender/ schlechter EHZ (C) soll durch Selbstverpflichtung oder vertragliche Regelung mindestens in einen guten EHZ (B) überführt werden. Maßnahmen, die geeignet sind, eine Verschlechterung der aktuellen jeweiligen Erhaltungszustände der Lebensraumtypen zu bewirken oder der positiven Entwicklung hin zu einem guten EHZ entgegen zu wirken, sind zu unterlassen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-2/1-6:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sukzessiver Umbau nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in Waldlebensraumtypen mit voller oder eingeschränkter FFH-Kompatibilität gem. dem jeweils gültigen Waldbaukonzept NRW insbesondere in die im Gebiet typischen FFH-Lebensraumtypen Stieleichen-Hainbuchenwald (9160), Hainsimsen-Buchenwald (9110) sowie Feucht- und Nasswälder mit Erlen- und Moorbirken; 2. Erhaltung von Biotopbäumen in Altholzbeständen; 	<p>Die Anzahl von Alt- und Totholzbäumen ist eines der Bewertungskriterien für den Erhaltungszustand. Für den EHZ (A) sind in Waldlebensraumtypen mindestens 6 lebensraumtypische Altbäume und mindestens 4 groß dimensionierte Totholzbäume pro Hektar erforderlich. Reduzierte Anforderungen gelten für den EHZ (B): 3-5 Altbäume und 1-3 Totholzbäume, gesamt mindestens 6 Alt- und Totholzbäume.</p> <p>Auf die Kriterien für die Bewertung des EHZ von FFH-Waldlebensräumen vom LANUV NRW (Anleitung zur Bewertung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen, (LANUV 2014)) wird verwiesen.</p> <p>Das Verschlechterungsverbot in FFH-Gebieten ist von allen Grundeigentümern in der Bewirtschaftung ihrer Flächen zu beachten.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/1.</p> <p>Die zu verwendenden Baum- und Gehölzarten sind im Anhang 6.2 aufgeführt.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/2.</p> <p>Im Rahmen des LIFE+ Projektes „Vilwälder“ sind im Gebiet bereits „Biotopholzflächen“ im FFH-Gebiet ausgewiesen worden, auf denen einzelne Altbäume oder Flächen aus der Nutzung genommen worden sind.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	3. Lenkung der Erholungsnutzung;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/3.
	4. Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes, ggf. Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/4.
	5. Pflege, Optimierung ggf. Neuanlage von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/5.
		Die Optimierung der fischereilich genutzten Stillgewässer erfolgt auf freiwilliger Basis . Eine Förderung ist im Rahmen von Landesförderprogrammen möglich. Die Maßnahme kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.
	6. Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Bachläufen und Quellbereichen.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/6.
2.1-3	Naturschutzgebiet „Tongrube Witterschlick“	
C5, D5	Flächengröße: 11,4 ha	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	
	a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz;	
	b) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz der aufgelassenen Tongrube als wichtiger (Sekundär-)lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere als	
	<ul style="list-style-type: none"> • Brutstandort für: Feldschwirl, Heide-lerche, Teichhuhn und Turteltaube, 	
		Bei dem Gebiet handelt es sich um ein durch den Tonabbau anthropogen überformtes Gelände. Der nördliche Teil um den Sportplatz herum ist mit einem z. T. sehr alten Weidenwald bestockt und besitzt einen gut ausgeprägten Waldrand entlang des westlich gelegenen Grünlandes. Innerhalb des Grünlandes befindet sich eine sehr alte Weidenbaumgruppe mit zwei kleinen Teichen.
		Im südlichen Teil sind die bergbaulichen Aktivitäten abgeschlossen worden. Hier liegt ein größeres Abgrabungsgewässer. In Verbindung mit den umgebenden Gehölzstrukturen und Kleingewässern sowie den Tonabbauflächen besitzt das Gebiet

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum für: Haselmaus, Gelbbauchunke, Kammmolch, Kreuzkröte, Erdkröte, Wasserfrosch-Komplex, Teichfrosch, Grasfrosch, Bergmolch, Teichmolch und Waldeidechse sowie Nachtigall-Grashüpfer; <p>c) zur Erhaltung der unterschiedlichen Gehölzbestände wie Altbäumen, Gebüsch und Sukzessionswald sowie einem gut ausgeprägten Waldrand als Lebensraum zahlreicher Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Vögel;</p> <p>d) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart gemäß § 23 Nr. 2 des Gebietes, insbesondere von Brachen verschiedener Stadien in einer ansonsten vom Menschen intensiv genutzten Umgebung;</p> <p>e) zur Erhaltung und Pflege (insbesondere Offenhaltung) von Abgrabungsgewässern inkl. ihrer Verlandungsstadien als wichtiges Trittsteinbiotop und Lebensraum für Amphibien, Reptilien, Libellen, Wasserpflanzen sowie Brut- und Rastvögel, die auf Sekundärstandorte, wie ehemalige Abgrabungsflächen und Kleingewässer angewiesen sind;</p> <p>f) zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten;</p> <p>g) zur Erhaltung eines wichtigen Gebietes für die thermische Ausgleichsfunktion.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 44 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten</p>	<p>einen hohen ökologischen Wert insbesondere für Vögel und Amphibien.</p> <p>Das Gebiet stellt einen der Kernbereiche im Verbundschwerpunkt Stillgewässer im Gemeindegebiet dar, die für den Amphibienschutz eine herausragende Bedeutung besitzen. Es dient als Trittsteinbiotop innerhalb des Amphibienwanderkorridors und aufgrund der Abgeschlossenheit als störungsarmer Rückzugsraum.</p> <p>Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-5308-002 „Aufgelassene Tongruben Witterschlick und Heidgen“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-SU-00108) erfasst worden.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich zum Schutz der Natur (BSN-TAB-SU-14) dar.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	1. Eine über die Nutzung von Einzelstämmen hinausgehende forstwirtschaftliche Nutzung. Dabei sind mindestens 10% des Baumbestandes bis in die Zerfallsphase zu erhalten.	
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-3/1-5:	
	1. Offenhaltung von Pionierstandorten;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-3/1.
	2. Sicherung, Optimierung und Neuanlage geeigneter Laichgewässer und Landlebensräume für Amphibien;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-3/2. Hiermit ist z.B. die Anlage von Aufenthalts- und Laichgewässern, Wasserlachen, Pfützen, Wasser gefüllten Wagenspuren und sonnenexponierten Flachgewässern gemeint.
	3. Erhaltung und Pflege von strauchreichen Gehölzstrukturen als Lebens- und Rückzugsort für die Haselmaus;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-3/3.
	4. Beibehaltung und Sicherung der Unzugänglichkeit;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-3/4.
	5. Biotoptypenabhängige Pflege von Grünland und Erhaltung und Entwicklung von artenreichem wertvollem Grünland.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-3/5.
2.1-4	Naturschutzgebiet „Laubwaldgürtel am Kottenforst östlich Heidgen“	
D5, D6	Flächengröße 76,5 ha	
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (FFH-Richtlinie) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:	Das Naturschutzgebiet setzt sich aus mehreren Teilflächen zusammen, welche allesamt an das Waldgebiet Kottenforst grenzen und über weitere Waldflächen außerhalb des Gemeindegebiets von Alfter miteinander verbunden sind. Die nördlichste Fläche grenzt unmittelbar östlich an die Wohnbebauung

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Stieleichen-Hainbuchenwald (9160), • Hainsimsen-Buchenwald (9110); <p>b) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald (91E0), • Naturnahe Fließgewässer (NFM0), • Sumpf- Moor- und Bruchwälder (NAC0), • Nass- und Feuchtgrünland (NECO); <p>c) zur Erhaltung und Optimierung eines naturnahen strukturreichen Eichenmischwaldes mit teils alten Beständen als Ergänzung zu den Waldflächen des angrenzenden FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebietes im Kottenforst;</p> <p>d) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brutstandort und Lebensraum für Mittelspecht und Grünspecht; <p>e) zur Erhaltung und Optimierung von kleineren Stillgewässern als Trittsteinbiotope und Lebensraum für Amphibien insbesondere Kreuz- und Wechselkröte sowie für weitere wassergebundene Tier- und Pflanzenarten;</p> <p>f) zur Erhaltung eines wichtigen Gebietes für die thermische Ausgleichsfunktion;</p> <p>g) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten wie Sumpfwald und Nassgrünland.</p>	<p>von Witterschlick und südlich an die Stadtgrenze von Bonn an. Sie umfasst einen kurzen Abschnitt des Hittelbaches mit seitlichem Quellzufluss, Grünland sowie zwei Waldparzellen. Der Stieleichen-Hainbuchenwälder mit Winterlinde und ein quelliger Erlenumpfwald sowie der naturnahe Bachlauf des Hittelbaches mit Ufergehölzen stellen die wertgebenden Elemente in dieser Teilfläche dar. Die bewaldeten Flächen liegen überwiegend innerhalb des FFH-Gebiets DE-5803-303 „Waldreservat Kottenforst“ und dem Vogelschutzgebiet DE-5308-401 „Kottenforst-Ville“. Sie grenzen unmittelbar an die Naturwaldzelle „Probstforst“ auf Bonner Stadtgebiet an.</p> <p>Etwas weiter südlich folgt eine weitere Teilfläche. Sie wird von einem heterogenen Waldbestand eingenommen, der aus z.T. alten Buchen- und Hainbuchen-Eichenwäldern sowie jungen standorttypischen Wäldern aufgebaut ist. Es sind jedoch auch Hybrid-Pappel-Mischbestände und ein Roteichenforst vorhanden. Kleinflächige Grünlandbereiche sind ebenfalls integriert. Die Bestände stocken auf einem Gelände, das zum Tontiefbau Schacht „Barbara“ gehörte und überformt ist. Es finden sich langgezogene und kreisrunde z. T. steil aufsteigende Aufschüttungen sowie kleinere künstliche Vertiefungen. Nordöstlich schließt unmittelbar die Naturwaldzelle „Probstforst“ an. Die beiden nördlichen Teilflächen stellen somit eine Pufferzone und Ergänzung zu dieser Parzelle dar.</p> <p>Die größte Teilfläche liegt südöstlich von Heidgen, südlich der Flerzheimer Allee. Der Bereich gehört zum FFH-Gebiet DE-5308-303 „Waldreservat</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Kottenforst“. Die Fläche umfasst Laub- und Nadelholzparzellen. Bei den Laubwäldern im Gebiet handelt es sich vornehmlich um Eichenmischbestände, die teilweise dem FFH-Lebensraumtyp Stieleichen-Hainbuchenwald zugeordnet werden können. Es herrschen junge bis mittelalte Bestände vor. Nur kleinflächig sind alte Eichenbestände erhalten. Die übrigen Laubwälder zählen mit Ausnahme eines kleinen FFH-Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald zu einheimischen Laubwäldern, die entweder aus Eichen und Birken in unterschiedlicher Zusammensetzung oder aus Erlen mit Lindenbeimischung aufgebaut sind. Etwa ein Drittel der Fläche wird von Aufforstungen und Kahlschlägen eingenommen. Bemerkenswert sind im östlichen Bereich auf staunassem Untergrund ein Erlensumpfwald mit typischer Krautschicht sowie eine Waldlichtung mit binsenreichem Nassgrünland, das im Rahmen des Life+-Projekts „Villevälder“ angelegt worden ist. Beide Biotop sind geschützt nach §30 BNatSchG.</p> <p>Im Rahmen des LIFE+-Projektes „Villevälder“ wurden im Waldgebiet südlich der Flerzheimer Allee mehrere Maßnahmen zum Waldumbau (Sicherung von Biotopholz) sowie eine Maßnahme zur Restitution von Offenland (Neueinsaat, LRT Pfeifengraswiesen) umgesetzt. Zudem wurden an drei Stellen Gewässer neu angelegt bzw. erweitert.</p> <p>Der innerhalb des FFH-Gebietes „Waldreservat Kottenforst“ liegende Teil gehört zu der Biotopverbundfläche VB-K-5308-039 „Waldreservat Kottenforst“ mit herausragender Be-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind verboten.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 44 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Forstliche Festsetzungen gemäß § 12 LNatSchG NRW:</p>	<p>deutung. für den landesweiten Biotopverbund. Zudem stellt das Gebiet einen Kernraum im Biotopverbund für Arten der Stillgewässergilde sowie der Waldgilde im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan dar. Dies gilt für die Arten Springfrosch, Geburtshelfer- und Wechselkröte sowie Wildkatze und Flughörnchen.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-SU-00101, BK-SU-00102, BK-SU-00103,) mit den gesetzlich geschützten Biotopen (BT-BN-00111, BT-SU-03115, BT-SU-03106, BT-SU-03109, BT-SU-03164, BT-SU-03166, BT-SU-03154, BT-SU-03155) erfasst worden.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für Regionale Grünzüge (Teilfläche von RGZ-BN-Bonn Nord) und als Bereich zum Schutz der Natur (BSN-TAB-SU-4) dar. Eine Teilfläche im Süden gehört zum Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG-ALF-G3.3 Alfter Heidgen).</p> <p>Forst- und naturschutzfachlich fundierte Handlungsempfehlungen können</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>des Weiteren ist zur Erreichung des Schutzzwecks innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes verboten:</p>	<p>nen den Wald-Maßnahmenkonzepten (Wald-MAKO) entnommen werden. Für den Staatswald sind Wald-MAKO verbindlich. Hier gelten z. T. über die forstlichen Festsetzungen hinausgehende Bewirtschaftungsvorgaben. Gemäß BNatSchG sollen bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.</p>
1.	<p>Wiederaufforstungen auf Flächen von FFH-Waldlebensraumtypen mit anderen als den Haupt-, Neben- und Pionierarten des jeweiligen Lebensraumtyps vorzunehmen;</p>	<p>Die zum Zeitpunkt der Kartierung durch das LANUV NRW aufgenommene Lage der FFH-LRT kann der Anlagekarte entnommen werden. Aktuelle und weiterführende Informationen finden sich unter: lanuv.nrw, Stichwort: Natura 2000.</p> <p>Die Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten der jeweiligen FFH-LRT sind dem Waldbaukonzept NRW sowie dem Biotop- und Lebensraumtypenkatalog inkl. Erhaltungszustandsbewertung von FFH-Lebensraumtypen (Kartieranleitung NRW) zu entnehmen. Auf den Anhang 6.2 wird verwiesen.</p>
2.	<p>eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes (EHZ) der jeweiligen FFH-Waldlebensraumtypen;</p>	<p>Für gesetzlich geschützte Biotope gilt Verbot Nr. 39.</p> <p>Ein sehr guter EHZ (A) bzw. guter EHZ (B) gemäß FFH-Richtlinie sind zu erhalten, ein ungenügender/ schlechter EHZ (C) soll durch Selbstverpflichtung oder vertragliche Regelung mindestens in einen guten EHZ (B) überführt werden. Maßnahmen, die geeignet sind, eine Verschlechterung der aktuellen jeweiligen Erhaltungszustände der Lebensraumtypen zu</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>bewirken oder der positiven Entwicklung hin zu einem guten EHZ entgegen zu wirken, sind zu unterlassen.</p> <p>Die Anzahl von Alt- und Totholzbäumen ist eines der Bewertungskriterien für den Erhaltungszustand. Für den EHZ (A) sind in Waldlebensraumtypen mindestens 6 lebensraumtypische Altbäume und mindestens 4 groß dimensionierte Totholzbäume pro Hektar erforderlich. Reduzierte Anforderungen gelten für den EHZ (B): 3-5 Altbäume und 1-3 Totholzbäume, gesamt mindestens 6 Alt- und Totholzbäume.</p> <p>Auf die Kriterien für die Bewertung des EHZ von FFH-Waldlebensräumen vom LANUV NRW (Anleitung zur Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen, (LANUV 2014)) wird verwiesen.</p> <p>Das Verschlechterungsverbot in FFH-Gebieten ist von allen Grundeigentümern in der Bewirtschaftung ihrer Flächen zu beachten.</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-4/1-6:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sukzessiver Umbau nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in Waldlebensraumtypen mit voller oder eingeschränkter FFH-Kompatibilität gem. dem jeweils gültigen Waldbaukonzept NRW; 2. Beseitigung von Bauschutt- und Müllablagerungen; 3. Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes, ggf. Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen; 4. Lenkung der Erholungsnutzung; 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/2.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/3.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/4.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.	Erhaltung von Biotopbäumen in Altholzbeständen;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/5. Im Rahmen des LIFE+ Projektes „Villevälder“ sind im Gebiet südlich der Flerzheimer Allee bereits „Biotopholzflächen“ im FFH-Gebiet ausgewiesen, auf denen einzelne Altbäume oder Flächen aus der Nutzung genommen sind.
6.	Rückbau einer Gebäuderuine.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/6. Im Waldgebiet nördlich vom Rulandsweg befindet sich eine Gebäuderuine. Beim Rückbau sind die Bestimmungen des § 44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz zu beachten.

2.1-5 Naturschutzgebiet „Feuchtgrünland und Wiesen südöstlich Witterschlick“

D5 Flächengröße: 7,8 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese (6510),
 - Seggen- und binsenreiches Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen (NECO);
- b) zur Erhaltung von Nass- und Feuchtlebensräumen als Lebensraum von teil-

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine große Grünlandfläche, die sich südlich an den Siedlungsrand von Witterschlick anschließt. Der nördliche Bereich ist zu einem großen Teil vernässt und wird überwiegend von einer Mädesüßflur eingenommen, die stellenweise in einen Waldsimsumpf und ein Großseggenried übergeht. Diese Bestände sowie die angelegte Glatthaferwiese unterliegen dem Schutz nach § 30 BNatSchG. Die Glatthaferwiese stellt zudem einen FFH-Lebensraumtyp dar. Baumweiden und Weidengebüsche sind eingestreut. Südlich schließt sich eine kleine Obstwiesenbrache und eine ausgedehnte artenreiche Glatthaferwiese an, die durch eine junge

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>weise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften;</p> <p>c) zur Erhaltung eines wichtigen Gebietes für die thermische Ausgleichsfunktion;</p> <p>d) zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten.</p>	<p>Baumreihe gegliedert wird. Der teilweise angelegte Waldmantel bzw. im Norden als älterer Bestand erhaltene schmale Laubwald begrenzen das Gebiet nach Westen. Das Gebiet ist durch die Gemeinde Alfter 2006 als Ökokontofläche eingerichtet worden. In diesem Zusammenhang wurde die Glatthaferwiese durch Einsaat einer artenreichen Saatgutmischung auf einem ehemaligen Maisacker angelegt, der südliche Waldmantel und die Baumreihe gepflanzt sowie die extensive Pflege des Feuchtgrünlandes begonnen.</p> <p>Diese Flächen haben sich zu einem wertvollen Biotopkomplex mit hervorragendem Erhaltungszustand entwickelt. Dies drückt sich auch in der deutlichen Vergrößerung des ver-nässten Bereiches aus. Das Feuchtgrünland und die artenreiche Glatthaferwiese sind in dieser guten Ausprägung einzigartig im Gemeindegebiet. Damit besitzt die Fläche einen hohen Wert für den Arten- und Biotopschutz. Das Gebiet stellt einen Trittsteinbiotop für Arten des Feucht- und artenreichen mesophilen Grünlandes dar.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-SU-00100) mit dem gesetzlich geschützten Biotop (BT-SU-03099) erfasst worden.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (Teilfläche von BSLE-ALF-Heidgen) dar.</p>

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 44 einschließlich

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:

5.1/2.1-5/1-4:

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. Erhaltung des natürlichen Wasserhaushalts; | Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/1. |
| 2. Erhaltung und Pflege der lebensraumtypischen Strukturen, v.a. Brachen, Gebüsche und Gehölze; | Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/2. |
| 3. Biotoptypenabhängige Pflege von Grünland und Brachflächen zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichem wertvollem Grünland; | Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/3. |
| 4. Aufrechterhaltung der Einzäunung zum Schutz vor Betreten und Freizeitnutzung. | Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/4. |

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Größe insgesamt: 2033,8 ha

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.

In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend unter 2.2-0 aufgeführten

- a) allgemeinen **Verbote**,
- b) Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- c) Regelungen für **Ausnahmen**.

Darüber hinaus gelten die in den einzelnen Landschaftsschutzgebieten aufgeführten gebietspezifischen Verbote und Regelungen.

Nach § 26 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder</p> <p>3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung</p> <p>erforderlich ist (allgemeiner Schutzzweck).</p> <p>Der jeweilige gebietsspezifische Schutzzweck ist bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten aufgeführt.</p> <p>Hinweise auf Befreiungen</p> <p>Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. <p>Hinweise auf Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenen allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt. Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-0	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	
2.2-0 a)	Allgemeine Verbote	
	<p>Alle Handlungen die den Charakter der Landschaftsschutzgebiete verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten.</p> <p>Insbesondere ist in den Landschaftsschutzgebieten verboten:</p>	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern; 	<p>Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p> <p>Bauliche Anlagen sind unter anderem auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lager- und Ausstellungsplätze, • Stellplätze, • Zäune

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> • Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Gewächshäuser, • Dauercamping- und Zeltplätze • Sport- und Spielplätze, • Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege, • Ansitzeinrichtungen, • Schilder. <p>Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.</p> <p>Hierzu zählt u. a. auch das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.</p> <p>Kennzeichnung erfolgt durch offizielle Schilder oder Markierungen.</p> <p>Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.</p> <p>Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben/ Lacke sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.</p> <p>Bei Veranstaltungen sind, ungeachtet der Teilnehmerzahl, die sonstigen Festsetzungen des Landschaftsplans</p>
	<p>2. Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren, Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen; Fahrzeuge zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;</p>	
	<p>3. Stollen oder Höhlen zu betreten;</p>	
	<p>4. Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;</p>	
	<p>5. feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;</p>	
	<p>6. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen zu verlegen oder zu ändern;</p>	
	<p>7. Veranstaltungen aller Art mit 100 und mehr Teilnehmenden außerhalb der Wege, der Park- und Stellplätze von Hofstellen, von</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen durchzuführen;	einzuhalten, z. B. Verbot Nr. 2 (Befahrensregelung).
		Soweit Veranstaltungen im Wald durchgeführt werden sollen, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz anzuzeigen.
8.	außerhalb genehmigter Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder zu grillen;	
9.	außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder für diesen Zweck genehmigten Plätzen zu zelten oder zu campen;	
10.	Motorsport außerhalb der hierfür zugelassenen Bereiche zu betreiben;	
11.	Motormodellfluggeräte mit Verbrennungsmotor zu betreiben, Motormodellflugveranstaltungen durchzuführen;	
12.	oberirdische Gewässer und deren Böschungen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen;	Eine Beeinträchtigung der Gewässerböschungen kann auch durch übermäßigen Tritt von Weidetieren hervorgerufen werden.
13.	den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden;	
14.	Brachflächen landwirtschaftlich zu nutzen oder zu beeinträchtigen;	Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind.
		Nicht zu den Brachflächen zählen Stilllegungsflächen der gemeinsamen Agrarpolitik der EU einschließlich Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, welche einem temporären Nutzungsverzicht unterliegen sowie übrige Fälle nach § 11 LNatSchG NRW.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	15. die Bodendecke auf Wegrainen und Böschungen erheblich zu schädigen;	
	16. Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, Pflegeumbruch vorzunehmen oder die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen;	Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und mehr als 5 Jahre als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tier- rasse erfolgen.
	17. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gartenbaulich oder als Haus- und Nutzgarten genutzten Grundflächen stehen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze sowie Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auf den Stock zu setzen, auszureißen oder auszugraben;	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks von Bäumen und Sträuchern oder das Verdichten des Bodens im Kronentraufbereich von Bäumen.
	18. Sträucher, sonstige wildwachsende krautige Pflanzen oder Gräser, Pilze, Flechten oder Moose ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder über den persönlichen Bedarf hinaus zu nutzen oder sie in sonstiger Weise in ihrem Bestand erheblich oder nachhaltig zu schädigen;	
	19. Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen außerhalb des Waldes anzulegen oder zu erweitern;	
	20. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Tiergehegen im Sinne des LNatSchG NRW.	
	21. Erstaufforstungen vorzunehmen;	
2.2-0 b)	Regelungen zur Unberührtheit (Unberührtheitsklausel)	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:</p>	<p>Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümern und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p>
1.	<p>die bestimmungsgemäße Nutzung der Haus- und Hofgrundstücke sowie Sport- und Spielflächen bzw. -plätzen;</p>	
2.	<p>die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen, Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen;</p>	<p>Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen.</p>
3.	<p>Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB auf und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen sowie des Landschaftsbildes entstehen;</p>	<p>Hierunter fallen insbesondere Vorhaben zur Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe.</p> <p>Unselbstständige Aufschüttungen über 2 m Höhe in Verbindung mit Vorhaben führen regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.</p>
4.	<p>Gebäude bis zu 4 m Firsthöhe und max. 30 m² Grundfläche, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen</p>	<p>Dies gilt somit nicht für die Hobbyhaltung von Tieren.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Betrieb dienen, sofern keine gesetzlich geschützten Biotop im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren beeinträchtigt werden;</p>	
5.	Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 – 5 BauGB;	Die Vorhaben umfassen u. a. die Änderung von rechtmäßig errichteten Gebäuden.
6.	Fahrgastunterstände des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung;	Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen.
7.	Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m ² Grundfläche und einer Tiefe bis zu 4,50 m, Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen bis 30 m ² Grundfläche, Wintergärten bis 30 m ² Grundfläche und 4 m Höhe;	<p>Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen.</p> <p>Notwendige Beleuchtungen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind.</p>
8.	im Sinne der BauO NRW genehmigungsfreie Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung;	
9.	Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von rechtmäßig errichteten Gebäuden sowie gebäudeunabhängige Solaranlagen auf bebauten Hausgrundstücken, wenn die Anlage dem Gebäude räumlich zugeordnet und baulich untergeordnet ist;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>10. auf mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken Einfriedungen aus Pflanzen sowie sockellose Einfriedungen aus Baumaterialien, die sich in das Landschaftsbild einfügen bis 1,5 m Höhe sowie bauliche Anlagen bis 10 m² Grundfläche und max. 3 m Höhe, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen;</p>	<p>Hierunter fallen z. B. Bänke, Sitzgruppen oder Pergolen sowie Geräteschuppen.</p>
	<p>11. Einzäunung von behördlich zugelassenen Hunderausläuflächen;</p>	
	<p>12. der Abriss von Gebäuden;</p>	<p>Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG über den besonderen Artenschutz sind zu beachten.</p>
	<p>13. Offizielle Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder Notfallpunkte ausweisen, der Besucherlenkung dienen; schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Erzeugnisse aus der Imkerei hinweisen sowie unbeleuchtete Anlagen der Außenwerbung gemäß § 10 Abs. 3 BauO NRW;</p>	<p>Bezüglich der Markierung von Wanderwegen wird auf die DVO-LNatSchG NRW verwiesen.</p>
	<p>14. die bestimmungsgemäße Nutzung und Gestaltung von Friedhofsanlagen und Kleingartenanlagen;</p>	<p>Eingriffe in den prägenden Baumbestand auf Friedhöfen erfordern eine Ausnahme.</p>
	<p>15. das Zelten für bis zu zwei Nächtemit nicht mehr als 5 Campingzelten außerhalb des Waldes;</p>	<p>Das Zelten im Wald ist gemäß LFOG verboten.</p>
	<p>16. unbefestigte Lagerplätze für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen, gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;</p>	<p>Die Lagerplätze sind hinsichtlich Standortwahl und Gestaltung so anzulegen, dass sie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen.</p>
	<p>17. das kurzzeitig temporäre oder saisonale Aufstellen ortsüblicher Verkaufsstände zum Verkauf land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie von Produkten</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>der Imkerei außerhalb von Brachflächen, gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;</p>	
18.	<p>Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung sowie die ordnungsgemäße Pflege der Säume;</p>	<p>Durch das Zurückdrängen des Wurzelwerkes dürfen die Gehölze nicht erheblich in ihrer Vitalität beeinträchtigt werden.</p>
19.	<p>das Anlegen, Beseitigen oder Verändern von baulichen Anlagen, Entnahmen und Einleitungen, die im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt werden;</p>	<p>Dies gilt auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der Geothermie.</p>
20.	<p>die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen auf Grundlage eines Gewässerunterhaltungsplanes;</p>	<p>Hinsichtlich der Inhalte der Gewässerunterhaltung und der erforderlichen Abstimmung zwischen den Trägern der Gewässerunterhaltung und den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden wird auf den Rund-erlass „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ des Umweltministeriums NRW verwiesen.</p> <p>Die Inhalte der Gewässerunterhaltung werden zwischen der zuständigen Wasserbehörde und der gleichgeordneten Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt.</p>
21.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG in Verbindung mit LNatSchG NRW sowie einer Nutzung im Rahmen des Erwerbsgartenbaus gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	a) die Errichtung von ortsüblichen dauerhaften Weidezäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW;	Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung; sofern auf Dauer errichtet nur mit Holzpfosten und ohne Betonfundament.
	b) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren und landwirtschaftliche Geräte dort abzustellen;	
	c) die Errichtung von Folientunneln, Hagelschutznetzen und Beregnungsanlagen im Gartenbau und im Obst- und Gemüseanbau;	Als Folientunnel gelten nicht ortsfeste, begehbare Folienüberbauungen. Unter Hagelschutznetzen werden bespannte, bauliche Einrichtungen zur Abwehr von natürlichen Einflüssen zusammengefasst.
	d) das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, organischem und mineralischem Dünger sowie von Kalk gemäß dem landwirtschaftlichen und sonstigen Fachrecht;	
	e) die Entfernung von Schwemmgut;	
	f) bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen oder dem Vertragsnaturschutz: die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Programms;	Der Rhein-Sieg-Kreis empfiehlt eine Fortführung der landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramme oder der Bewirtschaftung/ Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
	g) das Aufstellen und der Betrieb von mobilen Melkständen, Viehtränken und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen und außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> h) das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen außerhalb von Gehölzbeständen, Brachflächen, von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren; i) das Roden von nieder- und mittelstämmigen Obstgehölzen, Beerensträuchern und Baumschulgehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar; 	
22.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Landesforstgesetz NRW sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Errichtung und Wartung von notwendigen ortsüblichen Kulturzäunen und Weiser-gattern im Wald bis 2 m Höhe, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren; b) das temporäre Aufstellen von fahrbaren, nicht baugenehmigungspflichtigen Waldarbeiter-schutzhütten; c) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren; d) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitäten in Waldbereichen und auf Polterplätzen; 	<p>Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben, sind diese zurückzubauen, spätestens nach Ablauf von 10 Jahren.</p>
23.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:</p> <p>a) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätzen oder Hofräumen zu befahren;</p> <p>b) offene Ansitzleitern, Hochsitze sowie geschlossene Jagdkanzeln für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren zu errichten oder zu ändern; in einem ausreichenden Radius von zumindest 100 m um Horstbäume dürfen diese Arbeiten nur in der Zeit vom 01. August bis Ende Februar des Folgejahres verrichtet werden;</p>	<p>Ansitzeinrichtungen sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst in nicht übermäßiger Anzahl errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung.</p> <p>Horstbäume sind Bäume mit aktuell besetzten Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkraben.</p> <p>Gemäß Dienstanweisung „Artenschutz im Wald“ (MULNV NRW 2021) beträgt ein ausreichender Abstand zu Horstbäumen vom Schwarzstorch 300 m, vom Rot- und Schwarzmilan sowie vom Wespenbussard 200 m.</p>
24.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei:</p> <p>a) Bienenstöcke aufzustellen;</p> <p>b) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren;</p>	
25.	<p>rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Maßnahmen oder Tätigkeiten aufgrund bergrechtlicher Zulassung in Gebieten, für die ein Rahmenbetriebsplan vorliegt bis zur Entlassung aus der bergrechtlichen Aufsicht;</p>	
26.	<p>das Betreten von Stollen und Höhlen durch Bedienstete von Behörden im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten;</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	27. der gesetzmäßige Einsatz und Übungen von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;	Bei Übungen sind die Bestimmungen zum gesetzlichen Biotopschutz zu beachten.
	28. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Bedienstete von Behörden und behördlich Beauftragte;	
	29. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;	
	30. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG, die für deren Funktionsicherung erforderlich ist;	Dies sind Flächen, die dem Zwecke der Verteidigung, internationalen Verpflichtungen und dem Zivilschutz, der Bundespolizei, des öffentlichen Verkehrs, der Binnenschifffahrt, der Ver- und Entsorgung, dem Hochwasserschutz oder der Telekommunikation dienen.
	31. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen, Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	
2.2-0 c)	Regelungen für Ausnahmen	
	Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:	
	Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.	Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen.
	Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen.	Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
		Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p> <p>Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</p>
1.	Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 6 und 8 - 9 BauGB;	
2.	Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, soweit hierdurch keine Splittersiedlung entsteht oder verfestigt wird oder ein neuer Siedlungsansatz begründet wird;	Zulässig ist insbesondere eine Bebauung von Baulücken und die Errichtung von untergeordneten Gebäuden auf bereits bebauten Hausgrundstücken.
3.	bauliche und sonstige Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel auf Flächen, für die der FNP eine entsprechende Zweckbestimmung darstellt oder die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen geregelt sind;	Der Landschaftsplan steht der Realisierung von Vorhaben, für die der Flächennutzungsplanes nach § 5 Abs. 2 BauGB Flächen für Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, die der Anpassung an den Klimawandel dienen oder im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses darstellt, im Grundsatz nicht entgegen.
4.	Agri- und Floating-Photovoltaikanlagen;	
5.	Vorhaben nach BauGB, die die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes vorsehen, soweit die Erweiterung nicht mehr als 30 % der Grundfläche des Baubestandes umfasst;	
6.	Vorhaben im Bereich einer Außenbereichssatzung nach BauGB;	
7.	Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB oder auf Flächen einer in Aufstellung befindlichen Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB,	§ 33 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung. § 34 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		im Zusammenhang bebauten Ortsteile, § 35 BauGB Vorhaben im Außenbereich.
8.	nach § 62 BauO NRW genehmigungsfreie Vorhaben;	
9.	offene Tierunterstände bis 15 m ² Grundfläche, sofern eine ausreichende Futterfläche von 0,5 ha je Großvieheinheit (GVE) im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang nachgewiesen wird;	Informationen zur Ermittlung der GVE und der Mindestmaße eines Witterungsschutzes stellt die Landwirtschaftskammer NRW zur Verfügung. Ein Pferd über 6 Monate hat eine GVE von 1,0. Das Verbot Nr. 16 Grünland zu übernutzen oder zu schädigen ist zu beachten.
10.	die Errichtung von ortsüblichen dauerhaften Weidezäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW;	Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung; sofern auf Dauer errichtet nur mit Holzpfosten und ohne Betonfundament.
11.	<p>der Wiederaufbau oder die Instandsetzung der durch eine Katastrophe zerstörten oder beschädigten baulichen Anlagen, Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, Leitungen oder anderer, notwendiger Versorgungseinrichtungen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich</p> <p>a) an gleicher Stelle in angepasster Weise oder</p> <p>b) geringfügig vom bisherigen Standort versetzt in gleicher oder angepassten Weise;</p> <p>der Errichtung einer dringend benötigten baulichen Anlage oder Infrastruktureinrichtung in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich oder</p>	Eine Ausnahme soll z. B. auch dann erteilt werden, wenn für die Wiederherstellung ein von der bisherigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	in einer hierzu benachbarten Gemeinde;	
12.	die Wiederherstellung der Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit von durch eine Katastrophe erheblich geschädigten Flächen in den ersten sechs Monaten nach Eintritt des Katastrophenfalls sowie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Katastrophenbewältigung ergriffen werden müssen;	
13.	den geringfügigen Ausbau von Verkehrswegen;	Hierunter fallen z. B. Kurvenbegradigungen, eine bestandsorientierte Anpassung von Straßen an aktuell gültige Regelprofile, der Anbau und Ausbau von Radwegen sowie Bussonderspuren.
14.	das Verlegen oder Ändern ober- oder unterirdischer Leitungen;	Dies gilt auch für Drainageleitungen.
15.	Unterhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern;	Dies gilt für Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht zwingend mit einer Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer einhergehen oder als Eingriff in Natur und Landschaft gelten.
16.	das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer;	
17.	den Grundwasserstand abzusenken;	
18.	Veranstaltungen;	Für regelmäßig durchgeführte Sport- und Freizeit- sowie Brauchtumsveranstaltungen der Kommunen und ortsansässigen Vereine kann eine mehrjährige Ausnahme erteilt werden. Die Kommunen führen für diese Veranstaltungen eine aktuelle Liste. Für die ortsansässigen Vereine (Reit- und Fahrverein Alfter e.V., Heimatverein Alfter e.V. sowie Freilichtbühne Alfter e.V.), die ihre Aktivitäten im LSG durchführen, werden vertragliche Regelungen angestrebt, die

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>die regelmäßigen Vereinsaktivitäten für eine längere Zeit über eine Ausnahme von den Verbotsvorschriften im LSG freistellen. Ebenfalls wird geregelt, wie bei weitergehenden Maßnahmen zu verfahren ist.</p> <p>Soweit Wald betroffen ist, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz anzuzeigen.</p>
19.	die Nutzung einer Brachfläche;	Die Interessen an einer wirtschaftlichen Nutzung der Grundfläche sind im Sinne des LNatSchG NRW angemessen zu berücksichtigen.
20.	Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, Pflegeumbruch vorzunehmen;	
21.	den Neubau von Forst-/ Wirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe;	
22.	die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen und Kurzumtriebsplantagen sowie die Verlängerung der Nutzungsdauer von genehmigten Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen und Kurzumtriebsplantagen;	Vorgenannte Sonderkulturen sind beispielsweise dann nicht mit dem Schutzzweck vereinbar, wenn standörtliche Voraussetzungen eine besondere naturschutzfachliche Qualität der Fläche bedingen oder das Landschaftsbild auf besondere Weise durch die Maßnahme beeinträchtigt wird.
23.	die Beseitigung von Gehölzen;	
24.	das Verbrennen von Schlagabraum und Gehölzschnitt;	Wenn das Verbleiben des Schlagabraums oder Gehölzschnittes auf der Fläche nicht möglich ist, ist zunächst zu prüfen, ob eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist nur aus Forstschutzgründen möglich und

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		beim zuständigen Forstamt zu beantragen. Das Verbrennen von Gehölzschnitt ist bei den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen bzw. zu melden.
25.	Tiergehege zu errichten;	
26.	Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt;	Hierunter werden Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige vergleichbare Maßnahmen verstanden.
27.	Erstaufforstungen;	Für Erstaufforstungen (Änderung der Bodennutzungsart) ist eine Genehmigung der zuständigen Forstbehörde erforderlich.
28.	Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge;	Als Gefahrenvorsorge werden Maßnahmen bezeichnet, welche zur Gefahrenabwehr im Vorfeld einer konkreten Gefahr dienen. Hierzu zählen auch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
29.	das Betreten von Stollen und Höhlen;	
30.	Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind;	
31.	Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind;	
32.	die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.2-1 Landschaftsschutzgebiet „Landwirtschaftliche Flächen in der Rheinebene“

C2, D1,
D2, D3

Flächengröße: 243,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion;
- b) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion;
- c) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von Zauneidechse, Wechselkröte und teilweise in ihrem Bestand gefährdeten Feldvogelarten;
- d) zur Förderung der Biodiversität in der Feldflur unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters;
- e) zur Erhaltung kleinräumiger Nutzungsstrukturen;
- f) wegen der Bedeutung für eine ortsnahe landschaftsorientierte Erholung.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die überwiegend landwirtschaftlich geprägten Bereiche in der Rheinebene im Norden des Gemeindegebiets nördlich und östlich von Alfter-Ort und Gielsdorf.

Es handelt sich dabei um kleinparzellierte Bewirtschaftungseinheiten mit Gemüse-, Blumen- und Obstanbau (Erdbeeren). Die Nutzung wird in diesem Bereich durch fruchtbare Parabraunerden begünstigt. Im Gebiet liegen mehrere Hofanlagen und kleinflächige Gehölzstrukturen wie Obstplantagen und Baumgruppen. Die Freiflächen im Norden des Gemeindegebietes bieten Lebensraum für Feldschwirl, Rebhuhn, Zauneidechse sowie Potenzial für den Sperber.

In West-Ost-Richtung verläuft die Bahntrasse der DB, welche Teil des Kulturlandschaftsbereichs Nr. 357 „Eisenbahnlinie Köln-Koblenz“ ist.

Südlich der Bahntrasse schließen Flächen mit einer intensivierten und größer parzellierten ackerbaulichen Nutzung an.

Im Gebiet liegen Flächen des Freiraumprojektes „Grünes C“, welches die Sicherung vielfältiger Freiräume in der Region Alfter, Bonn, Bornheim,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Niederkassel, St. Augustin und Troisdorf zum Ziel hat. Im Rahmen des Projektes wurden in Alfter Einzelflächen neugestaltet und bepflanzt.

Im Nordosten des Gemeindegebietes liegt eine Parkanlage mit kleineren angelegten Stillgewässern. Diese Fläche ist Teil des Biotopverbunds VB-K-5208-022 „Freiflächen bei Hersel“ mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Die Flächen sollen als Ausbreitungskorridor für Zauneidechse und Wechselkröte dienen. Ziel ist der Aufbau eines Kleingewässernetzes und der Landlebensräume im Umfeld der Gewässer zur Stützung der Wechselkrötenpopulation.

Eine Teilfläche im Nordwesten von Alfter Ort gehört zur Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung „Vorgebirge zwischen Roisdorf und Witterschlick“ (VB-K-5207-015).

Im Regionalplan liegt das Gebiet innerhalb eines Regionalen Grünzuges (RGZ-BN-Bonn Nord) und überwiegen innerhalb eines Bereichs zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE-BOR-Bornheim) sowie in einem Bereich mit sonstiger Zweckbindung (AFZ-ALF-Alfter) dar.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

**Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:
5.1/2.2-1/1-3:**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	1. Anlage von durchgängigen Wegsäumen und Durchführung produktionsintegrierter Maßnahmen zur Förderung der Arten der offenen Feldflur;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/1.
	2. Maßnahmen zur Stabilisierung und Förderung der Populationen von Amphibien und Reptilien;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/2. Hierzu zählen insbesondere produktionsintegrierte Maßnahmen und die Anlage von Kleingewässern als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsräume der genannten Artengruppen.
	3. Pflege und Erhaltung der kleinflächigen Gehölzbestände.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/3.
2.2-2	Landschaftsschutzgebiet „Gehölz-Grünland-Komplex Wasserland am neuen Weiher“	
C2, D2	Flächengröße: 15,7 ha	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	
	a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion;	Bei diesem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen strukturreichen Biotopkomplex aus Obstbrachen, Kleingehölzen, Fettweiden, Gärten, kleinflächigen Nadelbaumplantagen und Flächen mit Kleinvieh- und Pferdehaltung.
	b) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion;	Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen, die sich innerhalb einer ehemaligen Flutmulde des Rheins nordöstlich der Vorgebirgsbahntrasse erstrecken. Die südliche Fläche wird auch als „Wasserland“ bezeichnet.
	c) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebensräumen und Wanderkorridoren der Zauneidechse;	Zum nordwestlichen Bahntrassenabschnitt verläuft parallel der Alfterer-Bornheimer Bach, der hier von einem schmalen Ufergehölz-Streifen begleitet wird.
	d) zur Erhaltung eines strukturreichen Biotopkomplexes aus Gehölzen im Wechsel	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>mit Grünland und Brachen als Lebensraum und Rückzugsraum für Arten der Feldflur und des Halboffenlandes;</p> <p>e) zur Erhaltung des Bachabschnitts des Alfter-Bornheimer Bachs mit Ufergehölz und Auenwaldresten;</p> <p>f) zur Erhaltung insbesondere alter Gehölzstrukturen in einer ansonsten gehölzarmen Agrarlandschaft.</p>	<p>Die benachbarte Bahntrasse wird von der Zauneidechse besiedelt.</p> <p>Im Gebiet liegen außerdem zwei Flächen, die im Rahmen des Projektes „Grünes C“ neu bepflanzt wurden.</p> <p>Die Fläche ist Teil des Biotopverbundes „Vorgebirge zwischen Roisdorf und Witterschlick (VB-K-5207-015) mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Im Regionalplan ist das Gebiet als Bereich des Regionalen Grünzuges (RGZ-BN-Bonn Nord), als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE-BOR-Bornheim) sowie in Teilen mit sonstiger Zweckbindung (AFZ-ALF-Alfter) dargestellt.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-2/1-3:</p>	
	<p>1. Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/1.</p>
	<p>2. Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Anpflanzung und Nachpflanzung von Obstbäumen;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/2.</p> <p>Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.</p>
	<p>3. Naturnahe Gestaltung des Bachverlaufs und des Auenwaldrestes.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/3.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-3	Landschaftsschutzgebiet „Gehölz-Offenlandkomplex Buchholz und oberste Krumm“	
C2	<p>Flächengröße: 34,7 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion; b) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion; c) zur Erhaltung einer landschaftsprägenden und kulturhistorisch bedeutsamen Birnbaum-Allee; d) zur Erhaltung einer strukturreichen Landschaft als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen; e) zur Erhaltung der naturnahen Gehölzstrukturen (insb. Altbaumbestände) und Einzelbäume; f) zur Erhaltung einer Landschaft mit Perspektivenvielfalt und abwechslungsreichen Ausblicken auf das Siebengebirge und die Kölner Bucht; g) wegen der Bedeutung der Landschaft für die siedlungsnahe Erholung; h) Zur Erhaltung eines wertvollen Kulturlandschaftsbereichs um das Schloss Alfter. 	<p>Das flächenmäßig kleine Landschaftsschutzgebiet liegt im Hangbereich von der Rheintalebene zum Vorgebirge und schließt im Süden direkt an die Siedlungsflächen von Alfter-Ort an. Es hat aufgrund seiner Lage und Zusammensetzung eine hohe Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung.</p> <p>Das Gebiet zeichnet sich durch eine hohe Strukturvielfalt aus, die aus einem Mosaik aus (Weide-) Grünland, Gärten, Beerenkulturen, Feldgehölzen und einigen Baumschulkulturen zusammensetzt.</p> <p>An das Gebiet grenzt im Süden das Schloss Alfter an. Es bildet zusammen mit den umliegenden Flächen westlich des Friedhofs (Oberste Krumm) den Kulturlandschaftsbereich Nr. 213. Die zum Schloss führende Allee aus alten Birnbäumen hat aufgrund ihrer Seltenheit und Eigenart einen kulturhistorisch besonderen Wert. Es wurden allerdings nicht immer artgleiche Nachpflanzungen realisiert. Die Allee ist Teil des Geltungsbereichs.</p> <p>Im Norden des Gebietes liegt das Herrenhaus Buchholz. Das Lokal stellt ein beliebtes Ausflugsziel für die Naherholung dar.</p> <p>Die Fläche ist Teil des Biotopverbundes „Vorgebirge zwischen Roisdorf</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Unberührt von den allgemeinen und gebiets-spezifischen Verboten bleibt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Nutzung von bestehendem Grabeland zur Selbstversorgung in bisherigem Umfang. <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-3/1-5:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen; 2. Erhaltung und Pflege von Altgehölzen; 3. Erhaltung und Pflege inkl. Nachpflanzung der Birnbaumallee mit artgleichen Hochstämmen; 4. Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland; 	<p>und Witterschlick (VB-K-5207-015) mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Im Regionalplan ist das Gebiet als Bereich des Regionalen Grünzuges (RGZ-BN-Bonn Nord), als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE-BOR-Bornheim) sowie im nordöstlichen Teil mit sonstiger Zweckbindung (AFZ-ALF-Alfter) dargestellt.</p>
		<p>Auf das weiterhin bestehende Verbot der Umwandlung von Dauergrünland wird hingewiesen.</p>
		<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-3/1. Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämmen alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.</p>
		<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-3/2.</p>
		<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-3/3.</p>
		<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-3/4.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.2-4 Landschaftsschutzgebiet „Strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Waldville und Siedlungsbereich“

B2, C2,
C3, C4,
D2, D3

Flächengröße: 233,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion;
- b) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion und Erosionsschutz;
- c) zur Erhaltung und Entwicklung einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen wie Säumen, Baumreihen, Gehölzstreifen und Feldgehölze als Lebensraum wildlebender Tiere und Pflanzen;
- d) zur Erhaltung, Pflege und ggf. Nachpflanzung von Obstbeständen aus alten Obstorten;
- e) zur Erhaltung und Entwicklung der ökologisch und kulturhistorisch bedeutsamen Nutzungsform Streuobstwiese u. a. als Lebensraum für den Steinkauz;
- f) zur Erhaltung und Optimierung einer extensiven Grünlandwirtschaft durch Beweidung;

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich von Norden nach Süden über die Hauptterrasse und Hangbereiche der Ville zwischen der Waldville im Westen und den Siedlungsbereichen von Alfter-Ort, Olsdorf, Birrekoven, Gielsdorf, Oedekoven und Impekoven im Osten.

Die Landschaft ist hauptsächlich durch Grünland geprägt, das zur Pferdehaltung genutzt wird. Die eingestreuten Waldinseln und Kleingehölze, sowie Streuobstwiesen, Gärten und Brachen führen zu einem hohen Strukturreichtum und somit einer abwechslungsreichen Landschaft. Das Gebiet bietet auch Lebensraum für den Steinkauz, zudem sind hier noch Obstbäume alter Obstsorten erhalten

Besonders wertgebend sind Gehölzstreifen mit Altholz und eingestreute Wäldchen sowie alte Einzelbäume. Südwestlich von Olsdorf führt ein kulturhistorischer Hohlweg (Steiner Gasse) in Richtung Siedlungsbereich.

Das Gebiet wird von mehreren Bachtälern durchzogen, welche als Kaltluftbahnen für die Siedlungsbereiche fungieren. Die Bachtäler führen zudem zu einer abwechslungsreichen Topografie.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>g) zur Erhaltung von Altholzbestände und insbesondere das Landschaftsbild prägenden Einzelbäumen;</p> <p>h) zur Erhaltung und Entwicklung von blütenreichen Säumen insb. im Bereich der Obstbauflächen;</p> <p>i) wegen der Bedeutung der reich gegliederten Landschaft für die siedlungsnahe Erholung.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Unberührt von den allgemeinen und gebiets-spezifischen Verboten bleibt:</p> <p>1. die Nutzung von bestehendem Grabeland zur Selbstversorgung in bisherigem Umfang.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-4/1-4:</p> <p>1. Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen;</p> <p>2. Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland;</p>	<p>An der Mirbachstraße ist die Anlage eines Hochwasserrückhaltebeckens geplant.</p> <p>Weiter nach Süden schließen sich Obstbauflächen eines ökologisch bewirtschafteten Obsthofes an. Dieser Bereich bietet ebenfalls Lebensraum für den Steinkauz.</p> <p>Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche „Vorgebirge zwischen Roisdorf und Witterschlick“ (VB-K-5207-015) mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Im Regionalplan ist das Gebiet als Regionaler Grünzug (RGZ-BN-Bonn Nord) sowie als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE-BOR-Bornheim) dargestellt.</p>
		<p>Auf das weiterhin bestehende Verbot der Umwandlung von Dauergrünland wird hingewiesen.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-4/1.</p> <p>Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-4/2.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

- | | | |
|----|--|--------------------------------|
| 3. | Erhaltung und Pflege der übrigen Gehölzstrukturen wie Hecken, Gehölzstreifen, Einzelbäume und Feldgehölze, insbesondere von Altbäumen; | Festgesetzt unter 5.1/2.2-4/3. |
| 4. | Schaffung von Nistmöglichkeiten für den Steinkauz. | Festgesetzt unter 5.1/2.2-4/4. |

2.2-5 Landschaftsschutzgebiet „Wälder am Villerand“

A2, A3,
A4, B2,
B3, B4,
C3, C4,
C5

Flächengröße: 818,8 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion;
- zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Forstwirtschaft und staunasse Böden mit hohem, tlw. sehr hohem Biotopentwicklungspotenzial sowie ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion;
- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände und kulturhistorisch bedeutender Einzelbäume (Grenzbäume, sog. „Loogbäume“) und zur Ergänzung Waldflächen des NSG Waldville;

Das Gebiet umfasst das ausgedehnte Waldgebiet im Norden des Geltungsbereichs östlich des Naturschutzgebiets „Waldville“ sowie mehrere kleine Wald- und Grünland-Flächen entlang der B 56. Der Wald zeichnet sich durch einen hohen Anteil an standorttypischen z.T. alten, strukturreichen Laubwäldern aus. Insbesondere die zahlreichen Parzellen mit lindenreichen Stieleichen-Hainbuchenwäldern, bodensauren Buchenwäldern sowie im östlichen Bereich auch Waldmeister-Buchenwälder, die als FFH-Lebensraumtypen ausgewiesen sind, besitzen einen hohen naturschutzfachlichen Wert. Insbesondere nördlich der Breiten Allee handelt es sich um kleinparzellierte, unzugängliche Bestände und damit störungsarm.

Eingestreut sind Birken- und Birkenmischwälder, teils auf ehemals veräsnsten Standorten teilweise mit

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>d) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen der FFH-Richtlinie mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160), • Hainsimsen-Buchenwälder (9110), • Waldmeisterbuchenwald (9130), <p>e) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturnahe stehende Binnengewässer (NFD0), • Naturnahe Fließgewässer (NFM0), • Bruch- und Sumpfwald (NAC0); 	<p>mittlerweile meist trockenfallenden Kleingewässern, die auch als „Maare“ bezeichnet werden. Die Standorte zeigen häufig durch das Vorkommen von Moorbirke und Pfeifengras noch die ehemals feucht-nassen Standortbedingungen an. Am Waldrand bei Oedekoven hat sich ein Schwarzerlensumpfwald erhalten, der ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt (BT-SU-03050).</p> <p>In dem Gebiet entspringen mehrere Bäche. Bemerkenswert ist der Oberlauf des Kompelsbachs, der als gesetzlich geschützt naturnaher Gewässerabschnitt eingestuft ist (BT-SU-03027). Daneben kommen im Gebiet zwei gesetzlich geschützte Kleingewässer vor (BT-SU-02926, BT-SU-02886).</p> <p>Daneben kommen größere Nadelholzparzellen und Aufforstungen z.B. mit der gebietsfremden Roteiche vor.</p> <p>Zusammen mit dem Naturschutzgebiet „Waldville“ stellt das Gebiet einen Kernraum dar im Biotopverbund für Arten der Stillgewässergilde sowie der Waldgilde im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan dar. Es handelt sich um die Arten Wildkatze, Flughörnchen, Raufußfledermaus, Springfrosch, Wechsel- und Kreuzkröte.</p> <p>Der überwiegende Teil des Gebietes gehört zur Biotopverbundfläche (VB-K-5207-014) mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Der Bereich entlang der nördlichen Gemeindegrenze sowie ein Bereich im Südosten des Gebietes ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-5207-015 und VB-K-5207-019 mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 20 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt 5.1/2.2-5/1-2:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sukzessive Entwicklung reiner Nadelholzbestände in einheimische Laub- und Mischwälder; 2. Erhaltung der nach der FFH-Richtlinie eingestuften Waldlebensräume. 	<p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dar. Der östliche Bereich gehört zudem zu einem Regionalen Grünzug (RGZ-BN-Bonn Nord).</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-5/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-5/2.</p>
<p>2.2-6</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet „Grüne Inseln umgeben vom Siedlungsbereich Oedekoven und Gielsdorf“</p>	
<p>C3, D3</p>	<p>Flächengröße: 20,4 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion; b) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und 	<p>Dieses Landschaftsschutzgebiet setzt sich aus 2 Teilflächen umgeben von den Siedlungsbereichen Oedekoven und Gielsdorf, zusammen. Die Flächen sind größtenteils oder vollkommen von bebauten Flächen umgeben und stellen daher „Grüne Inseln“ dar, die zur Auflockerung des Siedlungsbereichs führen und wichtige thermische Ausgleichsfunktionen sowie Funktionen für die Versickerung von Niederschlagswasser übernehmen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Speicherfunktion sowie zum Erosionsschutz in Hanglage;</p> <p>c) wegen der Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung;</p> <p>d) zur Erhaltung und Entwicklung von reich strukturierten Landschaftsinseln, in einem ansonsten dicht bebauten Siedlungsbereich mit biodiversitätsfördernden Elementen wie Hecken, Gebüsch und Kleingehölzen als Lebensraum und Rückzugsgebiet für wildlebende Pflanzen und Tiere.</p>	<p>Zudem sind die Flächen auch für wildlebende Tiere und Pflanzen und die siedlungsnaher Erholung von Bedeutung, da sie meist ein sehr strukturreiches Mosaik aus (Obst-) Gärten, Blumenanbauflächen, Weide-Grünland, Kleingehölzen, Gebüsch, Hecken und Brachen darstellen.</p> <p>Die südliche Teilfläche zwischen Oedekoven und Impekoven gehört zum Biotopverbund „Vorgebirge zwischen Roisdorf und Witterschlick“ (VB-K-5207-015) mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Die Flächen liegen innerhalb eines regionalen Grünzugs (RGZ-BN-Bonn-Nord).</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Unberührt von den allgemeinen und gebietspezifischen Verboten bleibt:</p> <p>1. die Nutzung von bestehendem Grabeland zur Selbstversorgung in bisherigem Umfang.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:</p> <p>5.1/2.2-6/1-3</p> <p>1. Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen;</p> <p>2. Erhaltung und Pflege der übrigen Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüsch und Kleingehölze;</p>	<p>Auf das weiterhin bestehende Verbot der Umwandlung von Dauergrünland wird hingewiesen.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-6/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-6/2.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>3. Erhaltung und Pflege von extensiv genutztem Grünland und brachgefallenem Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-6/3.</p>
<p>2.2-7</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet „Grünland und Obstkulturlandschaft um Ramelshoven“</p>	
<p>C4, C5, D4, D5</p>	<p>Flächengröße: 129,6 ha</p>	
	<p>Schutzzweck:</p>	
	<p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p>	
	<p>a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion;</p>	<p>Das Gebiet besteht aus zwei räumlich getrennten Flächen. Bei dem nordwestlichen Gebiet handelt es sich um ein gewelltes, von der Ville in die Siedlungsbereiche von Impekoven abfallendes Gelände. Die Fläche setzt sich zusammen aus größeren Weideflächen, Acker- und Obstbauflächen. Im Süden wird das Gebiet durch die B56 begrenzt. Die zweite, südöstlich gelegene Fläche umfasst den nach Nordosten geneigten, von landwirtschaftlichen Flächen eingenommenen Hang des Hardtbachtals zwischen Bachlauf und Bahntrasse der Strecke Bonn-Euskirchen. Insgesamt handelt es sich um eine nur mäßig strukturierte Landschaft mit vereinzelten Gehölzstrukturen.</p> <p>Das erstgenannte Gebiet umgibt den kleinen Siedlungsbereich von Ramelshoven am Katzenlochbach liegt die gleichnamige Burg Ramelshoven, die als Kulturlandschaftsbereich ausgewiesen ist (KLB Nr. 264). Bei der Burg befindet sich ein angelegter Teich, in dem Bergmolch, Fadenmolch, Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch nachgewiesen worden sind. Zudem gehören zu dem Bereich die angrenzenden Weiden- und Ackerflächen</p>
	<p>b) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion;</p>	
	<p>c) zur Erhaltung des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs und archäologischen bedeutsamen Bereichs um die Burg Ramelshoven inkl. der begleitenden Elemente sowie der Ansichten und Sichträume;</p>	
	<p>d) zur Erhaltung und Optimierung einer extensiven Grünlandwirtschaft durch Beweidung;</p>	
	<p>e) zur Erhaltung und Entwicklung von blütenreichen Säumen insb. im Bereich der Obstbauflächen;</p>	
	<p>f) wegen der Bedeutung der Landschaft für die siedlungsnahe Erholung;</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>g) zur Erhaltung einer Landschaft mit Perspektivenvielfalt und abwechslungsreichen Ausblicken auf die Kölner Bucht;</p> <p>h) zur Erhaltung und Optimierung von kleineren Stillgewässern als Trittsteinbiotop, Lebensraum und Wanderkorridor für Amphibien.</p>	<p>sowie Obstwiesen, ein ehemals als Viehtrift dienender Hohlweg sowie eine alte Obstbaumreihe.</p> <p>Das Gebiet wird von mehreren Bachläufen durchzogen, die zumeist begradigt und sich nur noch in Teilabschnitten naturnah darstellen. Die Bäche entwässern aus der Ville kommend zum Hardtbach. Dazu gehören der Markeskaulenbach, der Katzenlochbach sowie der Kesselbendenbach und der Asbach als deren Zuflüsse. In Teilbereichen weist das Gebiet feuchtere Standorte auf, beispielsweise die Juffernwiese und Wiesen am Heppertsweg.</p> <p>Neben der Bedeutung als Lebensraum für Amphibien wie Wasserfrosch und Grasfrosch bietet das Gebiet auch Lebensraumpotenzial für den Steinkauz.</p> <p>Die Fläche am Hardtbach umfasst Acker- und Weideflächen um einen großen landwirtschaftlichen Betrieb sowie Kleingärten.</p> <p>Der nordwestliche Bereich des gesamten Schutzgebietes ist Teil der Biotopverbundfläche „Vorgebirge zwischen Roisdorf und Witterschlick“ (VB-K-5207-015) mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Im Regionalplan ist das Gebiet als Regionaler Grünzug (RGZ-BN-Bonn Nord), Teilbereiche sind außerdem als Gebiet zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE-ALF-Witterschlick), Gebiet zum Schutz der Natur (BSN-AB-SU-4) sowie als Bereiche mit sonstigen Zweckbindungen (AFZ-ALF-Ramelshoven) dargestellt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtheits-tatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:

5.1/2.2-7/1-5:

- | | | |
|----|--|--------------------------------|
| 1. | Landschaftliche Einbindung von Gehöften durch Gehölzpflanzungen; | Festgesetzt unter 5.1/2.2-7/1. |
| 2. | Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland; | Festgesetzt unter 5.1/2.2-7/2. |
| 3. | Anlage von blütenreichen Wegsäumen oder Blühstreifen im Bereich der Obstplantagen; | Festgesetzt unter 5.1/2.2-7/3. |
| 4. | Anlage, Erhalt und Pflege von Kleingewässern als Trittsteinbiotope für Amphibien; | Festgesetzt unter 5.1/2.2-7/4. |
| 5. | Schaffung von Nistmöglichkeiten für den Steinkauz. | Festgesetzt unter 5.1/2.2-7/5. |

2.2-8 Landschaftsschutzgebiet „Landschaft südwestlich Witterschlick“

C4, C5,
C6, D5

Flächengröße: 147,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion;
- b) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, ihrer Funktion für

Das Gebiet beginnt im Norden an der B56, die in diesem Bereich von einer gesetzlich geschützten Baumallee begleitet wird, und reicht bis zur Mornhovener Straße bei Volmershoven im Süden.

Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich überwiegend aus mesophilem Grünland, Pferdeweiden und Ackerflächen mit wenigen eingestreuten

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion;	
c)	zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Sumpf-, Moor- und Bruchwälder (NACO), • Auwälder (91E0), • seggenreiches Nass- und Feuchtgrünland (NECO); 	(Klein-)Gehölzen zusammen. Teilweise sind landwirtschaftliche Hofanlagen in das Gebiet einbezogen worden. Mehrere Bäche wie der Tonbach und ein namenloser Bach am Buschkauler Weg durchfließen das Gelände. Die Bachläufe sind allerdings weitgehend begradigt und überformt. Zudem fließt ein Graben von den Quarzwerken an der Schmalen Allee kommend dem Tonbach zu. Streckenweise sind an den Bächen und dem Graben Ufergehölze vorhanden.
d)	zur Entwicklung naturnaher Fließgewässer mit bachbegleitenden Gehölzen;	
e)	zur siedlungsnahen Erholung;	
f)	zur Erhaltung und Optimierung von extensiv genutztem Weidegrünland;	
g)	zur Erhaltung Hecken, Gebüsche und Kleingehölzen als belebende Landschaftselemente und als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen;	
h)	zur Erhaltung, Optimierung und Anlage von Amphibienlaichgewässern als Trittsteinbiotope sowie Erhaltung und Optimierung von Wanderkorridoren für Amphibien und andere Kleintiere;	
i)	zur Kompensation der Abbautätigkeiten im Zuge der Süderweiterung der Quarzwerke Witterschlick durch Aufforstungsmaßnahmen;	
j)	zur Sicherung rekultivierter Abbaugelände und deren weiterer landschaftsge rechter Entwicklung.	Der Bereich des Schutzgebietes zwischen den jetzigen Abgrabungsbereichen der Quarzwerke und der Tongrube Witterschlick wird von ehemaligen Abgrabungsflächen eingenommen, die renaturiert wurden. Hier besteht ein Mosaik aus Anpflanzungen, Feucht- und Nassgrünland mit angelegten flachen Tümpeln, Gebüschen und Anpflanzungen auf feucht-nassem Untergrund. Auf einigen dieser Flächen fanden Wiederansiedlungsmaßnahmen für die Gelbbauchunke statt. Diese Strukturen bieten Lebensraumpotenzial für Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke und Kammolch. Auf den sandig-kiesigen Abgrabungsflächen besteht Lebensraumpotenzial für den Flussregenvpeifer. Im Norden wurde der Steinkauz nachgewiesen.
		Westlich und östlich der Schmalen Allee nördlich der Quarzwerke Witterschlick befinden sich naturferne Fischteichanlagen, die von Gehölzen umgeben sind. Hier liegen auch mehrere Kompensationsflächen der Quarzwerke mit Aufforstungsoption bzw. bereits durchgeführten Aufforstungen. Weitere Kompensationsflä-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:</p> <p>5.1/2.2-8/1-6:</p> <p>1. Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland;</p>	<p>chen, die sich derzeit als Ackerflächen darstellen, liegen zwischen dem Lusbacher Weg und der nördlichen gelegenen Waldfläche.</p> <p>Am Lusbacher Weg an einem Reiterhof ist ein Obstgarten mit alten Obstbäumen erhalten. An der Morenhovener Straße ist eine Obstbaumreihe aus Hochstämmen angelegt worden.</p> <p>Im Gebiet sind die gesetzlich geschützten Biotope (BT-SU-03092, BT-SU-03093, BT-SU-03094) erfasst worden.</p> <p>Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes gehören zum Biotopverbund VB-K-5307-025 „Tonbergbaugelände bei Witterschlick“.</p> <p>Laut Regionalplan gehört das Gebiet zum Bereich Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE-ALF Witterschlick) und zum überwiegenden Teil zum Bereich der Regionalen Grünzüge (RGZ-BN-Bonn Nord). Am Siedlungsrand von Witterschlick ist kleinflächig allgemeiner Siedlungsbereich einbezogen. Bei Realisierung eines Bebauungsplanes in diesem Bereich steht der Landschaftsschutz zurück.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-8/1.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	Erhaltung, Pflege und ggf. Neuanlage von (periodischen) Klein- und Kleinstgewässern;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-8/2.
3.	Erhalt und Pflege der Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüsch und Kleingehölzen;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-8/3.
4.	Ortseingrünung durch Anpflanzung eines 10 m breiten Streifens mit standorttypischen, einheimischen Gehölzen;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-8/4. Insbesondere: Hofgebäude am Klausenfeld, Siedlungsbereiche am Kirchweg und Außenbereiche des Gewerbegebietes Raiffeisenstraße.
5.	Pflege und Optimierung von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-8/5. Dies gilt insbesondere für die naturfernen Teichanlagen nördlich der Quarzwerke Witterschlick. Die Optimierung der fischereilich genutzten Stillgewässer erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen von Landesprogrammen möglich. Die Maßnahme kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.
6.	Anlage von blütenreichen Wegräumen oder Blühstreifen.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-8/6.

2.2-9 Landschaftsschutzgebiet „Tongrube Schenkenbusch“

C5 Flächengröße: 64,5 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- a) Zur Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

Das Gebiet umfasst die zurzeit noch in Betrieb befindlichen und die durch Erweiterung nach Norden geplanten Abbaubereiche des Tonabbaus Schenkenbusch. Die Fläche erstreckt sich westlich der Ortslage Witterschlick.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>sofern und soweit eine land- oder forstwirtschaftliche Nachnutzung vorgesehen werden soll,</p> <p>b) zur Wiederherstellung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion nach Abschluss der Abbautätigkeit;</p> <p>c) zur Wiederherstellung der Fläche für die siedlungsnaher Erholung nach Abschluss der Abbautätigkeit;</p> <p>d) zur Herstellung, Sicherung und Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten;</p> <p>e) zur Erhaltung, Optimierung und Anlage von Amphibienlaichgewässern als Trittsteinbiotope sowie Erhaltung und Optimierung von Wanderkorridoren für Amphibien und andere Kleintiere;</p> <p>f) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sumpf-, Moor- und Bruchwälder (NAC0); • seggenreiches Nass- und Feuchtgrünland (NEC0). 	<p>Die jetzige Abbaufäche bietet aufgrund der Abbautätigkeit mit großflächigen, vegetationslosen Flächen und Stillgewässern sowie aufgrund der Unzugänglichkeit Lebensraum für eine Vielzahl von z.T. gefährdeten und seltenen Tierarten. Nachgewiesen wurden u.a. als Brutvögel Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Goldammer, Rohrammer und Schwarzkehlchen. Als Durchzügler oder Nahrungsgast sind u.a. Bekassine, Feldlerche, und Wiesenpieper zu nennen.</p> <p>Die nördliche Erweiterungsfläche wird zurzeit von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen mit geringem Gehölzanteil eingenommen. Innerhalb der Erweiterungsfläche entspringt ein namenloser Bach, der nach Nordosten zum Hardtbach entwässert. Der naturferne Quellbereich liegt innerhalb einer Grünlandfläche.</p> <p>Im südlichen Bereich ist die Wiederherstellung von ehemaligen Abbaufächen begonnen worden. Es sind Anpflanzungen vorgenommen und landwirtschaftlich genutzte Flächen angelegt worden. Nach Abschluss der Abbautätigkeit auch im Nordteil (Ende voraussichtlich 2060) soll die Landschaft in Form eines Taleinschnittes mit kleinen Fließgewässern und kleinen Teichgewässern mit Rückhaltefunktion wiederhergestellt werden.</p> <p>Im Gebiet ist das gesetzlich geschützte Biotop (BT-SU-03092) erfasst worden.</p> <p>Der südliche Abbaubereich ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-5307-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtheits-tatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen.</p>	<p>025 „Tonbergbaugelände bei Witterschlick“ mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.</p> <p>Laut Regionalplan gehört das Gebiet zum Bereich Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE-ALF Witterschlick) und zum überwiegenden Teil zum Bereich der Regionalen Grünzüge (RGZ-BN-Bonn Nord).</p>
<p>2.2-10</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet „Quarzabbau Witterschlick“</p>	
<p>C5, C6</p>	<p>Flächengröße: 17,1 ha</p>	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Sicherung und naturnahe Entwicklung von bereits ausgebeuteten bzw. nicht zum Abbau bestimmter Teile des Betriebsgeländes des Sand- und Kiestagebaus der Quarzwerke Witterschlick; b) zur Erhaltung der Flächen als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen; c) zur Erhaltung eines geologischen Aufschlusses als wertvolles Geologisches Objekt. 	<p>Das Gebiet umfasst den weitgehend rekultivierten nördlichen Bereich des Betriebsgeländes des Kies- und Sandabbaugeländes der Quarzwerke Witterschlick sowie die Waldfläche südlich der erweiterten Abbaufäche, die sich entlang der Gemeindegrenze Swisttal erstreckt. Im nördlichen Teil wurde die Rohstoffgewinnung sowie einzelne Rekultivierungsmaßnahmen noch nicht vollständig abgeschlossen.</p> <p>Die nördliche Teilfläche wird zum überwiegenden Teil von dem Abtragungsgewässer eingenommen, dass sich auch im mittleren, noch im Abbau befindlichen Bereich des Tageabbaus erstreckt. Die steilen Böschungen des Gewässers sind als schutzwürdiges Geotop erfasst (GK-5307-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>001), dem einzigen im Gemeindegebiet Alfter. Es stellt „einen bedeutenden Aufschluss in Sedimenten des Pliozäns und des Altpleistozäns (Hauptterrasse) mit gut ausgebildeten Sedimentstrukturen sowie Periglazialscheinungen (Taschenböden)“ dar und ist als geowissenschaftliches Lehrobjekt geeignet.</p> <p>Zudem stellen das Stillgewässer und die vegetationsarmen Kies- und Sandufer mit Kleingewässern aufgrund ihrer besonderen Standortbedingungen und Abgeschiedenheit wertvolle Lebensräume für Vögel wie Teichhuhn, Gänsesäger, Zwergtaucher sowie Schwarzkehlchen und Amphibien wie Wechselkröte dar.</p> <p>Das Gebiet gehört zu den Kernbereichen im Verbundschwerpunkt Stillgewässer im Gemeindegebiet, die für den Amphibienschutz eine herausragende Bedeutung besitzen. Es dient als Trittsteinbiotop innerhalb des Amphibienwanderkorridors und als Rückzugsraum.</p> <p>Die Waldfläche am südlichen Ende des Betriebsgeländes besteht weitgehend aus jungen Laub-Misch-Beständen einheimischer Baum- und Straucharten. Sie stellen eine wertvolle Ergänzung mit Pufferfunktion zum unmittelbar anschließenden FFH-Gebiet „Waldville“ und dem Vogelschutzgebiet „Kottenforst-Ville“ dar.</p> <p>Die nördliche Teilfläche des Schutzgebietes liegt innerhalb der Biotopverbundfläche VB-K-5307-015 und die südliche Teilfläche überwiegend innerhalb der Biotopverbundfläche VB-K-5307-014 mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-10/1-3:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherung und langfristige Erhaltung des bedeutenden geologischen Aufschlusses; 2. Erhaltung und langfristige Entwicklung von wertvollen, störungsarmen Lebensräumen insbesondere für Wasservögel und Amphibien; 3. Erhaltung der Laubwälder aus einheimischen Laubbaumarten. 	<p>Laut Regionalplan gehört das Gebiet zum Bereich zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung (BSLE-ALF Witterschlick) und zum überwiegenden Teil zum Bereich eines Regionalen Grünzugs (RGZ-BN-Bonn Nord).</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-10/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-10/2.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-10/3.</p>
<p>2.2-11</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet „Landwirtschaftsflächen und reichstrukturierte Grünlandbereiche um Volmershoven und Heidgen“</p>	
<p>C6, D5, D6</p>	<p>Flächengröße: 217,7 ha</p> <p>Schutzzweck:</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umgibt die Siedlungsflächen von Heidgen und Volmershoven und setzt sich aus drei Teilflächen zusammen, die durch</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion; b) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, ihrer Bodenfunktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion; c) zur Erhaltung und Entwicklung von offenen Grünlandbereichen zur Förderung der Avifauna der offenen Feldflur; d) zur Erhaltung und Optimierung von reichstrukturierten Grünlandbereichen; e) zur Förderung extensiver Grünlandnutzung; f) zur siedlungsnahen Erholung. 	<p>die L 113 und die Bahntrasse der Strecke Bonn-Euskirchen voneinander getrennt werden. Das Gebiet wird sowohl ackerbaulich genutzt als auch als Grünland bewirtschaftet. Die Landschaft ist teilweise durch strukturierende Gehölze gegliedert. Dazu gehören kleinere Gehölzparzellen, Gartenbrachen, Gebüsche, Gehölzstreifen sowie eine angelegte Obstwiese bei Heidgen. Eingestreute Feldgehölze, Gehölzparzellen und zahlreiche alte Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen gliedern und beleben das Gebiet, das sich an die Waldflächen des Kottenforsts anschließt.</p> <p>Westlich von Volmershoven liegt der Barbarahof, der die umgebenden Flächen zur Pferdebeweidung und als Acker nutzt. Nördlich davon verläuft der stark begradigte Oberlauf des Hardtbachs, der weiter westlich im Waldgebiet der Ville entspringt.</p> <p>Südlich von Heidgen befindet sich die Hofanlage des Borkeshofes mit umgebenden landwirtschaftlichen Flächen. Hier fließt von Süd nach Nord der Hünnesbach, ein Zulauf des Hardtbachs, dessen Bachlauf durch die Bahntrasse stark überformt ist. Dieser Bereich bietet mit den Gehölzstrukturen und Grünlandflächen Lebensraum für den Steinkauz und Schwarzkehlchen. Der Schwarzmilan konnte als Nahrungsgast beobachtet werden. Das gesamte Schutzgebiet stellt darüber hinaus für zahlreiche weitere Vogelarten wie Mäusebusard, Graugans und Graureiher ein Nahrungshabitat dar. Am Funkturm ist eine Nisthilfe für den Wanderfalke installiert worden. Die Art brütet dort erfolgreich. Im südlichen Bereich wurden darüber hinaus weitere Vo-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>gelarten beobachtet, wie Schwarzkehlchen, Goldammer und Rauchschwalbe. Zudem bietet das Gebiet Lebensraumpotenzial für den Bluthänfling.</p> <p>Ein schmaler, gehölzreicher Streifen entlang der Bahntrasse ist Teil des Biotopverbundfläche VB-K-5308-037 „Hardtbachtal zwischen Volmershoven und Witterschlick“ mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Die Grünlandflächen, welche sich an die Waldflächen des Kottenforsts anschließen, sind Teil der Biotopverbundfläche VB-K-5308-012 „Grünland südöstlich Heidgen“ mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.</p> <p>Der Großteil des Landschaftsschutzgebietes gehört laut Regionalplan zum Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE-ALF-Heidgen) bzw. nahezu vollständig einem Regionale Grünzug (RGZ-BN-Bonn Nord) an. Die südlichen Flächen liegen darüber hinaus im Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG-ALF-G3.2 Alfter Heidgen). Eine kleine Teilfläche liegt in einem Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB-TAB-18).</p> <p>Teilbereiche dieses Landschaftsschutzgebietes sind Bestandteil des Kulturlandschaftsbereichs Nr. 266 „Kottenforst“.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-11/1-4:</p>		
1.	Erhaltung und Pflege von Obstwiesen;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-11/1. Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.
2.	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-11/2.
3.	Erhalt, Pflege und ggf. Anlage von Gehölzstrukturen im Grünland;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-11/3
4.	Anlage von blütenreichen Wegausläufen oder Blühstreifen.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-11/4
<p>2.2-12 Landschaftsschutzgebiet „Waldflächen an der Flerzheimer Allee“</p>		
D6	<p>Flächengröße: 52,7 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p>	<p>Das Gebiet besteht aus der Waldfläche, die sich im Süden des Gemeindegebiets nördlich der Flerzheimer Allee erstreckt. Sie grenzt im Osten und Süden an Waldflächen des FFH-Gebietes DE-5305-303 „Waldreservat Kottenforst“ und Vogelschutzgebiet DE-5308-401 „Kottenforst-Ville“ an.</p> <p>Etwa die Hälfte der Fläche wird dabei von Eichenwäldern mit unterschiedlicher Beimischung einheimischer Laubbaumarten eingenommen. Es handelt sich z.T. um Ausbildungen des FFH-Lebensraumtyps Stieleichen-Hainbuchenwald. Im Gebiet sind zwei größere Teiche vorhanden, ein Angelteich nordöstlich des Borkeshof und</p>
<p>a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion;</p> <p>b) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen der FFH-Richtlinie mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160); <p>c) zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände als Ergänzung zu den</p>		

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zusammenhängenden Waldflächen des Kottenforsts;</p> <p>d) zur Erhaltung und Entwicklung von Amphibienlaichgewässern als Trittsteinbiotope, z.B. für Tiere des Wasserfrosch-Komplexes und Teichmolch;</p> <p>e) zur siedlungsnahen Erholung.</p>	<p>der noch weiter östlich gelegene Teich in der Versuchsanlage der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung. Beide Gewässer besitzen steilen Ufern und weisen keine Verlandungsvegetation auf.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:</p> <p>5.1/2.2-12/1-3:</p>	<p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-SU-00104 erfasst worden.</p> <p>Das Gebiet gehört z.T. zur Biotopverbundfläche VB-K-5308-039 mit herausragender Bedeutung und zu den Flächen VB-5308-012 und VB-5308-017 mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet gehört zum Kulturlandschaftsbereich NR. 266 „Kottenforst“.</p>
1.	Sukzessive Entwicklung reiner Nadelholzbestände in einheimische Laub- und Mischwälder;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-12/1.
2.	Pflege und Erhaltung von (periodischen) Klein- und Kleinstgewässern;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-12/2.
3.	Pflege und Optimierung von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-12/3.
		Die Optimierung der fischereilich genutzten Stillgewässer erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen von Landesprogrammen möglich. Die Maßnahme kann auch

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-13	Landschaftsschutzgebiet „Waldflächen östlich des Hardtbachs“	
D4, D5	Flächengröße: 30,2 ha	als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	Das Gebiet besteht aus zwei separaten Flächen östlich des Hardtbachs mit Laub-Nadelholz-Mischwäldern; u.a. finden sich Pappel- und Robienbestände sowie Kiefern-Laubholzmischwälder.
	a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion;	Die südliche Teilfläche gehört zu den ehemaligen Abgrabungsflächen des Tontagebaus und zeichnet sich durch ein teilweise stark verändertes Relief mit Steilhängen aus. Hier befinden sich angelegte Amphibienlaichgewässer und ein größeres Stillgewässer mit Vorkommen von Teichmolch, Wasserfröschen und Erdkröten. Das Gewässer wird allerdings fischereilich genutzt. Die Fläche ist zum Teil eingezäunt und kaum zugänglich. Sie gehört zur Biotopverbundfläche VB-K-5308-002 „Aufgelassene Tongruben Witterschlick und Heidgen“ mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Die nördliche Teilfläche ist teilweise mit Stieleichen-Hainbuchenwald bestockt, der sich bis ins angrenzende „Hardtbachtal“ fortführt. Die Waldfläche setzt sich nach Osten auf dem Stadtgebiet von Bonn fort und ist Teil des großflächigen Waldgebietes des Kottenforsts. Sie gehört zur Biotopverbundfläche VB-K-5208-015 „Hardtbergwald und Waldbestand
	b) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen der FFH-Richtlinie mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160), 	
	c) zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände als Ergänzung zu den zusammenhängenden Waldflächen des Kottenforsts;	
	d) zur Erhaltung und Entwicklung von Amphibienlaichgewässern als Trittsteinbiotope, z.B. für Tiere des Wasserfrosch-Komplexes und Teichmolch;	
	e) zur siedlungsnahen Erholung;	
	f) Zur Erhaltung einer mittelalterlichen Abschnittsbefestigung als kulturhistorisch wertvolles Bodendenkmal;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-13/1-4:</p>	<p>Brüser Berg“ mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.</p> <p>Die nördliche Fläche sind von Wegen durchzogen, die für Erholungszwecke genutzt werden.</p> <p>Das Schutzgebiet gehört zum Kulturlandschaftsbereich NR. 265 „Witterschlick“, der sich nach Norden entlang des Hardtbachtals zieht. Er ist charakterisiert durch den Tonabbau im Tal des Hardtbachs und die Steinzeugindustrie sowie eine mittelalterliche Abschnittsbefestigung (Bodendenkmal) am Hardtberg.</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sukzessive Entwicklung reiner Nadelholzbestände in standortgerechte, einheimische Laub- und Mischwälder; 2. Pflege und Erhaltung von (periodischen) Klein- und Kleinstgewässern; 3. Pflege und Optimierung von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes; 4. Sicherung eines Bodendenkmals. 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-13/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-13/2.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-13/3.</p> <p>Die Optimierung der fischereilich genutzten Stillgewässer erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen von Landesprogrammen möglich. Die Maßnahme kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-13/4.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.2-14 Landschaftsschutzgebiet „Mit Befristung“

C2, D2, Flächengröße: 8,8 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- a) zur temporären Erhaltung einer Kulturlandschaft;
- b) zur temporären Erhaltung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in den Ortsrandlagen;
- c) zur temporären Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Festsetzung tritt gem. § 20 Abs. 3 LNatSchG mit Rechtskraft eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 BauGB außer Kraft, soweit der Bebauungsplan oder die Satzung abweichend Festsetzungen treffen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festge-

Bei dem Gebiet handelt es sich um mehrere Flächen am Ortsrand von Alfter-Ort: Eine Fläche südlich der Fürst Franz-Josef-Straße, eine Fläche nördlich der Straße „Im Benden“ in der Nähe des Straßenbahnhaltepunktes, eine Fläche am oberen Ende der Straße „Am Domplatz“ sowie eine Fläche nördlich des Görreshofs. Eine weitere Fläche befindet sich in Oedekoven südlich der Waldstraße.

Das Landschaftsschutzgebiet wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne liegen, die jedoch laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan (FNP) in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Aus diesem Grunde wurde für dieses Landschaftsschutzgebiet lediglich ein reduzierter Verbotskatalog festgesetzt, der u. a. gewährleistet, dass ökologisch bedeutsame Strukturen wie z. B. Gehölze tatsächlich bis zur baulichen Inanspruchnahme erhalten und ggfs. auch im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens bzw. Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden können. Eine vorweggenommene, ungeplante Bebauung im Außenbereich wird durch die Unterschutzstellung als LSG eingeschränkt.

Die Festsetzung widerspricht grundsätzlich nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung auf den

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>setzen allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtheits-tatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen.</p>	<p>entsprechenden Flächen. Die derzeitige Landschaftsstruktur soll lediglich bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden. Nicht dargestellt sind noch nicht linienbestimmte Straßenplanungen, die der FNP darstellt. Der Landschaftsplan hat den FNP zu beachten und steht deshalb der Realisierung nicht grundsätzlich entgegen.</p>
<p>2.3</p>	<p>Naturdenkmäler (§28 BNatSchG)</p>	
		<p>Es werden im Geltungsbereich des LP 3 „Alfter“ keine Naturdenkmäler festgesetzt.</p>
<p>2.4</p>	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)</p>	
	<p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind geschützte Landschaftsbestandteile.</p>	<p>Nach § 29 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz</p>
	<p>In den geschützten Landschaftsbestandteilen gelten die nachfolgend unter 2.4-1 und 2.4-2 aufgeführten</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> a) allgemeinen Verbote, b) Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, c) Regelungen für Ausnahmen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Darüber hinaus gelten die in den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführten gebietsspezifischen Verbote und Regelungen.</p>	<p>4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist (allgemeiner Schutzzweck).</p> <p>Der jeweilige gebietsspezifische Schutzzweck ist bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführt.</p> <p>Darüber hinaus sind gemäß LNatSchG NRW mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wallhecken sowie Alleen gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt. Sie dürfen nicht beeinträchtigt, zerstört oder beseitigt werden.</p> <p>Hinweise auf Befreiungen</p> <p>Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. <p>Bei forstlichen Festsetzungen entscheidet der Landesbetrieb Wald und</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Holz im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Hinweise bei Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenen allgemeinen oder gebietspezifischen Verbot zuwiderhandelt. Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (zurzeit bis 50.000,- €, § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG in Verbindung mit § 78 Abs. 3 LNatSchG NRW eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird gemäß § 78 Abs. 4 LNatSchG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.4.1 Einzelobjekte: Bäume, Baumgruppen

2.4.1-0 Allgemeine Festsetzungen für alle als Einzelobjekte geschützten Landschaftsbestandteile

Anzahl Einzelobjekte: 4

2.4.1-0 Allgemeine Verbote

a)

Die Beseitigung eines festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.

Im Schutzbereich der geschützten Landschaftsbestandteile ist insbesondere verboten:

1. die Bäume oder Baumgruppen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen, Befestigungen oder Vorrichtungen anzubringen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
2. den Schutzbereich umzubrechen, zu beweiden oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;
3. bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten;

Der Schutzbereich besteht aus dem Baum selbst, der Fläche des Ausmaßes der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich einer Abstandsfläche von 1,5 m rundum.

Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks, das Anbringen von Schildern oder das Verdichten des Bodens im Schutzbereich.

Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Bauliche Anlagen sind unter anderem:

- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze,
- Zäune,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> • Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, • Ansitzeinrichtungen, • Schilder. <p>Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.</p>
4.	Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder auf ihnen zu reiten, Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen; Fahrzeuge zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;	<p>Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.</p> <p>Kennzeichnung erfolgt durch offizielle Schilder oder Markierungen.</p>
5.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden oder Geländegestalt vorzunehmen;	<p>Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten verstanden.</p>
6.	feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Schutzobjekt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;	<p>Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben/ Lacke sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.</p>
7.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen oder zu ändern;	
8.	Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten oder zu grillen; pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;	<p>Hierzu zählt u. a. auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und „Bengalos“.</p>
9.	zu zelten, zu campen oder zu lagern;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	10. wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder zu füttern;	Hierzu zählt auch das Anbringen von Beleuchtung und das Beleuchten des Schutzobjekts. Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
	11. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu stören;	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
	12. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) anzulegen oder vorzunehmen.	
2.4.1-0 b)	Regelungen zur Unberührtheit (Unberührtheitsklausel)	
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:	
		Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümern und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen; 2. Offizielle Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen. 	
2.4.1-0 c)	Regelungen für Ausnahmen	
	Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:	
	<p>Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.</p>	<p>Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen.</p>
	<p>Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen.</p>	<p>Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p>
		<p>Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p>
		<p>Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Überwachung, Unterhaltung/Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Freizeiteinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; 	
	<ol style="list-style-type: none"> 2. Schilder, die der Information über das Schutzobjekt dienen; 	<p>Bezüglich der Markierung von Wanderwegen wird auf die DVO-LNatSchG NRW verwiesen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen	
3.	das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen im Kronentraufbereich;	Hierunter werden Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige vergleichbare Maßnahmen verstanden.	
4.	Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt;		
5.	Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind;		
6.	Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind;		
7.	die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang.		
2.4.1-1 C2	„Eichenreihe am Sportplatz“		Eine Reihe aus Eichen am Sportplatz nahe Alfter.
2.4.1-2 C3	„Traubeneiche“		Traubeneiche am Spielplatz an der Straße „Auf dem Hardtberg“ in Gielsdorf.
2.4.1-3 C4	„Traubeneiche“	Traubeneiche „Am Herkenbusch“ nahe Impekoven.	
2.4.1-4 C5	„Stieleiche“	Stieleiche auf einem Rastparkplatz an der B56 nahe Witterschlick.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.4.2 Flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile

2.4.2-0 Allgemeine Festsetzungen für alle flächenhaft geschützten Landschaftsbestandteile

Größe insgesamt: 95,5 ha

2.4.2-0 Allgemeine Verbote a)

Die Beseitigung eines festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.

Insbesondere ist in den flächenhaft geschützten Landschaftsbestandteilen verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;

Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Bauliche Anlagen sind unter anderem auch:

- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze,
- Zäune,
- Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Gewächshäuser,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege,
- Ansitzeinrichtungen,
- Schilder.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.</p>
2.	<p>Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren, Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen; Fahrzeuge zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;</p>	<p>Hierzu zählt u. a. auch das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.</p> <p>Kennzeichnung erfolgt durch offizielle Schilder oder Markierungen.</p>
3.	<p>Stollen oder Höhlen zu betreten;</p>	
4.	<p>Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;</p>	<p>Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.</p>
5.	<p>feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;</p>	<p>Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben/ Lacke sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.</p>
6.	<p>ober-, oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen zu verlegen oder zu ändern;</p>	
7.	<p>Veranstaltungen aller Art mit 100 und mehr Teilnehmenden;</p>	<p>Bei Veranstaltungen sind, ungeachtet der Teilnehmerzahl, die sonstigen Festsetzungen des Landschaftsplans einzuhalten, z. B. Verbot Nr. 2 (Befahrensregelung).</p> <p>Soweit Veranstaltungen im Wald durchgeführt werden sollen, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz anzuzeigen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	8. außerhalb genehmigter Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder zu grillen; pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;	Hierzu zählt u. a. auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und „Bengalos“.
	9. außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder für diesen Zweck genehmigten Plätzen zu zelten oder zu campen;	
	10. Motorsport außerhalb der hierfür zugelassenen Bereiche zu betreiben;	
	11. Motormodellfluggeräte mit Verbrennungsmotor zu betreiben, Motormodellflugveranstaltungen durchzuführen;	
	12. oberirdische Gewässer und deren Böschungen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen;	Eine Beeinträchtigung der Gewässerböschungen kann auch durch übermäßigen Tritt von Weidetieren hervorgerufen werden.
	13. den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden;	
	14. Brachflächen landwirtschaftlich zu nutzen oder zu beeinträchtigen;	Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind.
		Nicht zu den Brachflächen zählen Stilllegungsflächen der gemeinsamen Agrarpolitik der EU einschließlich Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, welche einem temporären Nutzungsverzicht unterliegen sowie übrige Fälle nach § 11 LNatSchG NRW.
	15. die Bodendecke auf Wegrainen und Böschungen erheblich zu schädigen;	
	16. Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, Pflegeumbruch vorzunehmen oder die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen;	Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und mehr als 5 Jahre als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>deren Brachen. Eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tier- rasse erfolgen.</p>
17.	<p>Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurz- umtriebsplantagen oder gärtnerisch genutz- ten Grundflächen stehen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze sowie Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auf den Stock zu setzen, auszureißen oder auszu- graben;</p>	<p>Als Beschädigung gilt auch das Ver- letzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Kronen- traufbereich von Bäumen.</p>
18.	<p>Sträucher, sonstige wildwachsende krautige Pflanzen oder Gräser, Pilze, Flechten oder Moose ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder über den per- sönlichen Bedarf hinaus zu nutzen oder sie in sonstiger Weise in ihrem Bestand erheblich oder nachhaltig zu schädigen;</p>	
19.	<p>Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuck- reisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen außerhalb des Waldes anzulegen oder zu er- weitern;</p>	
20.	<p>die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Tiergehegen im Sinne des LNatSchG NRW;</p>	
21.	<p>gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW zu zerstören o- der erheblich zu beeinträchtigen;</p>	<p>Hierunter fallen unter anderem auch extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden größer 2.500 m² aus hochstämmigen Obstbäumen (Streu- obstbestände) in einem Abstand von mehr als 50 m von Wohn- oder Hof- gebäuden.</p> <p>Der gesetzliche Schutz von Streuobst- wiesen tritt in Kraft, sobald die Ge- samtfläche dieser Streuobstbestände in Nordrhein-Westfalen um mindes- tens 5 % abgenommen hat. Die Lan- desregierung kann den maßgeblichen</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Stichtag durch Rechtsverordnung festlegen.
		Die Ablagerung von Schlagabraum gilt als Beeinträchtigung.
22.	Quellen, Feuchtbereiche und feuchte Hochstaudenfluren zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen;	Hierunter fallen unter anderem quellig durchsickerte Bereiche, zeitweise überstaute Senken sowie Hochstaudenbestände mit nur geringen Anteilen ruderaler, nitrophiler oder neophytischen Pflanzenarten.
23.	Wildäcker, Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) auf Grünland- und Bruchflächen, an Gewässern, in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern oder in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie auf Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren anzulegen oder vorzunehmen;	
24.	wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder zu füttern;	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
25.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu stören;	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
26.	Bäume mit Horsten, Großhöhlenbäume sowie Uraltbäume zu fällen;	Horste sind Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolk-raben. Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm oder offene, überwallte Stammrisse auf. Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit Brusthöhen-Durch-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>messer (BHD) ab 100 cm mit langjähriger Biotopbaumfunktion. Diese zeichnen sich durch außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe (Baumriesen) aus. Weitere Erläuterungen zu Bäumen mit Habitatfunktion können der Xylobius-Strategie des Landesbetriebes Wald und Holz entnommen werden.</p> <p>Ein artenschutzrechtlicher Umgebungsschutz der Lebensstätte kann weitere Bäume umfassen.</p> <p>Bäume mit besonderer Schaftgüte (hoher Wertholzanteil) fallen regelmäßig nicht unter die Definition eines Uraltbaumes.</p>
27.	<p>stehendes Totholz umzulegen oder liegendes Totholz zu entnehmen;</p>	<p>Als Totholz gelten abgestorbene Baumstämme ab 35 cm Durchmesser am stärkeren Ende (liegend) respektive Brusthöhen-Durchmesser (BHD) (stehend) sowie 2 m Mindestlänge im Bestand. Beerntete und zwischengelagerte Stämme gelten nicht als Totholz.</p>
28.	<p>Wald umzuwandeln;</p>	
29.	<p>Erstaufforstungen vorzunehmen;</p> <p>Forstliche Festsetzungen gemäß § 12 LNatSchG NRW:</p> <p>Des Weiteren ist in den flächenhaften geschützten Landschaftsbestandteilen</p> <p>2.4.2-4 „Waldmeister-Buchenwald südlich Buchholz“</p> <p>2.4.2-5 „Wäldchen und Viehtrift Görreshöhle“</p> <p>2.4.2-6 „Wäldchen am Hirnsberg“</p> <p>2.4.2-8 „Mirbachtal“</p> <p>2.4.2-10 „Kakatzmaar“</p> <p>2.4.2-11 „Moorbirkenbestand im Wöbbelchensmaar“</p>	<p>Grundsätzlich ermöglicht das LNatSchG NRW für Waldflächen, die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt werden, auch forstliche Festsetzungen. Sofern erforderlich werden diese gebietspezifisch ergänzt.</p> <p>Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind gemäß LNatSchG NRW die forstlichen Festsetzungen in diese aufzunehmen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>2.4.2-12 „Quellbereich Kompelsbach“</p>	
	<p>verboten:</p>	
30.	<p>Wiederaufforstungen von nicht gesetzlich geschützten Laub- und Laubmischwäldern,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mit anderen als Waldbaumarten der für den jeweiligen Standort geeigneten laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW, b) mit invasiven und potentiell invasiven Baumarten, c) mit Experimentierbaumarten vorzunehmen <p>und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen;</p>	<p>Die forstliche Standortkartierung weist für den jeweiligen Standort sowie für die jeweiligen Szenarien der prognostizierten Klimaveränderung standortgerechte Baumarten mit hoher Vitalität und geringem Ausfallrisiko aus, die vorrangig Verwendung finden sollten. Aktuelle Flächen mit FFH-Lebensraumtypen sollen unter Verwendung dieser Leitbaumarten und soweit möglich durch Naturverjüngung mit gleichem Ziel-LRT fortgeführt werden. Eine Erhöhung des Anteiles von Nadelbäumen ist unabhängig von den Angaben im Waldbaukonzept ausgeschlossen; Wiederaufforstungen mit gemäß Waldbaukonzept genannten Baumarten bis zum gegenwärtigen Anteil von Nadelholz ist dagegen zulässig. Reine Laubwälder sind weiterhin als reine Laubwälder zu bewirtschaften.</p> <p>Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.</p> <p>Die Baumarten der Waldentwicklungstypen mit voller und eingeschränkter FFH-Lebensraumtyp-Kompatibilität sind dem Waldbaukonzept NRW zu entnehmen.</p> <p>Im Anhang ist der derzeitige Wissensstand der invasiven und potentiell invasiven Baumarten gemäß Bewertung des BfN dargestellt. Die Roteiche ist generell, die Douglasie ist in Hang- und Schluchtmischwäldern aufgrund der Invasivitätsbewertung ausgeschlossen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>31. Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mit anderen als Waldbaumarten der für den jeweiligen Standort geeigneten Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW, b) mit invasiven und potentiell invasiven Baumarten, c) mit Experimentierbaumarten vorzunehmen <p>und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen;</p>	<p>Die standortgerechten Baumarten der laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen sind dem Waldbaukonzept NRW und dem Internetportal waldinfo.nrw zu entnehmen.</p> <p>Im Anhang dieses Landschaftsplanes ist der derzeitige Wissensstand der invasiven und potentiell invasiven Baumarten gemäß Bewertung des BfN dargestellt. Die Roteiche ist insofern bei Wiederaufforstungen von Flächen mit bisher laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen generell ausgeschlossen. Die Douglasie ist zwar lediglich in Hang- und Schluchtmischwäldern aufgrund der Invasivitätsbewertung ausgeschlossen. Ihre Einbringung in Flächen mit Buchen-LRT wird jedoch aufgrund negativer Auswirkungen auf die Begleitflora nicht empfohlen.</p> <p>Eine Erhöhung des Anteiles von Nadelbäumen ist unabhängig von den Angaben im Waldbaukonzept ausgeschlossen; Wiederaufforstungen mit gemäß Waldbaukonzept genannten Baumarten bis zum gegenwärtigen Anteil von Nadelholz sind dagegen zulässig. Der Laubholzanteil ist in Nadelwäldern oder Nadelmischwäldern mit beigemischten Laubbaumarten zu erhalten, auch wenn es sich nur um geringe Mischungsanteile oder Einzelbäume handelt.</p> <p>Nadelmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Nadelbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.</p> <p>Die standortgerechten Baumarten der Waldentwicklungstypen sind dem Waldbaukonzept NRW und dem Internetportal waldinfo.nrw zu entnehmen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Im Anhang ist der derzeitige Wissensstand der invasiven und potentiell invasiven Baumarten gemäß Bewertung des BfN dargestellt. Die Douglasie ist lediglich in Hang- und Schluchtmischwäldern aufgrund der Invasivitätsbewertung ausgeschlossen.</p>
32.	<p>Wiederaufforstungen von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW im Wald mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten vorzunehmen.</p>	<p>Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.</p> <p>Es handelt sich um Dauerwälder, welche über natürliche Ansamung, Stockausschläge oder Wurzelbrut (Naturverjüngung) nachhaltig im Sinne des Landesforstgesetzes (LFoG) bestockt werden. Pflanzungen sind regelmäßig nicht erforderlich, im Übrigen mit Baumarten der natürlichen Vegetation vorzunehmen.</p> <p>Informationen zu den Baumarten der jeweiligen Biotop- und Lebensraumtypen der gesetzlich geschützten Biotope stellt das LANUV NRW zur Verfügung.</p>
33.	<p>Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen in Quell- und Sumpfbereichen, regelmäßigen Überschwemmungsbereichen von Bächen und Flüssen sowie innerhalb eines Abstandes von beidseits 10 m zu Gewässern vorzunehmen;</p>	<p>Als Gewässer gelten auch temporäre Gewässer, bspw. in Kerbtälern (Siefen). Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.</p>
34.	<p>innerhalb von Laub- und Laubmischwäldern über 0,3 ha große Einschläge vorzunehmen, die den Bestockungsgrad unter 0,3 - auch kumulativ durch Folgehiebe - absenken;</p>	<p>Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Lochhiebe, Femel-, Saum-, Schirmschlag oder Kombinationen dieser Verfahren sind zulässig.</p> <p>Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	35. Laubholzeinschlag im Zeitraum vom 01. April bis 30. September eines Jahres vorzunehmen;	Die Bestimmungen des Forstrechts sind zu beachten.
	36. eine über die Nutzung von Einzelstämmen hinausgehende forstwirtschaftliche Nutzung in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW.	Der Einschlag von Nadelbäumen, das Aufarbeiten von Holz und Rückarbeiten sind in dieser Zeit nur unter Beachtung von Verbot Nr. 24 (Störungsverbot) und 26 (Horst- und Höhlenbäume) zulässig.
2.4.2-0 b)	Regelungen zur Unberührtheit (Unberührtheitsklausel)	Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
1.	die bestimmungsgemäße Nutzung von Haus- und Hofgrundstücken sowie Sport- und Spielflächen bzw. -plätzen;	
2.	die Überwachung, Unterhaltung/ Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;	Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen.</p>
3.	<p>Offizielle Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder Notfallpunkte ausweisen, der Besucherlenkung oder der Information über das Schutzgebiet dienen;</p>	<p>Bezüglich der Markierung von Wanderwegen wird auf die DVO-LNatSchG NRW verwiesen.</p>
4.	<p>bauliche Anlagen, Entnahmen und Einleitungen, die im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt werden;</p>	<p>Dies gilt auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der Geothermie.</p>
5.	<p>die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen auf Grundlage eines Gewässerunterhaltungsplanes;</p>	<p>Hinsichtlich der Inhalte der Gewässerunterhaltung und der erforderlichen Abstimmung zwischen den Trägern der Gewässerunterhaltung und den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden wird auf den Rund-erlass „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ (MELF vom 26.11.1984) verwiesen.</p> <p>Die Inhalte der Gewässerunterhaltung werden zwischen der zuständigen Wasserbehörde und der gleichgeordneten Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt.</p>
6.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG in Verbindung mit LNatSchG NRW gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:</p>	
a)	<p>die Errichtung von ortsüblichen dauerhaften Weidezäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW;</p>	<p>Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung; sofern auf Dauer errichtet nur mit Holzpfosten und ohne Betonfundament.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>b) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren und landwirtschaftliche Geräte dort abzustellen;</p>	
	<p>c) das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, organischem und mineralischem Dünger sowie von Kalk gemäß dem landwirtschaftlichen und sonstigen Fachrecht;</p>	
	<p>d) die Entfernung von Schwemmgut und umgestürzten Bäumen;</p>	
	<p>e) schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung;</p>	<p>Dies trifft auch auf Strukturen zu, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden.</p>
	<p>f) bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen oder dem Vertragsnaturschutz: die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Programms;</p>	<p>Der Rhein-Sieg-Kreis empfiehlt eine Fortführung der landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramme oder die Bewirtschaftung/ Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.</p>
	<p>g) das Aufstellen und der Betrieb von mobilen Melkständen, Viehtränken und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen und außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;</p>	
<p>7.</p>	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Landesforstgesetz NRW sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	a) die Errichtung und Wartung von notwendigen ortsüblichen Kulturzäunen und Weiser-gattern im Wald bis 2 m Höhe, längstens je-doch für die Dauer von 10 Jahren;	Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben, sind diese zu-rückzubauen, spätestens nach Ablauf von 10 Jahren.
	b) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekenn-zeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren;	
	c) das Umlegen von stehendem Totholz innerhalb vom Bestand aus Gründen der Ar-beitssicherheit, soweit diese nicht durch an-dere zumutbare Maßnahmen hergestellt werden kann;	
	d) das Fällen und Entnehmen von absterben-den oder toten Bäumen zum Schutz be-nachbarter Bäume vor Erkrankung bzw. Schädlingsbefall (Sanitärhieb) sowie für die Entnahme von Kalamitätsholz;	Kalamitäten sind großflächige Aus-fälle von Waldbeständen, die durch Massenerkrankungen oder durch Witterungsextreme hervorgerufen werden. Das Verbot Nr. 34 (Kahl-schlagsverbot in Laubwäldern) ist zu beachten.
	e) Wiederaufforstungen von Nadel- und Na-delmischwäldern im Privatwald mit Rotei-che, Esskastanie und Walnuss mit einem Anteil von gesamt bis zu 30 %.	Nadelmischwälder sind Waldbe-stände mit einem Anteil an Nadel-bäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.
		Die eingeschränkte Unberührtheit dient der schnellen Wiederbesto-ckung von Kalamitätsflächen und der Begründung klimastabiler Wälder.
		Der Anteil an Experimentierbaumar-ten richtet sich nach Waldbaukon-zept NRW.
8.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ord-nungsgemäßen Ausübung der Jagd einschließ-lich des Jagdschutzes im Sinne des Landes-jagdgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	a) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätzen oder Hofräumen zu befahren;	
	b) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, im Rahmen einer Bewegungsjagd zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen zu kirren oder zu füttern;	Bezüglich der Kirrung oder Fütterung wird auf die Bestimmungen des Jagdrechts verwiesen.
	c) offene Ansitzleitern, Hochsitze sowie geschlossene Jagdkanzeln für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren zu errichten oder zu ändern; in einem ausreichenden Radius von zumindest 100 m um Horstbäume dürfen diese Arbeiten nur in der Zeit vom 01. August bis Ende Februar des Folgejahres verrichtet werden;	Ansitzeinrichtungen sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst in nicht übermäßiger Anzahl errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung. Horstbäume sind Bäume mit aktuell besetzten Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkraben. Gemäß Dienstanweisung „Arten-schutz im Wald“ (MULNV NRW 2021) beträgt ein ausreichender Abstand zu Horstbäumen vom Schwarzstorch 300 m, vom Rot- und Schwarzmilan sowie vom Wespenbussard 200 m.
9.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei im Sinne des LFischG unter Beachtung des BNatSchG und Wasserrechts:	
	a) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen;	
10.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei :	Die Verbote Nr. 24 (Störungsverbot), Nr. 25 (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und Nr. 26 (Horst- und Höhlenbäume) sind zu beachten.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> a) Bienenstöcke aufzustellen; b) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätzen oder Hofräumen zu befahren; 	
11.	der gesetzmäßige Einsatz von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;	
12.	Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Bedienstete von Behörden und behördlich Beauftragte;	
13.	die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;	
14.	die von der zuständigen Behörde angeordneten oder gesetzlich zugelassene Bekämpfungsmaßnahmen gegen invasive Arten im Sinne des BNatSchG sowie Maßnahmen der zuständigen Behörde im Umgang mit dem Wolf nach BNatSchG und Landesrecht;	Dies umfasst z.B. Maßnahmen zur Bekämpfung von Bisam und Nutria.
15.	die bestimmungsgemäße Nutzung auf Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG, die für deren Funktionssicherung erforderlich ist;	Dies sind Flächen, die dem Zwecke der Verteidigung, internationalen Verpflichtungen und dem Zivilschutz, der Bundespolizei, des öffentlichen Verkehrs, der Binnenschifffahrt, der Ver- und Entsorgung, dem Hochwasserschutz oder der Telekommunikation dienen.
16.	die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen, Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie genehmigte Nutzungen, es sei denn, diese werden durch gebietspezifische Festsetzungen eingeschränkt oder untersagt.	Dies gilt auch innerhalb der Geltungsdauer einer Veränderungssperre nach § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.2-0 c)	<p>Regelungen für Ausnahmen</p> <p>Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.</p> <p>Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietspezifischen Verboten unterliegen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach § 62 BauO NRW genehmigungsfreie Vorhaben; 2. den geringfügigen Ausbau von Verkehrswegen; 3. Einfriedungen auf bebauten Hausgrundstücken; 4. das Verlegen oder Ändern ober- oder unterirdischer Leitungen; 	<p>Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen.</p> <p>Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p> <p>Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p> <p>Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</p> <p>Hierunter fallen z. B. Kurvenbegradiungen, eine bestandsorientierte Anpassung von Straßen an aktuell gültige Regelprofile, der Anbau und Ausbau von Radwegen sowie Bussonderspuren.</p> <p>Dies gilt auch für Drainageleitungen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	5. die Errichtung von ortsüblichen dauerhaften Weidezäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW;	Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung; sofern auf Dauer errichtet nur mit Holzpfeilen und ohne Betonfundament.
	6. der Wiederaufbau oder die Instandsetzung der durch eine Katastrophe zerstörten oder beschädigten baulichen Anlagen, Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, Leitungen oder anderer, notwendiger Versorgungseinrichtungen in den ersten 2 Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich a) an gleicher Stelle in angepasster Weise oder, b) geringfügig vom bisherigen Standort versetzt in gleicher oder angepasster Weise;	Eine Ausnahme soll z. B. auch dann erteilt werden, wenn für die Wiederherstellung ein von der bisherigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.
	7. die Wiederherstellung der Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit von durch eine Katastrophe erheblich geschädigten Flächen in den ersten sechs Monaten nach Eintritt des Katastrophenfalls sowie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Katastrophenbewältigung ergriffen werden müssen;	
	8. Unterhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern;	Dies gilt für Unterhaltungsmaßnahmen, die als Eingriff in Natur und Landschaft gelten.
	9. das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer und von baulichen Anlagen zum Hochwasserschutz oder zur Beseitigung von Niederschlags- und Abwasser;	
	10. den Grundwasserstand abzusenken;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
11.	Veranstaltungen;	<p>Für regelmäßig durchgeführte Sport- und Freizeit- sowie Brauchtumsveranstaltungen der Kommunen und ortsansässigen Vereine kann eine mehrjährige Ausnahme erteilt werden. Die Kommunen führen für diese Veranstaltungen eine aktuelle Liste.</p> <p>Soweit Wald betroffen ist, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz anzuzeigen.</p>
12.	Bäume mit nicht bewohnten Horsten, Großhöhlenbäume sowie Uraltbäume zu fällen;	<p>Horste sind Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolk-raben. Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm auf. Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit einem Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm mit langjähriger Biotopbaumfunktion.</p>
13.	die Nutzung einer Brachfläche;	<p>Die Interessen an einer wirtschaftlichen Nutzung der Grundfläche sind im Sinne des LNatSchG NRW angemessen zu berücksichtigen.</p>
14.	Totholz zu entnehmen;	
15.	die Beseitigung von Gehölzen;	
16.	das Verbrennen von Schlagabraum und Gehölzschnitt.	<p>Sollte das Verbleiben des Schlagabraums oder Gehölzschnittes auf der Fläche nicht möglich sein, ist zunächst zu prüfen, ob eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist nur aus Forstschutzgründen möglich und beim zuständigen Forstamt zu beantragen. Das Verbrennen von Gehölzschnitt ist bei den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen bzw. zu melden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	17. den Neubau von Forstwegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe;	
	18. Holzernte- und –rückarbeiten an Gewässern, in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern vorzunehmen;	
	19. Erstaufforstungen;	Für Erstaufforstungen (Änderung der Bodennutzungsart) ist eine Genehmigung der zuständigen Forstbehörde erforderlich.
	20. Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	
	21. Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind;	
	22. Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge;	Als Gefahrenvorsorge werden Maßnahmen bezeichnet, welche zur Gefahrenabwehr im Vorfeld einer konkreten Gefahr dienen. Hierzu zählen auch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
	23. Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind;	
	24. die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang.	
	Regelungen für Ausnahmen von den forstlichen Festsetzungen:	
	Der Landesbetrieb Wald und Holz kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag für die nachfolgend genannten Maßnahmen und	Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Vorhaben eine Ausnahme von den forstlichen Festsetzungen (Verboten) erteilen.	Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
	25. Wiederaufforstungen;	Dies gilt für Wiederaufforstungen mit <ul style="list-style-type: none"> • ergänzenden Baumarten, • Experimentierbaumarten oder • anderen als den für den jeweiligen Standort geeigneten Baumarten,
	26. Kahlschläge;	jeweils nach dem Waldbaukonzept NRW, sowie mit anderen als den jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten.
	26. Kahlschläge;	Kahlschläge dürfen nach Forstrecht nur bis 2 ha zugelassen werden. Benachbarte Kahlschläge, die in der Summe 2 ha überschreiten, sollen – auch zeitlich gestaffelt – nicht zugelassen werden. Flächige Kalamitäts-hiebe können bei forstfachlicher Erfordernis 2 ha überschreiten.
	27. flächige Einschläge in Laubwaldbeständen zur Förderung der Eichenverjüngung oder für sonstige biotopverbessernde Maßnahmen bis 2 ha.	
2.4.2-1	„Grünland-Gehölzkomplex Am Bähnchen – Auf der untersten Kumm“	
	Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere	Das Gebiet besteht aus mehreren Teilflächen, die sich westlich entlang der Vorgebirgsbahn erstrecken. Bei der nördlichen Teilfläche handelt es sich um einen strukturreichen Komplex aus Kleingärten, Ufergehölzen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung eines reichstrukturierten Grünland-Gehölzkomplexes, der das Landschaftsbild belebt; b) zur Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auf einer ehemaligen Abgrabungsfläche; c) zur Erhaltung des Wuchsorts der Felsenkirsche. 	<p>entlang des Alfterer-Bornheimer Baches sowie einem Auenwaldrest. Bei der südlichen Teilfläche handelt es sich um eine ehemalige Grube Stradic. Sie bildet einen Biotopkomplex aus standorttypischen Kleingehölzen mit zum Teil starkem Baumholz, Strauchgruppen und Fettweiden. Die Gehölzflächen beherbergen auch Bestände der Felsenkirsche (<i>Prunus mahaleb</i>). Die nicht einheimische Robinie breitet sich in dem Gebiet aus.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 29 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Folgende Maßnahme wird festgesetzt: 5.1/2.4.2-1/1:</p>	
	<p>1. Zurückdrängung der sich ausbreitenden Robinie.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-1/1.</p>
<p>2.4.2-2</p>	<p>„Görresbach“</p>	
	<p>Schutzzweck:</p>	
	<p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> a) Als wichtige Flächen für die Kaltluftentstehung und -ableitung; b) Als unversiegelte Flächen für die Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser sowie zum Erosionsschutz; c) Zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsbildes. 	<p>Das Gebiet besteht aus zwei getrennten Abschnitten des Görresbachs, die vollständig von den Siedlungsflächen von Alfter-Ort umgeben sind. Die westliche Fläche ist als Park angelegt (Broichpark) und wird privat gepflegt („Broichpaten“). Die östliche Teilfläche umfasst den Bachlauf mit begleitenden Ufergehölzen einschließlich eines beidseitigen Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 m.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>bis 29 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahme wird festgesetzt: 5.1/2.4.2-2/1:</p> <p>1. Offenlegung des verrohrten Bereichs des Görresbachs</p>	
<p>2.4.2-3</p>	<p>„Obstblütenlandschaft unterhalb des Heimatblicks“</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung und Entwicklung einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen wie Säumen, extensivem Grünland, Brachflächen, Baumreihen, Gehölzstreifen und Feldgehölze als Lebensraum wildlebender Tiere und Pflanzen; b) wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild als belebendes und gliederndes Element; c) zur Erhaltung einer Landschaft mit Perspektivenvielfalt und abwechslungsreichen Ausblicken auf das Siebengebirge und die Kölner Bucht; d) zur Erhaltung und Entwicklung der ökologisch und kulturhistorisch bedeutsamen Nutzungsform Streuobstwiese; e) zur Erhaltung, Pflege und ggf. Nachpflanzung von Obstbeständen aus alten Obstorten; f) wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge sowie zum Erosionsschutz in Hanglage; g) als wichtige Flächen für die Kaltluftentstehung und -ableitung; 	<p>Das Gebiet zeichnet sich durch eine hohe Strukturvielfalt aus, die aus einem Mosaik aus Grünland, Gärten, zum Teil alten Obstwiesen und -gärten, Beerenkulturen, Feldgehölzen, Brachflächen und einer ökologisch bewirtschafteten Weihnachtsbaumplantage zusammensetzt. Einige Obstbaumbestände sind sehr alt und teilweise abgängig.</p> <p>Westlich des Taubenweiherwegs befindet sich ein Feldgehölz mit einem ehemaligen Quellteich, der kein Wasser mehr führt. Die Struktur soll durch naturnahe Wiederherstellung zu einem wichtigen Trittsteinbiotop innerhalb der offenen Feldflur entwickelt werden.</p> <p>Die Fläche ist Teil des Biotopverbundes „Vorgebirge zwischen Roisdorf und Witterschlick (VB-K-5207-015) mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Im Regionalplan ist das Gebiet als Bereich des Regionalen Grünzuges (RGZ-BN-Bonn Nord), als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE-BOR-Bornheim) dargestellt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 29 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Unberührt von den allgemeinen und gebiets-spezifischen Verboten bleibt:</p>	
	<p>1. die Nutzung von bestehendem Grabeland zur Selbstversorgung in bisherigem Umfang.</p>	<p>Auf das weiterhin bestehende Verbot der Umwandlung von Dauergrünland wird hingewiesen.</p>
	<p>Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:</p>	
	<p>Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.</p>	
	<p>1. die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen und Kurzumtriebsplantagen sowie die Verlängerung der Nutzungsdauer von genehmigten Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen und Kurzumtriebsplantagen;</p>	<p>Vorgenannte Sonderkulturen sind beispielsweise dann nicht mit dem Schutzzweck vereinbar, wenn standörtliche Voraussetzungen eine besondere naturschutzfachliche Qualität der Fläche bedingen oder das Landschaftsbild auf besondere Weise durch die Maßnahme beeinträchtigt wird.</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4.2-3/1-4:</p>	
	<p>1. Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-3/1. Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.</p>
	<p>2. Erhaltung und Pflege von extensiv genutztem Grünland und brachgefallenem Grünland und Förderung von artenreichem Grünland und Grünlandbrachen.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-3/2.</p>
	<p>3. Erhaltung und Pflege von Altgehölzen;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-3/3</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	4. Renaturierung des ehemaligen Quellteichs.	Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-3/4
2.4.2-4	„Jüdischer Friedhof“	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere	
	a) Als wichtiges kulturhistorisch wertvolle Flächen, die das Landschaftsbild prägt insbesondere durch die Gehölzbestände und die alte Eiche im Eingangsbereich.	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 29 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen.	
2.4.2-5	„Waldmeister-Buchenwald südlich Buchholz“	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere	
	a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (FFH-Richtlinie) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Waldmeister-Buchenwald (9130); 	
	b) zur Erhaltung eines strukturreichen naturnahen Buchenwaldes mit hohem Altholzanteil am Rande von Siedlungen und in Verbindung zu weiteren Waldflächen;	
	c) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz als wichtiger Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften;	
		Das Gebiet umfasst auf zwei durch eine Gartenparzelle getrennten Flächen unterschiedliche Waldformationen am südexponierten Talhang des Böhlings. Besonders wertvoll ist der im Westen stockende ca. 200-jähriger Waldmeister-Buchenwald mit reicher Naturverjüngung und differenzierter Krautschicht. In der Talsohle sind viele alte Eschen beigemischt und üppige Krautteppeiche ausgebildet. Westlich schließt sich eine Laub-Nadelmischbestand an. Hier ist ein frühmittelalterlicher Ringwall, die Motte „Alte Burg“, erhalten.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>d) wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild als belebendes und gliedern- des Element;</p> <p>e) wegen der wichtigen klimatischen Aus- gleichsfunktion des Gebietes in direkter Siedlungsnähe;</p> <p>f) wegen seiner Funktion als Versickerungs- fläche für Niederschläge sowie zum Erosi- onsschutz in Hanglage.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.42 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 36 einschließlich der dort genannten Unberührt- heitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnah- men, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaß- nahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4.2-5/1-3:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklung von Gehölzbeständen, die weder standortheimisch noch standortangepasst sind, zu klimastabilen Laub- und Laub- mischwäldern; 2. Erhaltung der Altholzbestände. 3. Lenkung der Erholungsnutzung. 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-5/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-5/2.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-5/3.</p>
2.4.2-6	<p>„Wäldchen und Viehtrift Görreshöhle“</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbe- standteil erfolgt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung und Entwicklung von Le- bensräumen (FFH-Richtlinie) mit beson- derer Bedeutung für den Biotop- und Ar- tenschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Waldmeister-Buchenwald (9130); b) wegen der Bedeutung für das Land- schaftsbild als belebendes und gliedern- des Element; 	<p>Das Wäldchen südlich des Görres- bachs bildet eine Gehölzinsel in der reich strukturierten offenen Land- schaft des Vorgebirges. Wertgebend ist der große Anteil an dem im Natur- raum seltenen Waldmeister-Buchen- wald, der hier eine hervorragende Ausbildung des FFH-Lebensraumtyps darstellt und Altbäume mit Stamm- durchmesser von über 100 cm auf- weist. Die breite Wegeverbindung vom unterhalb liegenden Siedlungs- bereich stellt eine alte Viehtrift dar.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>c) wegen der wichtigen klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes in direkter Siedlungsnähe;</p> <p>d) wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge sowie zum Erosionsschutz in Hanglage;</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 36 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4.2-6/1-2:</p>	
	<p>1. Entwicklung von Gehölzbeständen, die weder standortheimisch noch standortangepasst sind, zu klimastabilen Laub- und Laubmischwäldern;</p> <p>2. Erhaltung der Altholzbestände.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-6/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-6/2.</p>
2.4.2-7	„Wäldchen am Hirnsberg“	
	<p>Schutzzweck:</p>	
	<p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p>	
	<p>a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (FFH-Richtlinie) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldmeister-Buchenwald (9130); <p>b) zur Erhaltung eines strukturreichen naturnahen Buchenwaldes mit hohem Altholzanteil am Rande von Siedlungen und als Waldinsel im umgebenden Offenland;</p> <p>c) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum</p>	<p>Die Fläche wird vornehmlich durch einen teilweise in Hanglage wachsenden Waldmeister-Buchenwald eingenommen. Kleinere Parzellen mit Nadelforst, eine Bergahornaufforstung sowie die Fettwiese in Hanglage am Hirnsberg sind eingestreut.</p> <p>Im Norden der Fläche durchläuft parallel zum Lohheckenweg ein unbenannter Bachlauf die Fläche.</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der Fläche resultiert aus dem hohen Laubwaldanteil, insbesondere dem naturnahen Waldmeister-Buchenwald in seiner typischen Ausbildung mit Althölzern mit einem Stammdurchmesser bis 100 cm. Dieser stellt</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften;</p> <p>d) wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild als belebendes und gliedern- des Element;</p> <p>e) wegen der wichtigen klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes in direkter Siedlungsnähe;</p> <p>f) wegen seiner Funktion als Versickerungs- fläche für Niederschläge sowie zum Erosi- onsschutz in Hanglage.</p>	<p>eine Restfläche der natürlichen Wald- gesellschaft inmitten einer intensiv genutzten Agrar- und Siedlungsland- schaft dar.</p> <p>Das Gebiet ist beeinträchtigt durch il- legale Mountainbikestrecken abseits der Wege.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 36 einschließlich der dort genannten Unbe- rührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwick- lungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4.2-7/1-3:</p>	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklung von Gehölzbeständen, die weder standortheimisch noch standortangepasst sind, zu klimastabilen Laub- und Laub- mischwäldern; 2. Erhaltung der Altholzbestände; 3. Lenkung der Erholungsnutzung (Mountainbi- king). 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-7/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-7/2.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-7/3.</p> <p>Für die Lenkung der Erholungsnut- zung ist insbesondere eine eindeu- tige, gut sichtbare Beschilderung mit Hinweisen auf die Verbote sowie die Markierung der erlaubten Wege er- forderlich.</p>
<p>2.4.2-8</p>	<p>„Orchideenwiese“</p>	
	<p>Schutzzweck:</p>	<p>Die Wiese liegt an der Wolfskauler Bahn in der Olsdorfer Heide kurz vor</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p> <p>a) zur Erhaltung und Entwicklung des Bestandes des gefleckten Knabenkrauts.</p>	<p>Eintritt in die Waldflächen der Waldville und zeichnet sich durch ein großes, regelmäßiges Vorkommen von Geflecktem Knabenkraut (<i>Dactylorhiza maculata</i>) aus.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 29 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Folgende Maßnahme wird festgesetzt: 5.1/2.4-8/1:</p>	
1.	<p>Biototypenabhängige Pflege des Grünlandes unter besonderer Beachtung des Gefleckten Knabenkrauts.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-8/1.</p>
2.4.2-9	„Mirbachtal“	
	<p>Schutzzweck:</p>	
	<p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p>	
	<p>a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (FFH-Richtlinie) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hainsimsen-Buchenwald (9110), • Stieleichen-Hainbuchenwäldern (9160); <p>b) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nass- und Feuchtgrünlandbrache (NECO), • Naturnaher Quellbereich (NFK0), • Naturnaher Bachverlauf (NMF0); <p>c) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum</p>	<p>Beim Mirbachtal handelt es sich um einen weitgehend bewaldetes Bachtal mit überwiegend naturnahem Bachlauf. Die Quelle des Baches liegt in einem nicht mehr genutzten Fischteich Am Oberlauf mit teils steilen Hangpartieren wachsen naturnahen Eichen-, Eichen-Hainbuchen- und Buchenwäldern mit mächtigen Altbäumen bis 100 cm Stammdurchmesser. Sie gehen bachabwärts in einen Eschen-Erlensaum unmittelbar am Bachufer über. Mehrere Hangquellen am östlichen Talhang teilweise mit Erlen- und Eschenbeständen in flacheren Hangmulden speisen den Bach. Kleinere Bereiche sind mit Pappeln aufgeforstet. Im unteren Talabschnitt befindet sich eine Feuchtgrünlandbrache.</p> <p>Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche V-BK-5208-042 „Mir-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere als Lebensraum für Grasfrosch, Erdkröte, Feuersalamander, Fadenmolch, Blindschleiche, Wasserfrosch-Komplex und Waldeidechse;</p>	<p>bachtal westlich Gielsdorf“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p>
d)	zur Erhaltung und Optimierung von Gehölzstrukturen wie Altbäume, Kopfweiden und Ufergehölzen als wertvolle Habitatelemente und Leitstrukturen;	<p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-SU-00094) mit den gesetzlich geschützten Biotopen (BT-SU-03055, BT-SU-03059, BT-SU-03057) erfasst worden.</p>
e)	zur Erhaltung der herausragenden Biotopverbundfunktion als Teil des großflächigen Waldgebietes der Waldville;	
f)	zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer einschließlich Quellbereiche mit natürlichen Strukturen, Sicherung einer guten Wasserqualität und der Durchgängigkeit für Organismen;	
g)	zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten;	
h)	wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild als belebendes und gliedern- des Element;	
i)	wegen der wichtigen klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes in direkter Siedlungsnähe und als Kaltluftbahn;	
j)	wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge sowie zum Erosionsschutz in Hanglage;	
k)	als wichtiges Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet für Tiere naturnaher Laubwälder, feucht-nassen Grünlands sowie Fließgewässer und Quellbereiche.	

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>bis 36 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4.2-9/1-5:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen; 2. Biotoptypenabhängige Pflege des Feuchtgrünlandes; 3. Entwicklung von Gehölzbeständen, die weder standortheimisch noch standortangepasst sind, zu klimastabilen Laub- und Laubmischwäldern; 4. Pflege der Kopfweiden; 5. Renaturierung des Quellbereichs. 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-9/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-9/2.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-9/3.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-9/4.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-9/5.</p>
2.4.2-10	<p>„Kakatzmaar“</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Seggen- und binsenreiches Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen (NECO), • Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150), • Sümpfe, Riede und Röhrichte (NCCO); b) zur Erhaltung von Nass- und Feuchtlebensräumen als Lebensraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Amphibien; 	<p>Östlich von Olsdorf an der Wolfskauler Bahn befindet sich innerhalb der geschlossenen Waldfläche der eine Grünlandfläche. Dort wurde 1975 das Kakatzmaar angelegt. Es handelt sich um einen Tümpel mit reichhaltiger Schwimmblattvegetation und umgebenden Ufergehölzen sowie einem Großseggenried und feuchter Grünlandbrache.</p> <p>In dem Gebiet sind die gesetzlich geschützten Biotope (BT-SU-02934, BT-SU-02937, BT-SU-02941,) erfasst worden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>c) zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 36 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahme wird festgesetzt: 5.1/2.4.2-10/1:</p> <p>1. Biototypenabhängige Pflege des Feuchtgrünlandes und des Seggenrieds.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-10/1.</p>
2.4.2-11	<p>„Moorbirkenbestand im Wöbbelchensmaar“</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p> <p>a) zur Erhaltung von Nass- und Feuchtlebensräumen als Lebensraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften; insbesondere Moorbirkenbestände und Torfmoose;</p> <p>b) zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 36 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4.2-11/1-2:</p>	<p>Auf der Fläche des trocken gefallen- den „Wöbbelchensmaar“ stockt ein torfmoosreicher Moorbirkenbestand.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen; 2. Entfernung von Naturverjüngung von nicht bodenständigen Gehölzen und Bekämpfung von Neophyten. 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-11/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-11/2.</p>
<p>2.4.2-12</p>	<p>„Quellbereich Kompelsbach“</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 36 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen.</p>	<p>Umzäunter Quellbereich des Kompelsbachs westlich Impekoven mit umgebenden Gehölzen.</p>
<p>2.4.2-13</p>	<p>„Hardtbach zwischen Medinghovener Straße und Stadtgrenze Bonn“</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Zur Erhaltung und Wiederherstellung von möglichst naturnahen Bachabschnitts; b) Zur Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässers mit einer guten Wasserqualität und Durchgängigkeit für Organismen; c) wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild als belebendes und gliedern- des Element; d) wegen der wichtigen klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes in direkter Siedlungsnähe und als Kaltluftbahn. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 29 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu</p>	<p>Das Gebiet umfasst den Bachlauf des Hardtbachs mit einem weitgehend geschlossenen Ufergehölzsaum. Der Bachlauf fließt durch Gewerbe- und Wohnsiedlungen, so dass nur ein schmaler unverbaute Uferbereich erhalten ist. Das Gebiet ist durch die Alfterer Straße in zwei Abschnitte geteilt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4.2-13/1-3:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer mit guter Wasserqualität; 2. Errichtung einer Pufferzone zwischen dem Gewässer und dem Siedlungsbereich; 3. Erhaltung und Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen. 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-13/1. Es gilt die Berücksichtigung der in der WRRL festgesetzten Programmmaßnahmen.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-13/2. Die Umsetzung kann beispielsweise durch Anpflanzung oder Verbreiterung eines bestehenden Ufergehölzsaumes erfolgen.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-13/3.</p>
2.4.2-14	<p>„Hardtbach zwischen Henri-Spaak-Straße und Medinghovener Straße“</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung und Wiederherstellung von möglichst naturnahen Bachabschnitts; b) zur Erhaltung des Bestandes von Winter-Schachtelhalm; c) Zur Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässers mit einer guten Wasserqualität und Durchgängigkeit für Organismen; d) wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild als belebendes und gliedern- des Element; e) wegen der wichtigen klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes in direkter Siedlungsnähe und als Kaltluftleitbahn; 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>f) wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 29 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4.2-14/1-6:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer mit guter Wasserqualität; 2. Errichtung einer Pufferzone zwischen dem Gewässer und dem Siedlungsbereich; 3. Entfernung von Müll und Resten der gewerblichen Nutzung sowie Entfernung von Stacheldrahtzäunen; 4. Entnahme nicht einheimischer Gehölze; 5. Erhaltung des Wuchsortes von Winter-Schachtelhalm; 6. Erhaltung und Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen. 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-14/1. Es gilt die Berücksichtigung der in der WRRL festgesetzten Programmmaßnahmen.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-14/2. Die Umsetzung kann beispielsweise durch Anpflanzung oder Verbreiterung eines bestehenden Ufergehölzsaumes erfolgen.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-14/3.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-14/4.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-14/5.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-14/6.</p>
2.4.2-15	„Hardtbach nördlich von Witterschlick“	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

- a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen der FFH-Richtlinie mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160);
- b) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Natürliche oder naturnahe Fließgewässer (NFM0);
- c) zur Erhaltung von Nass- und Feuchtlebensräumen als Lebensraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Amphibien;
- d) zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten. Wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild als belebendes und gliederndes Element;
- e) wegen der wichtigen klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes in direkter Siedlungsnähe und als Kaltluftleitbahn;
- f) wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 29 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

**Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:
5.1/2.4.2-15/1-2:**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer mit guter Wasserqualität; 2. Erhaltung und Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen. 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-15/1.</p> <p>Es gilt die Berücksichtigung der in der WRRL festgesetzten Programmmaßnahmen.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-15/2.</p>
2.4.2-16	„Hardtbach am Bahnhof Witterschlick“	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere	
	<ol style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung von Nass- und Feuchtlebensräumen als Lebensraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Amphibien; 	Abschnitt des Hardtbachs mit altem Ufergehölz und angelegten Amphibienlebensräumen auf ehemaligem Gleisgelände am Bahnhof Witterschlick. Der Hardtbach wird von z.T. alten Ufergehölzen begleitet.
	<ol style="list-style-type: none"> b) zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten. Wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild als belebendes und gliederndes Element; 	
	<ol style="list-style-type: none"> c) wegen der wichtigen klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes in direkter Siedlungsnähe und als Kaltluftleitbahn; 	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 29 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4.2-16/1-3:</p>	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer mit guter Wasserqualität; 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-16/1.</p> <p>Es gilt die Berücksichtigung der in der WRRL festgesetzten Programmmaßnahmen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	Erhaltung und Pflege der Amphibiengewässern;	Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-16/2.
3.	Erhaltung und Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen.	Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-16/3.
2.4.2-17	„Hardtbach nördlich Grüner Weg in Witterschlick“	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere	
	a) zur Erhaltung von Nass- und Feuchtlebensräumen als Lebensraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Amphibien;	Abschnitt des Hardtbachtals am Zusammenfluss mit dem Hünnesbach mit gehölzreichen, kleinstrukturierten Grünland- und Gartenparzellen. Der Bach wird von Ufergehölz begleitet.
	b) zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten. Wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild als belebendes und gliederndes Element;	
	c) wegen der wichtigen klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes in direkter Siedlungsnähe und als Kaltluftleitbahn.	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 29 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.	
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4.2-17/1-3:	
1.	Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer mit guter Wasserqualität;	Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-17/1. Es gilt die Berücksichtigung der in der WRRL festgesetzten Programmmaßnahmen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland;	Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-17/2.
3.	Erhaltung und Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen.	Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-17/3.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3	Zweckbestimmung für Brachflächen	
		Es werden keine Festsetzungen getroffen, da die Nutzung oder Pflege bestimmter Grundstücke durch Entwicklungs- oder Pflegemaßnahmen ausreichend geregelt wird.
4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	
		Die Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind unter den Ziffern 2.1 Naturschutzgebiete (allgemein und gebietsspezifisch) und 2.4 geschützte Landschaftsbestandteile (allgemein für flächenhafte und gebietsspezifisch) eingefügt.
5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
5.1/2.1-1/1	Sukzessiver Umbau nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in einheimische standorttypische Laubwälder insbesondere in die im Gebiet typischen FFH-Lebensraumtypen Stieleichen-Hainbuchenwald (9160), Waldmeisterbuchenwald (9130) und insbesondere Moorwälder (D1D0).	Die zu verwendenden Baum- und Gehölzarten sind im Anhang 6.2 aufgeführt.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.1-1/2	Lenkung der Erholungsnutzung.	
5.1/2.1-1/3	Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen.	
5.1/2.1-1/4	Entfernung von Naturverjüngung von nicht bodenständigen Gehölzen und Bekämpfung von Neophyten.	
5.1/2.1-2/1	Sukzessiver Umbau nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in Waldlebensraumtypen mit voller oder eingeschränkter FFH-Kompatibilität gem. dem jeweils gültigen Waldbaukonzept NRW insbesondere in die im Gebiet typischen FFH-Lebensraumtypen Stieleichen-Hainbuchenwald (9160), Hainsimsen-Buchenwald (9110) sowie Feucht- und Nasswälder mit Erlen- und Moorbirken.	Die zu verwendenden Baum- und Gehölzarten sind im Anhang 6.2 aufgeführt.
5.1/2.1-2/2	Erhaltung von Biotopbäumen in Altholzbeständen.	Im Rahmen des LIFE+ Projektes „Villevälder“ sind im Gebiet bereits „Biotopholzflächen“ im FFH-Gebiet ausgewiesen worden, auf denen einzelne Altbäume oder Flächen aus der Nutzung genommen worden sind.
5.1/2.1-2/3	Lenkung der Erholungsnutzung.	
5.1/2.1-2/4	Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes, ggf. Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen.	
5.1/2.1-2/5	Pflege, Optimierung ggf. Neuanlage von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes.	Die Optimierung der fischereilich genutzten Stillgewässer erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich. Die Maßnahme kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.
5.1/2.1-2/6	Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Bachläufen und Quellbereichen.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.1-3/1	Offenhaltung von Pionierstandorten.	
5.1/2.1-3/2	Sicherung, Optimierung und Neuanlage geeigneter Laichgewässer und Landlebensräume für Amphibien.	Hiermit ist z.B. die Anlage von Aufenthalts- und Laichgewässern, Wasserlachen, Pfützen, Wasser gefüllten Wagenspuren und sonnenexponierten Flachgewässern gemeint.
5.1/2.1-3/3	Erhaltung und Pflege von strauchreichen Gehölzstrukturen als Lebens- und Rückzugsort für die Haselmaus.	
5.1/2.1-3/4	Beibehaltung und Sicherung der Unzugänglichkeit.	
5.1/2.1-3/5	Biotoptypenabhängige Pflege von Grünland und Erhaltung und Entwicklung von artenreichem wertvollem Grünland.	
5.1/2.1-4/1	Sukzessiver Umbau nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in Waldlebensraumtypen mit voller oder eingeschränkter FFH-Kompatibilität gem. dem jeweils gültigen Waldbaukonzept NRW.	
5.1/2.1-4/2	Beseitigung von Bauschutt- und Müllablagerungen.	
5.1/2.1-4/3	Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes, ggf. Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen.	
5.1/2.1-4/4	Lenkung der Erholungsnutzung.	
5.1/2.1-4/5	Erhaltung von Biotopbäumen in Altholzbeständen.	Im Rahmen des LIFE+ Projektes „Villevälder“ sind im Gebiet südlich der Florzheimer Allee bereits „Biotopholzflächen“ im FFH-Gebiet ausgewiesen, auf denen einzelne Altbäume oder Flächen aus der Nutzung genommen sind.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.1-4/6	Rückbau einer Gebäuderuine.	Im Waldgebiet nördlich vom Rulandsweg befindet sich eine Gebäuderuine. Beim Rückbau sind die Bestimmungen des § 44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz zu beachten.
5.1/2.1-5/1	Erhaltung des natürlichen Wasserhaushalts.	
5.1/2.1-5/2	Erhaltung und Pflege der lebensraumtypischen Strukturen, v.a. Brachen, Gebüsche und Gehölze.	
5.1/2.1-5/3	Biotoptypenabhängige Pflege von Grünland und Brachflächen zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichem wertvollem Grünland.	
5.1/2.1-5/4	Aufrechterhaltung der Einzäunung zum Schutz vor Betreten und Freizeitnutzung.	
5.1/2.2-1/1	Anlage von durchgängigen Wegsäumen und Durchführung produktionsintegrierter Maßnahmen zur Förderung der Arten der offenen Feldflur.	
5.1/2.2-1/2	Maßnahmen zur Stabilisierung und Förderung der Populationen von Amphibien und Reptilien.	Hierzu zählen insbesondere produktionsintegrierte Maßnahmen und die Anlage von Kleingewässern als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsräume der genannten Artengruppen.
5.1/2.2-1/3	Pflege und Erhaltung der kleinflächigen Gehölzbestände.	
5.1/2.2-2/1	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	
5.1/2.2-2/2	Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Anpflanzung und Nachpflanzung von Obstbäumen.	Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.
5.1/2.2-2/3	Naturnahe Gestaltung des Bachverlaufs und des Auenwaldrestes.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.2-3/1	Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen.	Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.
5.1/2.2-3/2	Erhaltung und Pflege von Altgehölzen.	
5.1/2.2-3/3	Erhaltung und Pflege inkl. Nachpflanzung der Birnbaumallee mit artgleichen Hochstämmen.	
5.1/2.2-3/4	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	
5.1/2.2-4/1	Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen.	Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.
5.1/2.2-4/2	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	
5.1/2.2-4/3	Erhaltung und Pflege der übrigen Gehölzstrukturen wie Hecken, Gehölzstreifen, Einzelbäume und Feldgehölze, insbesondere von Altbäumen.	
5.1/2.2-4/4	Schaffung von Nistmöglichkeiten für den Steinkauz.	
5.1/2.2-5/1	Sukzessive Entwicklung reiner Nadelholzbestände in standortgerechte, einheimische Laub- und Mischwälder.	
5.1/2.2-5/2	Erhaltung der nach der FFH-Richtlinie eingestufteten Waldlebensräume.	
5.1/2.2-6/1	Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen.	Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.
5.1/2.2-6/2	Erhaltung und Pflege der übrigen Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüsch und Kleingehölze.	
5.1/2.2-6/3	Erhaltung und Pflege von extensiv genutztem Grünland und brachgefallenem Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	
5.1/2.2-7/1	Landschaftliche Einbindung von Gehöften durch Gehölzpflanzungen;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.2-7/2	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	
5.1/2.2-7/3	Anlage von blütenreichen Wegräben oder Blühstreifen im Bereich der Obstplantagen.	
5.1/2.2-7/4	Anlage, Erhalt und Pflege von Kleingewässern als Trittsteinbiotope für Amphibien.	
5.1/2.2-7/5	Schaffung von Nistmöglichkeiten für den Steinkauz.	
5.1/2.2-8/1	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	
5.1/2.2-8/2	Erhaltung, Pflege und ggf. Neuanlage von (periodischen) Klein- und Kleinstgewässern.	
5.1/2.2-8/3	Erhalt und Pflege der Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüsch und Kleingehölzen.	
5.1/2.2-8/4	Ortseingrünung durch Anpflanzung eines 10 m breiten Streifens mit standorttypischen, einheimischen Gehölzen.	insbesondere: Hofgebäude am Klausenfeld, Siedlungsbereiche am Kirchweg und Außenbereiche des Gewerbegebietes Raiffeisenstraße.
5.1/2.2-8/5	Pflege und Optimierung von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes.	Dies gilt insbesondere für die naturfernen Teichanlagen nördlich der Quarzwerke Witterschlick. Die Optimierung der fischereilich genutzten Stillgewässer erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich. Die Maßnahme kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.
5.1/2.2-8/6	Anlage von blütenreichen Wegräben oder Blühstreifen.	
5.1/2.2-10/1	Sicherung und langfristige Erhaltung des bedeutenden geologischen Aufschlusses.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.2-10/2	Erhaltung und langfristige Entwicklung von wertvollen Lebensräumen, störungsarmen insbesondere für Wasservögel und Amphibien.	
5.1/2.2-10/3	Erhaltung der Laubwälder aus einheimischen Laubbaumarten.	
5.1/2.2-11/1	Erhaltung und Pflege von Obstwiesen.	Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.
5.1/2.2-11/2	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	
5.1/2.2-11/3	Erhalt, Pflege und ggf. Anlage von Gehölzstrukturen im Grünland.	
5.1/2.2-11/4	Anlage von blütenreichen Wegrändern oder Blühstreifen.	
5.1/2.2-12/1	Sukzessive Entwicklung reiner Nadelholzbestände in standortgerechte, einheimische Laub- und Mischwälder.	
5.1/2.2-12/2	Pflege und Erhaltung von (periodischen) Klein- und Kleinstgewässern.	
5.1/2.2-12/3	Pflege und Optimierung von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes.	Die Optimierung der fischereilich genutzten Stillgewässer erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich. Die Maßnahme kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.
5.1/2.2-13/1	Sukzessive Entwicklung reiner Nadelholzbestände in standortgerechte, einheimische Laub- und Mischwälder.	
5.1/2.2-13/2	Pflege und Erhaltung von (periodischen) Klein- und Kleinstgewässern.	
5.1/2.2-13/3	Pflege und Optimierung von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes.	Die Optimierung der fischereilich genutzten Stillgewässer erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich. Die Maßnahme kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.
5.1/2.2-13/4	Sicherung eines Bodendenkmals.	
5.1/2.4.2-1/1	Zurückdrängung der sich ausbreitenden Robinie.	
5.1/2.4.2-2/1	Offenlegung des verrohrten Bereichs des Görresbachs.	
5.1/2.4.2-3/1	Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen.	Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.
5.1/2.4.2-3/2	Erhaltung und Pflege von extensiv genutztem Grünland und brachgefallenem Grünland und Förderung von artenreichem Grünland und Grünlandbrachen.	
5.1/2.4.2-3/3	Erhaltung und Pflege von Altgehölzen;	
5.1/2.4.2-3/4	Renaturierung des ehemaligen Quellteichs.	
5.1/2.4.2-5/1	Entwicklung von Gehölzbeständen, die weder standortheimisch noch standortangepasst sind, zu klimastabilen Laub- und Laubmischwäldern.	
5.1/2.4.2-5/2	Erhaltung der Altholzbestände.	
5.1/2.4.2-5/3	Lenkung der Erholungsnutzung.	
5.1/2.4.2-6/1	Entwicklung von Gehölzbeständen, die weder standortheimisch noch standortangepasst sind, zu klimastabilen Laub- und Laubmischwäldern.	
5.1/2.4.2-6/2	Erhaltung der Altholzbestände.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.4. 2-7/1	Umwandlung nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in einheimische standorttypische Laubwälder.	
5.1/2.4. 2-7/2	Erhaltung der Altholzbestände.	
5.1/2.4. 2-7/3	Lenkung der Erholungsnutzung (Mountainbiking).	Für die Lenkung der Erholungsnutzung ist insbesondere eine eindeutige, gut sichtbare Beschilderung mit Hinweisen auf die Verbote sowie die Markierung der erlaubten Wege erforderlich.
5.1/2.4. 2-8/1	Biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes unter besonderer Beachtung des Gefleckten Knabenkrauts.	
5.1/2.4. 2-9/1	Erhaltung und Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen.	
5.1/2.4. 2-9/2	Biotoptypenabhängige Pflege des Feuchtgrünlandes.	
5.1/2.4. 2-9/3	Entwicklung von Gehölzbeständen, die weder standortheimisch noch standortangepasst sind, zu klimastabilen Laub- und Laubmischwäldern.	
5.1/2.4. 2-9/4	Pflege der Kopfweiden.	
5.1/2.4. 2-9/5	Renaturierung des Quellbereichs.	
5.1/2.4. 2-10/1	Biotoptypenabhängige Pflege des Feuchtgrünlandes und des Seggenrieds.	
5.1/2.4. 2-11/1	Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen.	
5.1/2.4. 2-11/2	Entfernung von Naturverjüngung von nicht bodenständigen Gehölzen und Bekämpfung von Neophyten.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.4. 2-13/1	Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer mit guter Wasserqualität.	Es gilt die Berücksichtigung der in der WRRL festgesetzten Programmmaßnahmen.
5.1/2.4. 2-13/2	Errichtung einer Pufferzone zwischen dem Gewässer und dem Siedlungsbereich.	Die Umsetzung kann beispielsweise durch Anpflanzung oder Verbreiterung eines bestehenden Ufergehölzsaumes erfolgen.
5.1/2.4. 2-13/3	Erhaltung und Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen.	
5.1/2.4. 2-14/1	Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer mit guter Wasserqualität.	Es gilt die Berücksichtigung der in der WRRL festgesetzten Programmmaßnahmen.
5.1/2.4. 2-14/2	Errichtung einer Pufferzone zwischen dem Gewässer und dem Siedlungsbereich.	Die Umsetzung kann beispielsweise durch Anpflanzung oder Verbreiterung eines bestehenden Ufergehölzsaumes erfolgen.
5.1/2.4. 2-14/3	Entfernung von Müll und Resten der gewerblichen Nutzung sowie Entfernung von Stacheldrahtzäunen.	
5.1/2.4. 2-14/4	Entnahme nicht einheimischer Gehölze.	
5.1/2.4. 2-14/5	Erhaltung des Wuchsortes von Winter-Schachtelhalm.	
5.1/2.4. 2-14/6	Erhaltung und Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen.	
5.1/2.4. 2-15/1	Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer mit guter Wasserqualität.	Es gilt die Berücksichtigung der in der WRRL festgesetzten Programmmaßnahmen.
5.1/2.4. 2-15/2	Erhaltung und Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.4. 2-16/1	Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer mit guter Wasserqualität.	Es gilt die Berücksichtigung der in der WRRL festgesetzten Programmmaßnahmen.
5.1/2.4. 2-16/2	Erhaltung und Pflege der Amphibiengewässer.	
5.1/2.4. 2-16/3	Erhaltung und Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen.	
5.1/2.4. 2-17/1	Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer mit guter Wasserqualität.	Es gilt die Berücksichtigung der in der WRRL festgesetzten Programmmaßnahmen.
5.1/2.4. 2-17/2	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	
5.1/2.4. 2-17/3	Erhaltung und Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen.	

6 Anhang (Hinweise)

6.1 Invasive und potenziell invasive Baumarten in Anlehnung an die Bewertung des Bundeamtes für Naturschutz (BfN)

Schwarz-Kiefer (*Pinus nigra*)

Weymouth-Kiefer (*Pinus strobus*)

Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*)

in Hang- und Schlucht-
mischwäldern

Eschen-Ahorn (*Acer negundo*)

Götterbaum (*Ailanthus altissima*)

Schmalblättrige Ölweide (*Elaeagnus angustifolia*)

Pennsylvanische Esche (*Fraxinus pennsylvanica*)

Amerikanische Gleditschie (*Gleditsia triacanthos*)

Chinesischer Blauglockenbaum (*Paulownia tomentosa*)

Bastard-Pappel (*Populus x canadensis*)

Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*)

Rot-Eiche (*Quercus rubra*)

Essigbaum (*Rhus hirta*)

Robinie (*Robinia pseudoacacia*)

6.2 Waldbaumarten der FFH-Waldlebensraumtypen

Waldlebensraumtypen nach Natura 2000 mit diagnostischen Hauptbaumarten sowie Neben- und Pionierbaumarten nach der Kartieranleitung NRW			
Code	Lebensraumtyp	Hauptbaumart	Neben- und Pionierbaumarten
9110	Hainsimsen-Buchenwald	Rotbuche	Sandbirke, Hainbuche, Traubeneiche, Stieleiche, Salweide, Vogelbeere, (über 200 m ü. NHN Bergahorn)
9130	Waldmeister-Buchenwald	Rotbuche	Feldahorn, Sandbirke, Hainbuche, Esche, Vogelkirsche, Traubeneiche, Stieleiche, Vogelbeere, Winterlinde, Bergulme (über 200 m ü. NHN Spitzahorn, Bergahorn)
9150	Orchideen-Kalk-Buchenwald	Rotbuche	Feldahorn, Hainbuche, Esche, Holzapfel, Traubeneiche, Mehlbeere, Elsbeere, Eibe
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	Hainbuche, Stieleiche	Feldahorn, Sandbirke, Rotbuche, Esche, Vogelkirsche, Traubeneiche, Salweide, Winterlinde, Flatterulme, Feldulme
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	Hainbuche, Traubeneiche, Stieleiche	Feldahorn, Spitzahorn, Esche, Vogelkirsche, Mehlbeere, Speierling, Elsbeere, Winterlinde
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	Spitzahorn, Bergahorn, Esche, Winterlinde, Sommerlinde, Bergulme	Hainbuche, Rotbuche, Traubeneiche, Stieleiche
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	Stieleiche, Traubeneiche, Sandbirke, Moorbirke	Rotbuche, Zitterpappel, Vogelbeere (in feuchten Ausbildungen auch Schwarzerle)
91D0*	Moorwälder	Moorbirke, Karpatenbirke	
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder	Erlen-Eschen-Auenwälder: Schwarzerle, Moorbirke, Esche, Traubenkirsche Weichholz-Auenwälder: Schwarzpappel, Silberweide, Bruchweide, Hohe Weide	Erlen-Eschen-Auenwälder: Bruchweide (über 200 m ü. NHN Bergahorn, Bergulme)
91F0	Hartholz-Auenwälder	Esche, Stieleiche, Flatterulme, Feldulme	Schwarzerle, Holzapfel, Schwarzpappel, Vogelkirsche, Traubenkirsche

*Es handelt sich um einen prioritären Lebensraumtyp gem. der FFH-RL

Quelle: MKULNV NRW (2021): Waldbaukonzept NRW, Anhang 11.

6.3 Experimentierbaumarten gemäß Waldbaukonzept NRW

Atlaszeder (*Cedrus atlantica*)

Baumhasel (*Corylus colurna*)

Edelkastanie (*Castanea sativa*)

Libanonzeder (*Cedrus libani*)

Riesenlebensbaum (*Thuja plicata*)

Walnuss (*Juglans regia*)

Quelle: MKULNV NRW (2021): Waldbaukonzept NRW.

7 Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss und dessen Bekanntmachung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat gemäß § 14 Abs. 1 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW am 04.04.2017 die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ beschlossen.

Der Beschluss des Kreistages vom 04.04.2017 zum Verfahren nach § 14 LNatSchG dieses Landschaftsplanes wurde ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung wurde durch Bereitstellung der Dokumente im Internet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am 29.06.2017 vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen.

Siegburg, den

Sebastian Schuster
Landrat

Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 02.06.2022 die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 LNatSchG NRW sowie der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG NRW zum Vorentwurf des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ beschlossen.

Siegburg, den

Sebastian Schuster
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 Abs. 1 LNatSchG NRW zur Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ hat in der Zeit vom 20.06.2022 bis 02.09.2022 stattgefunden.

Siegburg, den

Sebastian Schuster
Landrat

Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wurde durch Bereitstellung der Dokumente im Internet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am 09.06.2022 vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen. Die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG NRW zur Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ hat in der Form der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 20.06.2022 bis 02.09.2022 stattgefunden. Die Erörterung gemäß § 16 LNatSchG hat am 22.06.2022 stattgefunden.

Siegburg, den

Sebastian Schuster
Landrat

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW i. V. m. § 41 UVPG und § 42 Abs. 1 UVPG zum Vorentwurf des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ hat im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 15 Abs. 1 LNatSchG NRW und der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger nach § 16 LNatSchG NRW stattgefunden.

Den Behörden wurde eine Äußerungsfrist gemäß § 41 UVPG bis zum 02.09.2022 eingeräumt. Der Öffentlichkeit wurde eine Äußerungsfrist gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 UVPG bis zum 02.09.2022 eingeräumt.

Siegburg, den

Sebastian Schuster
Landrat

Beschluss der öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am _____ die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW beschlossen.

Siegburg, den

Sebastian Schuster
Landrat

Öffentliche Auslegung

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurde durch Bereitstellung der Dokumente im Internet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am _____ vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen.

Die Träger öffentlicher Belange nach § 15 LNatSchG NRW wurden von der Auslegung benachrichtigt.

Der Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ hat gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.

Siegburg, den

Sebastian Schuster
Landrat

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW i. V. m. § 41 UVPG und § 42 Abs. 1 UVPG zum Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ hat im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG stattgefunden. Der Öffentlichkeit wurde eine verlängerte Äußerungsfrist gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 UVPG bis zum _____ eingeräumt.

Siegburg, den

Sebastian Schuster
Landrat

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am _____ die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 17 LNatSchG vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft, abgewogen und hierüber einen abschließenden Beschluss gefasst. Der Landschaftsplan Nr. 3 „Alfter“ wurde gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land NRW vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am _____ als Satzung beschlossen.

Siegburg, den

Sebastian Schuster
Landrat

Anzeige

Der Landschaftsplan Nr. 3 „Alfter“ wurde gemäß § 18 Abs. 1 LNatSchG NRW der höheren Naturschutzbehörde angezeigt. Es wird bestätigt, dass der Landschaftsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Es wird keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Köln, den

Bezirksregierung Köln

Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens

Gemäß § 19 LNatSchG NRW wurde die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde durch Bereitstellung der Dokumente im Internet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am _____ vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung ist der Landschaftsplan Nr. 3 „Alfter“ am _____ in Kraft getreten.

Siegburg, den

Sebastian Schuster
Landrat

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat
Kaiser-Wilhelm-Platz 1 | 53721 Siegburg
Telefon 02241 13-0

Stand: 28. September 2023